



Bozen, den 27/06/2023

Prot. Nr. 2023/1951/DR-TAA

OFFENES VERFAHREN I.S.V. ART. 60 DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 50/2016 IN DER GELTENDEN FASSUNG FÜR DIE VERGABE DER DIENSTLEISTUNG MIT BEZUG AUF DIE PRÜFUNG DER ERDBEBENANFÄLLIGKEIT, DIE ENERGETISCHE DIAGNOSE, DIE GEOMETRISCHE, ARCHITEKTONISCHE, TECHNOLOGISCHE UND ANLAGENTECHNISCHE BESTANDSAUFNAHME IM BIM-MODUS, FÜR DIE IMMOBILIE NAMENS „PALAZZO DUCALE SEDE COMMISSARIATO DEL GOVERNO“ (DOGENPALAST SITZ DES REGIERUNGSKOMMISSARIATS) STAATLICHES EIGENTUM (KARTEIKARTE BZD0009).

*INGENIEUR- UND ARCHITEKTENLEISTUNGEN
I.S.V. ART. 3 BUCHST. VVVV) DES G.v.D. NR. 50/2016*

AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

CUP: E56H21000000001

CIG: 9899136174

CPV: 71340000-3

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÄMISSEN.....	3
2.	TELEMATISCHE PLATTFORM.....	4
	2.1 Das Handelssystem	4
	2.2 TECHNISCHE AUSSTATTUNGEN	6
	2.3 IDENTIFIZIERUNG	7
	2.4 SYSTEMBETREIBER	8
3.	AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN, ERLÄUTERUNGEN UND MITTEILUNGEN.....	8
	3.1 Ausschreibungsunterlagen.....	8
	3.2 ERLÄUTERUNGEN	8
	3.3 Mitteilungen.....	9
4.	GEGENSTAND UND BETRAG.....	9
5.	DAUER.....	12
6.	OPTIONEN UND VERLÄNGERUNGEN.....	12
7.	PREISANPASSUNG	12
8.	ZUGELASSENE EINZEL- UND ZUSAMMENGESCHLOSSENE TEILNEHMER UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN.....	13
9.	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	16
10.	BESONDERE ANFORDERUNGEN UND NACHWEISMITTEL - REGISTRIERUNGSPFLICHT ZUR E- AKTE DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS	16
	10.1 Anforderung an die berufliche Eignung – betriebliche Mindeststruktur.....	17
	10.2 Anforderungen an wirtschaftliche und finanzielle Fähigkeiten	20
	10.3 Anforderungen an technische und berufliche Fähigkeiten	21
	10.4 Anweisungen für Bietergemeinschaften, gewöhnliche Konsortien, Netzwerke, EWIVs	23
	10.5 Anweisungen für ständige Konsortien.....	25
11.	NUTZUNG DER KAPAZITÄTEN DRITTER.....	25
12.	UNTERAUFTRAG	26
13.	VORLÄUFIGE KAUTION.....	27
14.	LOKALAUGENSCHHEIN	30
15.	ZAHLUNG DES ANAC-BEITRAGS.....	31
16.	MODALITÄTEN FÜR DIE EINREICHUNG DES GEBOTS UND UNTERZEICHNUNG DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN.....	31
17.	REGELN FÜR DIE EINREICHUNG DES GEBOTS.....	32
18.	UNTERSUCHUNGSBEISTAND.....	35
19.	INHALT DES UMSCHLAGS A – VERWALTUNGSUNTERLAGEN	36
	19.1 Teilnahmeantrag.....	36
	19.2 Einheitliche Europäische Eigenerklärung	39
	19.3 Ergänzende Erklärungen und Begleitdokumentation.....	42
20.	INHALT DES UMSCHLAGS B – TECHNISCHE ANTWORT	46
21.	INHALT DES UMSCHLAGS C - WIRTSCHAFTLICHES GEBOT	49
22.	ZUSCHLAGSKRITERIEN	50
23.	PREISGERICHT	61
24.	DURCHFÜHRUNG DER AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN: ÖFFNUNG DES UMSCHLAGS A - KONTROLLE DER VERWALTUNGSUNTERLAGEN.....	62
25.	ÖFFNUNG UND BEWERTUNG DER TECHNISCH-WIRTSCHAFTLICHEN GEBOTE	63
26.	ÜBERPRÜFUNG VON ANOMALIEN DER GEBOTE	64
27.	VERGABE DES AUFTRAGS UND VERTRAGSABSCHLUSS	64
28.	BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN	66
29.	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	66
30.	VERHALTENSREGELN FÜR DIE NUTZUNG DES SYSTEMS.....	67
31.	ZUGANG ZU DEN AKTEN.....	68

1. PRÄMISSEN

Mit dem Vergabebeschluss Nr. 2023/1950/DR-TAA vom 27/06/2023 hat diese Verwaltung ein offenes Verfahren gemäß Art. 60 des G.v.D. Nr. 50/2016 für die Vergabe von Ingenieur- und Architekturleistungen gemäß Art. 3, Buchst. vvvv) des G.v.D. Nr. 50/2016 (fortan auch Kodex) zur Überprüfung der seismischen Anfälligkeit und der strukturellen Sicherheit, der Energiediagnose und -zertifizierung, der geometrischen, architektonischen, technologischen und anlagentechnischen Gutachten, die im BIM-Modus darzustellen sind, für das im Staatseigentum und in Bozen, in Viale Principe Eugenio di Savoia 11 stehende Gebäude „Palazzo Ducale Sede Commissariato del Governo“ (Dogenpalast, Sitz des Regierungskommissariats) (Datenblatt BZD0009) ausgeschrieben.

Code der Immobilie	Bezeichnung	Standort	CIG	CUP
BZD0009	PALAZZO DUCALE SEDE COMMISSARIATO DEL GOVERNO (DOGENPALAST SITZ DES REGIERUNGSKOMMISSARIATS)	BOZEN	9899136174	E56H21000000001

NUTS-Code: ITH10

Im Sinne des Art. 51 des Kodex des Rechts der öffentlichen Auftragsvergabe besteht die Ausschreibung aus einem einzigen Los, da jede Unterteilung desselben in Lose die Aspekte der Funktionalität, Homogenität, Nutzbarkeit und Durchführbarkeit der Leistung beeinträchtigen würde, weil der Auftrag auf die vollständige Erbringung der Leistung abzielt, deren Aufteilung in Lose keine eindeutige Autonomie und Funktionalität derselben ermöglichen würde. Es war daher notwendig, den Auftrag nicht in Lose aufzuteilen, um den Zeitplan für die Erbringung der Leistung zu optimieren und eine positive Auswirkung auf den für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Finanzbedarf zu gewährleisten.

Der Auftrag wird im Rahmen eines **offenen Verfahrens** von gemeinschaftlicher Bedeutung nach dem Kriterium des **wirtschaftlich günstigsten Gebots** vergeben, das auf dem besten Preis-Leistungs-Verhältnisses gemäß den Art. 60, 95, Abs. 3, Buchstabe b) und 157 des G.v.D. Nr. 50/2016 i.d.g.F., von Art. 2, Abs. 2, des G.v.D. Nr. 76 vom 16. Juli 2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 120 vom 11. September 2020, geändert durch den Art. 51, Abs. 1, Buchstabe b), Nr. 2 des G.v.D. Nr. 77 vom 31. Mai 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021, beruht und den Richtlinien der aktuellen ANAC-Leitlinien Nr. 1 „Allgemeine Richtlinien für die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen“ entspricht.

Die Frist für die Einreichung der Gebote endet am **02/08/2023** um **12:00 Uhr**.

Das Ausschreibungsverfahren wurde durch eine dem Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelte Ausschreibung bekannt gemacht, die im Amtsblatt der Italienischen Republik (G.U.R.I.) - 5. Sonderausgabe - Öffentliche Aufträge, auf dem Profil des Auftraggebers www.agenziademanio.it, auf der Website des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr sowie an die Beobachtungsstelle für öffentliche Aufträge mit Angabe der Einzelheiten der Veröffentlichung im Amtsblatt und auszugsweise in nationalen und lokalen Zeitungen gemäß den Art. 72 und 73 des G.v.D. Nr. 50/2016 und des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 2. Dezember 2016, umgesetzt durch den Art. 73, Abs. 4 des G.v.D. Nr. 50/2016, veröffentlicht wurde.

Gemäß Art. 5, Abs. 2 des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 2. Dezember 2016 sind die Kosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt¹ und in den Zeitungen der Agentur für Staatsgüter von den Auftragnehmern innerhalb von sechzig Tagen nach der Auftragsvergabe zu erstatten.

Der **Einzige Verantwortliche des Verfahrens** ist im Sinne des Art. 31 des Kodex die Arch. Ivana Zanini - dre.trentinoaltoadige@agenziademanio.it

2. TELEMATISCHE PLATTFORM

2.1 DAS HANDELSSYSTEM

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, wird dieses Verfahren über eine telematische Plattform (fortan der Einfachheit halber „System“) abgewickelt.

Der Betrieb des Systems erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und insbesondere gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (fortan eIDAS-Verordnung - Electronic IDentification Authentication and Signature), dem G.v.D. Nr. 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung), dem Kodex und seinen Durchführungsbestimmungen, insbesondere dem Ministerialdekret Nr. 148/2021 und den Leitlinien der Agentur für digitales Italien (AgID).

Die Agentur für Staatsgüter - Regionaldirektion Trentino Südtirol (fortan Einfachheit halber „Verwaltung“) nutzt das System im ASP-Modus (Application Service Provider).

Die Nutzung des Systems setzt die stillschweigende und bedingungslose Annahme aller enthaltenen Bestimmungen, Nutzungsbedingungen und Hinweise in den Ausschreibungsunterlagen, im vorgenannten Dokument und in allem, was den Nutzern durch Mitteilungen über das System zur Kenntnis gebracht wird, voraus.

Die Nutzung des Systems erfolgt gemäß den Grundsätzen der Eigenverantwortung und der beruflichen Sorgfalt im Art. 1176 Abs. 2 des ital. Bürgerlichen Gesetzbuches und unterliegt unter anderem den folgenden Grundsätzen:

- Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer;
- Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Transaktionen;
- Standardisierung der Dokumente;
- Verhalten nach Treu und Glauben gemäß Art. 1375 des ital. Bürgerlichen Gesetzbuches;
- korrektes Verhalten gemäß Art. 1175 des ital. Bürgerlichen Gesetzbuches;
- Geheimhaltung der Gebote und deren Unveränderbarkeit nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags;
- Unentgeltlichkeit. Für die bloße Nutzung des Systems schuldet der Wirtschaftsteilnehmer und/oder Auftragnehmer keine Gegenleistung.

Der Auftraggeber haftet nicht für den Verlust von Dokumenten und Daten, die Beschädigung von Dateien und Dokumenten, Verzögerungen bei der Eingabe von Daten und Dokumenten und/oder bei der Einreichung des Antrags, Störungen, Schäden und Nachteile für den Wirtschaftsteilnehmer durch:

- Fehlfunktionen der von den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern für den Anschluss an das System verwendeten Geräte, Verbindungssysteme und Programme;

¹ Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Italienischen Republik (G.U.R.I.) und in den Tageszeitungen belaufen sich auf ca. 5.000,00 € inklusive MwSt.. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung über die Ergebnisse des Vergabeverfahrens im Amtsblatt der Italienischen Republik (G.U.R.I.) und in den Tageszeitungen umgehend den erfolgreichen Bietern mitgeteilt werden.

- Nutzung des Systems durch den Wirtschaftsteilnehmer entgegen der Spezifikation und den Bestimmungen im Dokument mit dem Titel „Regeln für das elektronische Beschaffungssystem der öffentlichen Verwaltung“.

Bei einem Ausfall oder einer Störung des Systems, die nicht auf die oben genannten Umstände zurückzuführen sind und die ordnungsgemäße Einreichung der Gebote verhindern, kann der Auftraggeber für eine größtmögliche Beteiligung die Einreichungsfrist für die Gebote für den erforderlichen Zeitraum zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Systembetriebs aussetzen und je nach dem Ernst der Lage um einen Zeitraum verlängern, der im Verhältnis zur Dauer des Ausfalls oder der Störung steht. Gegebenenfalls kann er beschließen, das Ausschreibungsverfahren auf andere Weise fortzusetzen, indem er dies rechtzeitig an alle verfügbaren Internetadressen im Punkt I. der Ausschreibung, d.h. im Bereich, in dem die Ausschreibungsunterlagen zugänglich sind, sowie auf jede andere für geeignet erachtete Weise mitteilt.

Sofern keine Fahrlässigkeit seitens des Wirtschaftsteilnehmers vorliegt, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, auf diese Weise vorzugehen, auch wenn die Ursache des Ausfalls oder der Störung nicht festgestellt werden kann.

Das System garantiert die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Gebote und Teilnahmeanträge. Das System wird in einer Art und Weise und mit technischen Lösungen erstellt, die verhindern, dass die endgültigen Dokumente, Systemaufzeichnungen und andere computergestützte und telematische Darstellungen der im Rahmen der Verfahren durchgeführten Handlungen und Vorgänge je nach den vorhandenen und verfügbaren Technologie verändert werden.

Die im Rahmen des Systems durchgeführten Tätigkeiten und Vorgänge werden aufgezeichnet und dem Wirtschaftsteilnehmer zuerkannt und sind ein vollwertiger Nachweis für die Benutzer des Systems. Diese Systemaufzeichnungen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern keine richterliche Anordnung vorliegt oder ein berechtigter Antrag auf Zugang zu den Aufzeichnungen gemäß Gesetz Nr. 241/1990 gestellt wird.

Die im Rahmen des Systems durchgeführten Tätigkeiten und Vorgänge verstehen sich zu dem Zeitpunkt und an dem Tag durchgeführt, die aus den Systemaufzeichnungen ersichtlich sind. Das Betriebssystem des Systems wird laut dem Dekret Nr. 591 des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 30. November 1993 mittels NTP-Protokoll oder einem höheren Standard mit der nationalen Zeitskala synchronisiert.

Die Nutzung und der Betrieb des Systems erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bestimmungen im Dokument „Regeln des elektronischen Beschaffungssystems der öffentlichen Verwaltung“ und stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Spezifikation dar.

Der Kauf, die Installation und die Konfiguration der Hardware, der Software, der Zertifikate für digitale Signaturen, der zertifizierten E-Mail (PEC) oder einer qualifizierten, zertifizierten elektronischen Zustelladresse sowie die Verbindungen für den Zugang zum Internetnetz liegen in der alleinigen Verantwortung des Wirtschaftsteilnehmers.

Das System ist normalerweise 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche zugänglich. Der Zugang zum System kann jedoch aufgrund geplanter Wartungsarbeiten am System oder technischer Probleme verlangsamt, behindert oder verhindert werden, was den Nutzern, soweit möglich, mit angemessener Vorankündigung mitgeteilt wird.

Der Zugang, die Nutzung des Systems und die Teilnahme am Verfahren setzen die bedingungslose Annahme aller in diesen Ausschreibungsbedingungen und ihren Anlagen (u.a. die Regeln des elektronischen Beschaffungssystems der öffentlichen Verwaltung) enthaltenen Bestimmungen, Nutzungsbedingungen und Hinweise sowie der Mitteilungen, die den Benutzern

durch die Veröffentlichung auf der Website www.acquistinretepa.it oder über das System zur Kenntnis gebrachten Informationen voraus.

Bei einem Regelverstoß, der zur Löschung der Registrierung des Wirtschaftsteilnehmers führt, darf dieser nicht an diesem Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

Durch die Registrierung und Einreichung des Gebots halten die Bieter das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Consip S.p.A. und den Systembetreiber schad- und klaglos und entschädigen sie für alle Nachteile, Schäden, Kosten und Gebühren jeglicher Art, einschließlich etwaiger Kosten für Rechtsverfahren, die letztere und/oder Dritten infolge von Verstößen gegen die in den vorliegenden Ausschreibungsbedingungen und ihren Anhängen enthaltenen Regeln, der unsachgemäßen oder missbräuchlichen Nutzung des Systems oder der Verletzung der geltenden Vorschriften entstehen können.

Im Falle von Verstößen gegen die oben genannten gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den Bestimmungen in den anderen Teilen dieser Ausschreibungsbedingungen, sowie von Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung des Systems durch die Bieter, behalten sich das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Consip S.p.A. und der Systembetreiber, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich, das Recht vor, auf Ersatz des erlittenen direkten und indirekten Schadens sowie des finanziellen und immateriellen Schadens zu.

2.2 TECHNISCHE AUSSTATTUNGEN

Um an diesem Verfahren teilnehmen zu können, muss jeder Wirtschaftsteilnehmer eigenständig, auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung mit der technischen und computergestützten Ausrüstung beschaffen, die den Angaben in dieser Spezifikation und in den „Regeln für das elektronische Beschaffungssystem der öffentlichen Verwaltung“ entspricht, die den Betrieb und die Nutzung des Systems regeln.

Es müssen in jedem Fall folgende Ausrüstungen vorhanden sein:

- a) mindestens ein Personalcomputer, der den aktuellen Marktstandards entspricht, einen Internetanschluss hat und mit einem gängigen Browser für den korrekten Betrieb des Systems ausgestattet ist;
- b) ein öffentliches System zur Verwaltung der digitalen Identität (SPID) gemäß Art. 64 des G.v.D. Nr. 82 vom 7. März 2005, über andere elektronische Identifizierungsmittel zur grenzüberschreitenden gegenseitigen Anerkennung gemäß der eIDAS-Verordnung, über einen elektronischen Personalausweis (CIE) oder über eine nationale Dienstleistungskarte (CNS) gemäß Art. 66 des G.v.D. Nr. 82 vom 7. März 2005 sowie über die bei der Registrierung im System ausgestellten spezifischen Kenndaten;
- c) digitales Domizil, das in den Verzeichnissen gemäß Art. 6-bis und 6-ter des G.v.D. Nr. 82 vom 7. März 2005 aufgeführt ist, oder, im Falle eines grenzüberschreitenden Wirtschaftsteilnehmer, qualifizierte zertifizierte elektronische Zustelldienstadresse gemäß der eIDAS-Verordnung;
- d) gültiges Zertifikat für eine digitale Signatur, das vom gesetzlichen Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers (oder von einer Person mit entsprechenden Unterschriftsbefugnissen) unterfertigt und von
 - einer Stelle, die in der von der Agentur für digitales Italien geführten öffentlichen Liste der Zertifizierungsstellen aufgeführt ist (gemäß Art. 29 des G.v.D. Nr. 82/05);
 - einer Zertifizierungsstelle, die gemäß einer von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Lizenz oder Genehmigung tätig ist und die in der Verordnung Nr. 910/14 vorgesehenen Anforderungen erfüllt;

- einer Zertifizierungsstelle mit Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:
 - I. die Zertifizierungsstelle erfüllt die vorgesehenen Anforderungen der Verordnung Nr. 910/14 und ist in einem Mitgliedsstaat qualifiziert;
 - II. das qualifizierte Zertifikat wird von einer in der Europäischen Union ansässigen Zertifizierungsstelle garantiert, welche die Anforderungen in der Verordnung Nr. 910/14 erfüllt;
 - III. das qualifizierte Zertifikat oder die Zertifizierungsstelle wird im Rahmen eines bilateralen oder multilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und Drittländern oder internationalen Organisationen anerkannt.

2.3 IDENTIFIZIERUNG

Um ein Gebot abgeben zu können, muss nach der entsprechenden Registrierung auf das System zugegriffen werden.

Die Registrierung muss unbedingt und unabhängig von der beabsichtigten Teilnahme am Verfahren in assoziierter Form von einem einzelnen Wirtschaftsteilnehmer vorgenommen werden: Diese Absicht kann während der Gebotsabgabe, nicht aber während der Registrierung konkretisiert werden.

Die Registrierung im System muss - unbedingt - von mindestens einer Person beantragt werden, die über die erforderlichen Befugnisse verfügt, um die Registrierung zu beantragen und den Wirtschaftsteilnehmer zu verpflichten.

Am Ende der Registrierung werden der Person, die die Registrierung beantragt hat, eine User-ID und ein Kennwort (fortan auch „Konto“) zugeteilt. Das Konto ist streng persönlich und vertraulich und dient gemäß des G.v.D. Nr. 82/2005 als IT-Identifikationsinstrument.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu handeln, damit das System, die darin arbeitenden Personen und im Allgemeinen Dritte keinen Schaden erleiden, wie in Art. 13 der Regeln des elektronisches Beschaffungswesens vorgesehen ist.

Das bei der Registrierung erstellte Konto ist, unbeschadet der späteren Angaben, zur Identifizierung für den späteren Zugang zu den telematischen Phasen des Verfahrens erforderlich. Um an der Ausschreibung teilnehmen zu können, muss sich der Benutzer mit der UID-Nr./sonstigen Identifikationsnummer des Wirtschaftsteilnehmers verbinden, in dessen Namen er tätig werden will.

Mit der Registrierung oder der Abgabe des Gebots wird das, was innerhalb des Systems durch das dem Wirtschaftsteilnehmer zuzurechnende Konto ausgeführt wurde, beanstandungslos anerkannt und bewilligt; jede das Konto betreffende Handlung innerhalb des Systems versteht sich daher als direkt und unwiderlegbar dem registrierten Wirtschaftsteilnehmer zurechenbar.

Der Zugang zum System ist kostenlos und wird nach der Online-Identifizierung des registrierten Wirtschaftsteilnehmer gestattet.

Die Identifizierung kann wie folgt alternativ oder gemeinsam erfolgen:

- 1) über das öffentliche System zur Verwaltung der digitalen Identität von Bürgern und Unternehmen (SPID) oder über die anderen elektronischen Identifizierungsmittel zur grenzüberschreitenden gegenseitigen Anerkennung gemäß der eIDAS-Verordnung;
- 2) über das bei der Registrierung freigegebene Konto;
- 3) mittels eines oder mehrerer der folgenden digitalen Identifizierungsmittel: elektronischer Personalausweis (CIE) gemäß Art. 66 des G.v.D. Nr. 82 vom 7. März 2005 oder nationaler Dienstaussweis (CNS) gemäß Art. 66 desselben gesetzvertretenden Dekrets.

Nach Abschluss des Identifizierungsverfahrens wird jedem identifizierten Wirtschaftsteilnehmer ein Profil zuerkannt, das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zu verwenden ist.

Alle Anfragen zur IT-Unterstützung sind unter den auf der Website www.acquistinretepa.it angegebenen Kontaktdaten an das spezifische Callcenter zu richten.

2.4 SYSTEMBETREIBER

Unbeschadet dessen, dass für dieses Verfahrens die **Agentur für Staatsgüter - Regionaldirektion Trentino Südtirol** der Auftraggeber und die Vergabestelle ist, nimmt die Agentur über Consip den technischen Support des Systembetreibers (d.h. die auf der Website www.acquistinretepa.it angegebene Einrichtung, die den Zuschlag für die öffentliche Ausschreibung zu diesem Zweck erhalten hat) in Anspruch, der auch für die technische Betreuung der für den Betrieb des Systems erforderlichen IT-Anwendungen zuständig ist und diesbezüglich die gesamte Verantwortung übernimmt. Der Systembetreiber ist für die Überwachung der wichtigsten Betriebsparameter des Systems selbst verantwortlich und meldet alle Anomalien.

Der Systembetreiber ist insbesondere für die logische und anwendungstechnische Sicherheit des Systems selbst verantwortlich und muss angemessene und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (fortan auch „EU-Verordnung“ oder „DSGVO“) zu gewährleisten.

3. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN, ERLÄUTERUNGEN UND MITTEILUNGEN

3.1 AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Die aus der öffentlichen Bekanntmachung, dieser Spezifikation und den betreffenden Anlagen, des technischen Leistungsverzeichnisses und den betreffenden Anlagen, der BIMSM - *Method Statement Process* und dem Vertragsentwurf bestehenden Ausschreibungsunterlagen können auf der Website www.acquistinretepa.it und auf der institutionellen Website www.agenziademanio.it (über den Pfad: Ausschreibungen und Auktionen - Technische Dienstleistungen und Arbeiten) abgerufen werden.

Die technischen Unterlagen wurden gemäß der technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln in den Mindestkriterien für Umweltinspektionen (CAM) des Erlasses Nr. 256 des Umweltministeriums vom 23. Juni 2022 (Mindestkriterien für Umweltinspektionen) erstellt.

Bei der Herausgabe von neuen Richtlinien und Spezifikationen bezüglich der BIM-Dokumentation, die Teil dieser Ausschreibung ist, werden diese dem erfolgreichen Bieter vor der Ausführung der Leistung zur Verfügung gestellt.

3.2 ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen zu diesem Verfahren können ausschließlich nach der Anmeldung im System über den Abschnitt für die Anforderung von Erläuterungen angefragt werden. Die Erläuterungsanfragen müssen bis spätestens **12.00 Uhr am 11/07/2023** eingehen.

Sie können ausschließlich in italienischer oder deutscher Sprache und über den oben genannten Bereich des Systems angefordert werden. **Erläuterungsanfragen, die auf eine andere Weise oder nach der angegebenen Frist eingehen, werden nicht bearbeitet. Telefonische Erläuterungen sind nicht zulässig.**

Gemäß Art. 74 Abs. 4 des Kodex **werden die Antworten auf alle fristgerecht im elektronischen Format bis zum 20/07/2023 eingereichten Anträge** in anonymisierter Form auf der diesem Verfahren gewidmeten Seite der institutionellen Webseite veröffentlicht. Die bevollmächtigten Bieter erhalten ebenfalls eine Mitteilung mit der Aufforderung, die Antworten auf die Klarstellungen/Fragen einzusehen.

Anträge, die nicht in der oben genannten Weise, d.h. nach dem oben genannten Datum und der oben genannten Uhrzeit eingereicht werden, werden nicht beantwortet.

3.3 MITTEILUNGEN

Die Mitteilungen und der Informationsaustausch im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt über elektronische Kommunikationsmittel.

Die Kommunikationen zwischen dem Auftraggeber und den Wirtschaftsteilnehmern erfolgt über das System und ist über den speziellen „Kommunikationsbereich“ zugänglich. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Wirtschaftsteilnehmers, diese Kommunikationen zu lesen.

Der Wirtschaftsteilnehmer wählt außerdem den Sitz und die zertifizierte E-Mail-Adresse, die er bei der Einreichung seines GEBOTS angibt.

Bei Nichtverfügbarkeit des Systems und nach eigenem Ermessen sendet die Verwaltung Mitteilungen bezüglich dieses Verfahrens an die vom Bieter angegebene zertifizierte E-Mail-Adresse.

Bei einer Bietergemeinschaft oder einem gewöhnlichen Konsortium von Bietern wählt zu diesem Zweck jedes Unternehmen, das der Bietergemeinschaft oder dem Konsortium angehört, automatisch bei der Einreichung des Gebots den Sitz im jeweiligen Bereich, das dem System vorbehalten ist.

Für Bietergemeinschaften, EWIVs, Netzwerke oder gewöhnlichen Konsortien, auch wenn diese noch nicht formell konstituiert wurden, gilt die an den Auftragnehmer/Konsortialführer gerichtete Bekanntmachung als allen Mitgliedern von zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern, Netzwerken oder Konsortien wirksam zugestellt.

Bei Konsortien gilt gemäß Art. 46 Buchstabe f) des Kodex die an das Konsortium gerichtete Mitteilung als an alle Mitglieder des Konsortiums zugestellt.

Bei der Nutzung der Kapazitäten Dritter gilt die an den Bieter gerichtete Bekanntmachung als an alle sekundären Wirtschaftsteilnehmern wirksam zugestellt.

4. GEGENSTAND UND BETRAG

Gegenstand dieses Auftrags ist die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen und dient für den Erwerb von Leistungen zur Bewertung der seismischen Anfälligkeit, zur Energiediagnose und -zertifizierung, zu geometrischen, architektonischen, technologischen und anlagentechnischen Vermessungen im BIM-Modus für die Immobilie „Palazzo Ducale Sede Commissariato del Governo“ (Dogenpalast, Sitz des Regierungskommissariats) in Bozen, die sich im Eigentum des Staates befindet und in der Anlage A des technischen Leistungsverzeichnisses „Dossier der Immobilie“ näher beschrieben ist.

Gemäß Art. 51 des Kodex wird festgelegt, dass der Auftrag aus einem einzigen Los besteht, da eine Unterteilung in mehrere Lose die Funktionalität, Homogenität, Nutzbarkeit und Durchführbarkeit der Leistung beeinträchtigen würde.

Die geforderte Leistung sieht die Durchführung der folgenden Tätigkeiten vor, die im technischen Leistungsverzeichnis detailliert beschrieben sind:

- **Überprüfung der seismischen Anfälligkeit und Interventionsvorschläge für seismische Verbesserungen/Anpassungen;**

- **Tests, Untersuchungen und Analysen vor Ort zur Kennzeichnung der Materialien und zur geologischen und geotechnischen Charakterisierung, einschließlich der Durchführung von Tests in einem gemäß Art. 59 des Präsidialdekrets (DPR) 380/2001 ministeriell genehmigten Labor und von etwaigen stratigraphischen Probenentnahmen durch einen Restaurator und einen Archäologen;**
- **Erfassung der geometrischen, architektonischen, technologischen, anlagentechnischen und strukturellen Merkmale im BIM-Modus zur vollständigen Erfassung des Immobilienzustandes;**
- **Geologischer und geotechnischer Bericht;**
- **Energiediagnose und -zertifizierung;**
- **Erstellung des technischen Datenblattes des Kulturgutes (Art. 16 des Ministerialdekrets Nr. 154/2017);**
- **Ausarbeitung des archäologischen Berichts**

Für die Ausführung aller oben genannten Tätigkeiten im Rahmen der Leistung beläuft sich der Gesamtbetrag für die Ausschreibung ohne MwSt. und Berufs- und Sozialversicherungsabgaben auf **337.708,49 € (dreihundertsiebenunddreißigtausendsiebenhundertachtundachtzig/49 Euro)**, davon **4.756,46 € (viertausendsiebenhundertsechsfünfundfünfzig/46 Euro)** für nicht ermäßigungsfähige Sicherheitskosten.

AUSSCHREIBUNGSBETRAG	davon Arbeitskosten	davon nicht ermäßigungsfähige Sicherheitskosten
337.708,49 €	9.512,92 €	4.756,46 €

Gemäß Art. 23, Abs. 16 des Kodex enthält der **Gesamtbetrag des Gebots** gemäß der obigen Tabelle **die Arbeitskosten**, die vom Auftraggeber in Anbetracht der besonderen Art des Auftrags nur für die Untersuchungen und die Wiederherstellung des Zustands der Standorte auf **9.512,92 €** geschätzt wurden.

Darüber hinaus wurden die Sicherheitskosten von etwaigen Mehrkosten ermittelt, die dem WT bei der Erbringung der Leistung während eines gesundheitlichen Notfalls entstehen könnten, um die Einhaltung der von den nationalen und lokalen Behörden sowie von den US-Behörden vorgeschriebenen Protokollen zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten zu gewährleisten. Diese Beträge wurden auf 2,5 % des für die Erhebung vorgesehenen Betrags geschätzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Beträge zu den Mitteln gehören, die dem Auftraggeber zur Verfügung stehen und für die Erbringung der Leistung verwendet werden, falls die Einhaltung von Protokollen zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten aufgrund von Gesundheitsnotfällen erforderlich wird.

Der Ausschreibungsbetrag wurde gemäß dem Erlass des Justizministers vom 17. Juni 2016 „Genehmigung der Tabellen der Gegenleistungen für das Qualitätsniveau der Planungsleistungen gemäß Art. 24, Abs. 8 des Kodex“ (fortan Ministerialdekret vom 17.6.2016).

Der Ausschreibungsbetrag entspricht dem Gesamtwert der geschätzten Gegenleistung für die Durchführung aller für die geforderte Leistung vorgesehenen Tätigkeiten und unter der Annahme, dass der maximale erforderliche und erreichbare Kenntnisstand zum Thema (LC3) für die Überprüfung der seismischen Gefährdung für alle untersuchten Gebäude erreicht wird.

Wenn der geforderte Kenntnisstand LC3 aus technischen Gründen, die vom erfolgreichen Bieter hinreichend begründet und vom Vertragsmanager und vom Alleinverantwortlichen für das Verfahren akzeptiert werden, nicht erreicht wird, wird die für die erbrachte Leistung anerkannte Gegenleistung durch Anwendung des einmaligen Abschlags auf den Preis im Verhältnis zum Endbetrag für jeden tatsächlich erreichten Kenntnisstand (LC1 oder LC2) bestimmt, wie in der Anlage C „AUSSCHREIBUNGSBETRÄGE“ des technischen Leistungsverzeichnisses.

Besteht das Grundstück aus mehr als einem Gebäude, so wird der erreichte Kenntnisstand für jedes einzelne Gebäude bewertet und etwaige Abschläge im Verhältnis zu den Flächen ermittelt.

Die Einzelheiten der Dienstleistungen und der damit verbundenen Gegenleistungen sowie die Spezifikation der Haupt- und Nebenleistungen sind nachstehend aufgeführt:

Cat./Id. Opere	Classi e Categoria L. 143/49 (corrispondenza)	Attività	Importo del compenso	Incidenza % sul totale del corrispettivo	Spese oneri ed accessori esclusi oneri sicurezza	Oneri della sicurezza non soggetti a ribasso	Importo parziale corrispettivo	Tipo prestazione avuto riguardo alle Cat./Id Opere	Importo totale corrispettivo	Incidenza % sul totale del corrispettivo incluse le spese
S.03	I/g	Vulnerabilità sismica	€ 139 373,39	58,60%	€ 55 749,34	€ 2 787,47	€ 197 910,20	principale	€ 203 207,04	60,17%
		Relazione archeologica	€ 3 730,17	1,57%	€ 1 492,07	€ 74,60	€ 5 296,84			
E.22	I/e	Rilievo e restituzione BIM	€ 50 427,29	21,20%	€ 20 170,92	€ 1 008,55	€ 71 606,76	secondaria	€ 134 501,45	39,83%
		Diagnosi energetica	€ 21 672,84	9,11%	€ 8 669,14	€ 433,46	€ 30 775,44			
		Scheda tecnica bene culturale	€ 22 619,19	9,51%	€ 9 047,68	€ 452,38	€ 32 119,25			
TOTALE:			€ 237 822,88	100%	€ 95 129,15	€ 4 756,46	€ 337 708,49		€ 337 708,49	100%

*gemäß der Berechnung der Gegenleistungen

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Objekt der Spezifikation des G.v.D. Nr. 42/2004 mit dem Titel „*Kodex des kulturellen und landschaftlichen Erbes*“ unterliegt. Da die ausgeschriebene Leistung eine Immobilie betrifft, die der Spezifikation des G.v.D. Nr. 42/2004 unterliegt, **ist es im Rahmen dieses Verfahrens gemäß der spezifischen Rechtsvorschrift im Art. 146, Abs. 3 des G.v.D. Nr. 50/2016 und wie im Folgenden näher erläutert, nicht zulässig, auf die Einrichtung zur Nutzung der Kapazitäten Dritter zurückgreifen.**

Gemäß Art. 48, Abs. 2 des G.v.D. Nr. 50/2016 wird dargelegt, dass sich die ausgeschriebenen Dienstleistungen wie folgt aufteilen:

Art der Dienstleistung	Kategorie der Arbeiten Ministerialdekret vom 17/06/2016	Inzidenz
HAUPTDIENSTLEISTUNG	S.03	60,17 %
SEKUNDÄRE DIENSTLEISTUNG	E.22	39,83 %
GESAMT		100,00 %

5. DAUER

Die Gesamtdauer der ausgeschriebenen Leistung wird vom Auftraggeber auf **150 (einhundertfünfzig)** natürliche und aufeinanderfolgende Tage geschätzt und beginnt mit der Unterzeichnung des Berichts über den Beginn der Arbeiten durch den EVV oder Vertragsmanager.

In Bezug auf die vorgenannte Frist wird Folgendes festgelegt:

- die erforderlichen Zeiten für die Einholung der vorgesehenen Stellungnahmen/Freigaben der zuständigen Behörden wird bei der Berechnung der oben genannten Höchstfrist nicht mitgezählt;
- für jeden Tag der Überschreitung der vertraglichen Gegenleistung gemäß den im technischen Leistungsverzeichnis beschriebenen Modalitäten ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 ‰ bis höchstens 10 ‰ der Vertragssumme zu zahlen.

Gemäß Art. 16 des Technischen Leistungsverzeichnisses überwachen der EVV und der Vertragsmanager (VM) die Tätigkeiten, um den bestmöglichen Erfolg der Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie sind die einzigen Gesprächs- und Ansprechpartner für den Auftragnehmer, wenn Probleme bei der Ausführung der Leistungen auftreten. Um die Durchführung der Tätigkeiten zu überwachen, übermittelt der Auftragnehmer dem EVV und VM mindestens alle 25 Tage nach Beginn der Leistung einen Tätigkeitsbericht oder organisiert anderenfalls regelmäßige Koordinierungssitzungen.

6. OPTIONEN UND VERLÄNGERUNGEN

Während der Ausführung des Auftrags oder am Ende der Dienstleistung kann der Auftrag gemäß Art. 106, Abs. 1, Buchstabe a) des G.v.D. Nr. 50/2016 für weitere typisierte Tätigkeiten bezüglich des Auftrags verlängert werden, um etwaige festgestellte kritische Punkte zu beheben. Damit wird klargestellt, dass diese Tätigkeiten keine Kosten für die Agentur und kein Recht gegenüber dem Auftragnehmer darstellen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, weitere technische und architektonische Leistungen in Auftrag zu geben, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sein können, sofern sie für die ermittelten Güter unbedingt erforderlich sind und vor der regulären Ausführung der betreffenden Dienstleistung erfolgen oder für die Instandhaltung des Gebäudes bzw. für die Lösung etwaiger kritischer Probleme erforderlich sind, die bei den Erhebungen und Untersuchungen des Bauwerks festgestellt wurden. Der Auftraggeber behält sich daher das Recht vor, die im Rahmen des Hauptvertrags erbrachten Leistungen zu erweitern, um den durch die vom Auftragnehmer durchgeführten Schwachstellenprüfungen begonnenen Erkenntnisweg zu vollenden.

Etwaige Gegenleistungen für die oben genannten Tätigkeiten werden gemäß dem Ministerialdekret 17/06/2016 des Justizministers mit dem Titel „*Genehmigung der Tabellen der Gegenleistungen für das Qualitätsniveau der Planungsleistungen gemäß Art. 24, Abs. 8 des G.v.D. Nr. 50/2016*“ unter Anwendung der von den Auftragnehmern in der Ausschreibung gebotenen prozentualen Abschläge festgelegt.

7. PREISANPASSUNG

Infolge des Inkrafttretens des in das Gesetz Nr. 25 vom 28. März 2022 umgewandelte G.v.D. Nr. 4 vom 27. Januar 2022 wird hiermit festgelegt, dass unbeschadet des geschätzten Gesamtgegenwerts des Ausschreibungsbetrags für die Erbringung aller vorgesehenen Tätigkeiten für die geforderte Dienstleistung die **Preisankpassungsklausel** gemäß Art. 106 Abs. 1 des G.v.D.

Nr. 50/2016 in Bezug auf die **vertragliche Gegenleistung** vorgesehen ist, wobei es sich versteht, dass

- die vertragliche Gegenleistung entsprechend der Differenz zwischen dem ISTAT-Verbraucherpreisindex für Arbeiter und Angestellte ohne Tabakwaren (sog. VPI), der zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung verfügbar ist, und dem Monat/Jahr der Vertragsunterzeichnung entweder nach oben oder nach unten angepasst wird;
- die Änderung der im vorstehenden Punkt genannten Preise nur für die Überschreitung von mehr als zehn Prozent (10 %) der festgestellten Abweichungen von der ursprünglichen Gegenleistung anerkannt wird, sofern der Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen nach Ausstellung der Konformitätsbescheinigung einen schriftlichen Antrag unter Androhung der Verwirkung stellt.

8. ZUGELASSENE EINZEL- UND ZUSAMMENGESCHLOSSENE TEILNEHMER UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Wirtschaftsteilnehmer können gemäß Art. 46 des Kodex an der Ausschreibung als Einzelne oder in zusammengeschlossener Form teilnehmen, sofern sie die in den folgenden Artikeln vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen. Zur Teilnahme berechtigt sind insbesondere:

- a. einzelne oder assoziierte Freiberufler in den im geltenden Rechtsrahmen anerkannten Formen;
- b. Technikersozietäten;
- c. Ingenieursozietäten;
- d. Bieter von Ingenieur- und Architekturleistungen, die unter den CPV-Codes ab 71000000-8- und späteren Aktualisierungen - in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und nach den in den jeweiligen Ländern geltenden Rechtsvorschriften gegründet wurden;
- d.bis. andere Personen, die nach nationalem Recht befugt sind, Ingenieur- und Architektenleistungen unter Beachtung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der verschiedenen befugten Personen auf dem Markt anzubieten;
- e. Bietergemeinschaften oder gewöhnliche Konsortien, die sich aus den Personen gemäß den Buchst. a) bis h) dieser Aufzählung zusammensetzen;
- f. ständige Konsortien von Technikersozietäten, Ingenieursozietäten, auch in gemischter Form (fortan auch ständige Konsortien) und EWIVs;
- g. Ständige Technikerkonsortien gemäß Art. 12 des Gesetzes 81/2017;
- h. Zusammenschlüsse zwischen den unter den Buchstaben a), b) c) und d) genannten Wirtschaftsteilnehmern, die dem Netzvertrag (Unternehmensnetz, Berufsnetz oder gemischtes Netz im Sinne von Art. 12 des Gesetzes 81/2017) beigetreten sind, auf die die Bestimmungen von Art. 48 Anwendung finden, soweit sie miteinander vereinbar sind.

Die Teilnahme der unter Buchstabe e) genannten Personen ist zulässig, auch wenn sie noch nicht gegründet wurden.

Wie in den Technischen Baubestimmungen 2018 in Bezug auf die Prüfungen zur mechanischen Charakterisierung von Materialien vorgesehen ist, **müssen** sowohl bei den Baustoffprüfungen als auch bei den geotechnischen Prüfungen die Entnahme von Proben und die Durchführung derselben **von einem Labor gemäß Art. 59 Abs. 2 Buchstaben a), c) und c-bis) des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 380/2001 durchgeführt werden. Diese Bestimmung gilt nur für zerstörende Prüfungen, deren Ergebnisse gemäß demselben Art. 59, Abs. 2 des Präsidialdekrets Nr. 380/2001 zertifiziert werden müssen, und nicht für zerstörungsfreie Prüfungen, die in jedem Fall für die mechanische Charakterisierung der Materialien erforderlich sind, wie im Rundschreiben Nr. 7 vom 21.01.2019 des Obersten Rats für Öffentliche Arbeiten „Anweisungen für die Anwendung der Aktualisierung der technischen Normen für das Bauwesen gemäß Ministerialdekret vom 17. Januar 2018“, veröffentlicht im ABI., Allgemeine Reihe Nr. 35 vom 11.02.2019 - Ordentliche Beilage Nr. 5 angegeben wird.**

Für die Prüfungen zur mechanischen Charakterisierung der Materialien müssen sowohl die Prüfungen der Baumaterialien als auch die geotechnischen Prüfungen von einem Labor gemäß Art. 59 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 380/2001 durchgeführt und zertifiziert werden.

Die in Art. 59 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 380/2001 zugelassenen Laboratorien sind nach Zuständigkeiten und Sektoren wie folgt unterteilt

a) Prüfungen von Baumaterialien.

Für diese Art von Laboratorien gibt es zwei verschiedene Zulassungen, die im Rundschreiben Nr. 7617/STC vom 08. September 2010 „Kriterien für die Erteilung von Zulassungen an Laboratorien für die Durchführung und Zertifizierung von Baustoffprüfungen“ geregelt sind:

- Sektor A) umfasst Prüfungen an den folgenden Materialien „Beton - Stähle - Ziegel - hydraulische Bindemittel“;
- Sektor B) umfasst Prüfungen an den folgenden Materialien „Massivholz - Schichtholz - Holzpaneele“.

c) Laborprüfungen an Boden und Fels.

Für diese Art von Laboratorien gibt es zwei verschiedene Zulassungen, die im Rundschreiben Nr. 7618/STC vom 08. September 2010 „Kriterien für die Erteilung von Zulassungen an Laboratorien für die Durchführung und Zertifizierung von Boden- und Felsprüfungen“ geregelt sind:

- Sektor A) umfasst Prüfungen an Böden;
- Sektor B) umfasst Prüfungen an Felsen.

c-bis) Prüfungen und Kontrollen von Baumaterialien an bestehenden Strukturen und Konstruktionen.

Für diese Art von Laboratorien gibt es drei verschiedene Zulassungen, die im Rundschreiben Nr. 633/STC vom 03. Dezember 2019 „Kriterien für die Erteilung von Zulassungen an Laboratorien für Prüfungen und Kontrollen an Baustoffen an bestehenden Strukturen und Bauwerken“ geregelt sind:

- Sektor A umfasst Prüfungen an normalen, vorgespannten und gemauerten Stahlbetonstrukturen;
- Sektor B umfasst Prüfungen an Metall- und Verbundstrukturen;
- Sektor C umfasst dynamische Prüfungen an Strukturen.

Für die oben genannten Labortypen muss also die vorhandene Zulassung für den jeweiligen Sektor und die jeweiligen Prüfverfahren festgestellt werden, da die entsprechenden Prüfungen zertifiziert werden müssen.

Diese Leistung kann daher vom Bieter selbst erbracht werden, wenn das gemäß Art. 59 Abs. 2 Buchstaben a), c) und c-bis) des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 380/2001 qualifizierte Laboratorium entweder dauerhaft oder durch Teilnahme an der Ausschreibung in Form einer Bietergemeinschaft in seine Betriebsstruktur eingebunden ist, oder es kann gemäß den kombinierten Bestimmungen von Art. 31, Abs. 8 und Art. 105 des G.v.D. Nr. 50/2016 **unter Rückgriff auf die Einrichtung des sogenannten notwendigen Unterauftrags untervergeben werden.**

Unbeschadet dessen ist in Bezug auf diese Dienstleistungen auch die Beteiligung der in Art. 45, Abs. 2, des G.v.D. Nr. 50/2016 genannten Personen zulässig.

Die in Art. 45, Abs. 2 des Kodex genannten Personen sind auch für die Durchführung der in Art. 31, Abs. 8 des G.v.D. Nr. 50/2016 vorgesehenen **geologischen Untersuchungen** zugelassen, wenn der Wirtschaftsteilnehmer beabsichtigt, diese Dienstleister dauerhaft und nur für die Durchführung der Dienstleistungen in die Betriebsstruktur einzubeziehen.

Auch in Bezug auf die eigentliche Tätigkeit des **Restaurators und des Archäologen** können diese, sofern sie nicht selbst als Mitglieder einer Technikergemeinschaft teilnehmen, durch ein rechtliches/vertragliches Verhältnis mit einem Wirtschaftsteilnehmer verbunden sein, der nicht zu den in Art. 46 des G.v.D. Nr. 50/2016 genannten Personen gehört, wenn dieser nur für die Dienstleistungen des Restaurators und des Archäologen am Zusammenschluss teilnimmt.

Für die Personen in zusammengeschlossener Form gelten die Bestimmungen der Art. 47 und 48 des Kodex.

Es ist den Bietern **untersagt**, an der Ausschreibung in mehr als einer Bietergemeinschaft, ein gewöhnliches Konsortium von Bietern oder einem Zusammenschluss von Unternehmen eines Netzvertrags (fortan Netzwerk) teilzunehmen.

Es ist dem Bieter **untersagt**, individuell an der Ausschreibung teilzunehmen, wenn er in einem Zusammenschluss oder einem gewöhnlichen Konsortium von Bietern an derselben teilnimmt.

Es ist dem Bieter **untersagt**, individuell an der Ausschreibung teilzunehmen, wenn er in einem Netzwerk an derselben teilnimmt. Die Wirtschaftsteilnehmer eines Netzwerks, die nicht an der Ausschreibung teilnehmen, können individuell oder assoziiert ein Gebot für dieselbe Ausschreibung abgeben.

Ständige Konsortien laut Buchst. f) und g) müssen bei der Vorlage des Gebots angeben, für welche Mitglieder das Konsortium an der Ausschreibung teilnimmt. Diesen ist es ausdrücklich **untersagt**, in irgendeiner anderen Form an derselben Ausschreibung teilzunehmen. Bei Verstoß gegen dieses Verbot werden sowohl das Konsortium als auch das Konsortiums Mitglied von der Ausschreibung ausgeschlossen, unbeschadet der Anwendung von Art. 353 des Strafgesetzbuches.

Im Falle ständiger Konsortien dürfen die vom Konsortium für die Ausführung des Vertrags namhaft gemachten Konsortiumsmitglieder ihrerseits keine weitere Person für die Ausführung angeben. Falls es sich bei benannten Konsortiumsmitglied ebenfalls um ein ständiges Konsortium handelt, muss dieses das ausführende Konsortiumsmitglied angeben.

Auf Netzwerkzusammenschlüsse (Unternehmensnetz, Technikernetz oder gemischtes Netz) wird die für Bietergemeinschaften vorgesehene Spezifikation, soweit vereinbar, angewandt. Insbesondere:

- I. **wenn das Netz über eine gemeinsame Instanz mit Vertretungsbefugnis und Rechtssubjektivität verfügt (sog. Netz - Person)**, nimmt der Zusammenschluss gemäß Art. 3, Abs. 4-quater des G.v.D. vom 10. Februar 2009 durch die gemeinsame Instanz als Auftragnehmer an der Ausschreibung teil, sofern er die entsprechenden Anforderungen erfüllt. Die gemeinsame Instanz kann auch nur einige der Wirtschaftsteilnehmer unter den Netzmitgliedern für die Teilnahme an der Ausschreibung benennen, muss jedoch Mitglied dieses Netzwerks sein;
- II. **wenn das Netz über eine gemeinsame Instanz mit Vertretungsbefugnis, aber ohne Rechtssubjektivität verfügt (sog. Netz-Vertrag)**, nimmt der Zusammenschluss gemäß Art. 3 Abs. 4ter des G.v.D. Nr. 5 vom 10. Februar 2009 über die gemeinsame Instanz in der Rolle des Auftragnehmers teil, sofern diese die vorgesehenen Anforderungen für den Auftraggeber erfüllt und durch den Netzvertrag die Vollmacht erhält, einen Teilhabeantrag oder ein Gebot für bestimmte Arten von Ausschreibungsverfahren einzureichen. Die gemeinsame Instanz kann auch nur einige der Wirtschaftsteilnehmer unter den Netzmitgliedern für die Teilnahme an der Ausschreibung benennen, muss jedoch Mitglied dieses Netzwerks sein;
- III. **wenn das Netz über eine gemeinsame Instanz ohne Vertretungsbefugnis verfügt oder die gemeinsame Instanz nicht die Eignungsanforderungen gemäß Art. 3, Abs. 4-ter des G.v.D. Nr. 5 vom 10. Februar 2009 erfüllt**, nimmt der Zusammenschluss gemäß der vollumfänglichen Anwendung der einschlägigen Regeln (siehe ANAC-Bestimmung Nr. 3 vom 23. April 2013) in Form eines konstituierten oder zu konstituierenden Zusammenschlusses teil.

Für alle Arten von Netzwerken muss im Netzwerkvertrag die gemeinsame Teilnahme an Ausschreibungen als eines der gemeinsamen strategischen Programmziele angegeben sein, während die Vertragsdauer im Verhältnis zum Zeitraum für die Auftragsdurchführung stehen muss (vgl. die oben genannte ANAC-Bestimmung).

Die Rolle eines Auftraggebers/Auftragnehmers einer Bietergemeinschaft kann auch von einem ständigen Konsortium bzw. einer Untergemeinschaft übernommen werden, in den Formen eines konstituierten gewöhnlichen Konsortiums oder eines Netzwerks.

Verfügt das Netzwerk über eine gemeinsame Instanz mit Vertretungsbefugnis (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit), muss besagte Instanz die Eigenschaft des Auftragnehmers der Unterbietergemeinschaft übernehmen; verfügt das Netzwerk hingegen über eine gemeinsame Instanz ohne Vertretungsbefugnis oder über kein gemeinschaftliches Organ, wird die Rolle des Auftragnehmers der Unterbietergemeinschaft von den teilnehmenden Mitgliedern des Netzwerks durch Auftrag gemäß Art. 48, Abs. 12 des Kodex übertragen, wobei die Aufteilung der Beteiligungsanteile kundzutun ist.

Gemäß Art. 186/bis, Abs. 6 kgl. D. Nr. 267 vom 16. März 1942 kann das Unternehmen bei Ausgleich mit Unternehmensfortführung in jedem Fall als Mitglied einer Bietergemeinschaft teilnehmen, sofern es bei sonstigem Ausschluss nicht als Auftragnehmer teilnimmt und sofern die anderen Mitglieder der Bietergemeinschaft nicht selbst einem Insolvenzverfahren unterzogen sind.

9. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Wirtschaftsteilnehmer, für die ein Ausschlussgrund gemäß Art. 80 des Kodex vorliegt, werden von der Ausschreibung **ausgeschlossen**.

In jedem Fall werden Wirtschaftsteilnehmer **ausgeschlossen**, die unter Verstoß gegen Art. 53 Abs. 16-ter des G.v.D. Nr. 165 von 2001 Aufträge vergeben haben.

Die Nichteinhaltung der im Integritätspakt enthaltenen Klauseln stellt gemäß Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 einen **Ausschlussgrund** von der Ausschreibung dar.

10. BESONDERE ANFORDERUNGEN UND NACHWEISMITTEL - REGISTRIERUNGSPFLICHT ZUR E-AKTE DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS

Die Bieter müssen **unter Androhung des Ausschlusses** über die in den folgenden Absätzen genannten Anforderungen verfügen.

Die Überprüfung der allgemeinen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlich-finanziellen Anforderungen **erfolgt gemäß Art. 81, Abs. 1 des Kodex und dem ANAC-Beschluss Nr. 464 vom 27/07/2022 „Anwendung der Maßnahme zur Umsetzung von Art. 81, Abs. 2 des G.v.D. Nr. 50/2016 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und nachhaltige Mobilität und der Agentur für Digitales Italien“ durch die Nutzung der BDNCP** (nationale Datenbank für öffentliche Aufträge), **die von der Behörde und mittels e-Akte des Wirtschaftsteilnehmers verwaltet wird**. Alle Personen, die an der Teilnahme am Verfahren interessiert sind, **müssen sich obligatorisch im System registrieren** lassen, indem sie den entsprechenden Link auf dem Portal der Behörde (Dienste mit vorbehaltenen Zugriff - e-Akte des WT) gemäß den darin enthaltenen Anweisungen aufrufen.

Für gebietsfremde Wirtschaftsteilnehmer ohne ständige Niederlassung in Italien erfolgt die Beschaffung von Daten zur Überprüfung der allgemeinen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlich-finanziellen Anforderungen gemäß Art. 40, Abs. 1 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 445/2000 und die entsprechende Überprüfung gemäß den in Art. 71, Abs. 2 desselben Dekrets festgelegten Verfahren.

Für die Beschaffung und Überprüfung der Daten und Unterlagen zum Nachweis der Anforderungen wird daher die e-Akte des Wirtschaftsteilnehmers (**FVOE**) verwendet, die alle Daten über die Teilnahme an den Ausschreibungen und deren Ergebnisse enthält, bei denen das Fehlen von Ausschlussgründen gemäß Art. 80 des Kodex sowie die Daten und Unterlagen zu den Auswahlkriterien gemäß Art. 83 desselben Kodex durch die nationale Datenbank für öffentliche Aufträge (BDNCP) zu überprüfen sind.

Gemäß Art. 59, Abs. 4, Buchstabe b) des Kodex sind Gebote, ohne die in diesen Spezifikationen geforderte Qualifikation unzulässig.

Gemäß Art. 46, Abs. 2 des Kodex können Unternehmen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Gründung das Vorliegen der wirtschaftlich-finanziellen und technisch-professionellen Anforderungen wie folgt nachweisen:

- Personengesellschaften oder Genossenschaften durch die Anforderungen der Mitglieder;
- Kapitalgesellschaften durch die Anforderungen der Gesellschafter sowie der technischen Leiter oder der fest angestellten Fachkräfte.

10.1 ANFORDERUNG AN DIE BERUFLICHE EIGNUNG – BETRIEBLICHE MINDESTSTRUKTUR

Die Anforderungen an die berufliche Befähigung werden sowohl an die Wirtschaftsteilnehmer als auch auf die Fachkräfte der Arbeitsgruppe - betriebliche Mindeststruktur - angepasst.

Anforderungen an Bieter

a) Anforderungen gemäß Ministerialdekret Nr. 263 vom 2. Dezember 2016

Ein Bieter, der nicht in Italien, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem der in Art. 83, Abs. 3 des Kodex genannten Länder ansässig ist, muss eine Eintragung in das entsprechende Berufsregister vorlegen, das in den nationalen Rechtsvorschriften seines Heimatlandes vorgesehen ist, oder eine eidesstattliche bzw. eine Erklärung gemäß den in seinem Heimatland geltenden Verfahren vorlegen.

b) (für alle Arten von Unternehmen und für Konsortien) Eintragung im Firmenbuch der Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer für Tätigkeiten, die mit denen in dieser Ausschreibung übereinstimmen.

Bieter, die nicht in Italien, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem der in Art. 83, Abs. 3 des Kodex genannten Länder ansässig sind, müssen eine Eintragung in das entsprechende Handelsregister oder eine eidesstattliche bzw. eine Erklärung gemäß den in seinem Heimatland geltenden Verfahren vorlegen.

c) (nur in Bezug auf die mit der Durchführung von Tests und Untersuchungen beauftragten Personen) Besitz der ministeriellen Genehmigung gemäß Art. 59, Abs. 2, Buchstaben a), c) und c-bis) des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 380/2001.

Anforderungen an die Arbeitsgruppe - Betriebliche Mindeststruktur

Für die Durchführung des Auftrags ist eine „betriebliche Mindeststruktur“ erforderlich, die aus den folgenden Fachkräften zusammensetzt²:

² Die Mindestanzahl an Fachkräften der Arbeitsgruppe muss aufgrund des Auftragsgegenstandes und der Art der zu erbringenden Leistungen von den Personen gemäß Art. 46 des G.v.D. Nr. 50/2016 i.d.g.F. und unbeschadet der einschlägigen Spezifikation Disziplin für Geologen und für die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Berufsbilder Restaurator und Archäologe gewährleistet werden.

	Berufsbild	Anforderungen
1	Verantwortlich für die Überprüfung der seismischen Anfälligkeit und der strukturellen Sicherheit sowie für Analysetätigkeiten, Untersuchungen, strukturelle und geotechnische Tests	Hochschulabschluss (fünfjährig oder Master) in Architektur oder Ingenieurwesen; Eintragung seit mindestens 10 Jahren in der Sektion A im einschlägigen Berufsregister (Ingenieure für Zivilbau und Umwelttechnik) und mit ordnungsgemäßen Fortbildungspunkten; Sicherheitsqualifikation im Sinne des Art. 98 des G.v.D. Nr. 81/2008 i.d.g.F.
2	Verantwortlich für Tätigkeiten, geologische Untersuchungen und Tests sowie den geologischen Bericht	Hochschulabschluss (fünfjährig oder Master) in Geologischen Wissenschaften; Eintragung seit mindestens 5 Jahren in das Berufsregister und mit ordnungsgemäßen Fortbildungspunkten;
3	Verantwortlich für die Energiediagnose und -zertifizierung im Sinne des G.v.D. Nr. 192/2005 i.d.g.F., des G.v.D. Nr. 311/2006 und des Gesetzes Nr. 10/1991 sowie allen einschlägigen Vorschriften	Diplom als Vermessungsingenieur oder Industriesachverständiger oder Hochschulabschluss (drei oder fünfjährig oder Master) in Architektur, Ingenieurwesen, Physik, Chemie; Eintragung in das Berufsregister und mit ordnungsgemäßen Fortbildungspunkten; Besitz der EnMS-Zertifizierung für Zivilbau (Experte für Energiemanagementsysteme)
4	Verantwortlich für geometrische, architektonische, technologische, anlagentechnische und strukturelle Vermessungstätigkeiten, die im BIM-Modus gemäß der BIM-Prozess-Spezifikation vorgelegt werden	Diplom als Vermessungsingenieur oder Industriesachverständiger oder Hochschulabschluss (drei oder fünfjährig oder Master) in Architektur, Ingenieurwesen; Eintragung in das Berufsregister und mit ordnungsgemäßen Fortbildungspunkten;
5	Verantwortlich für den gesamten BIM-Prozess	Diplom oder Hochschulabschluss (drei- oder fünfjährig oder Master) mit technischer Ausrichtung, die zur Ausübung des Berufs befähigt, und Eintragung in das entsprechende Berufsregister und mit ordnungsgemäßen Fortbildungspunkten
6	Restaurator von Kulturgütern mit Qualifikation gemäß der geltenden Gesetzgebung	Im Besitz der Anforderungen des G.v.D. Nr. 42/2004 (Art. 182 und 29) und des Ministerialdekrets Nr. 154/2017 (Art. 16), Eintragung in der Liste ex Art. 182 der befähigten Personen für die Ausübung des Berufs des Restaurators von Kulturgütern (Kodex für Kultur- und Landschaftsgüter), Kompetenzbereiche 1 und 2 (beide). Der Restaurator muss über eine mindestens fünfjährige Erfahrung und spezifische Fähigkeiten verfügen, die mit der betreffenden Intervention gemäß dem Dekret Nr. 154/2017 vereinbar sind: <i>1- Stein, Mosaik und abgeleitete Materialien</i> <i>2- dekorierte Oberflächen der Architektur.</i>
7	Archäologe	Archäologe der Stufe I - Fachkraft, die in der nationalen Berufsliste der Archäologen eingetragen ist (Art. 25, Abs. 2 des G.v.D. Nr. 50/2016) oder in jedem Fall die Anforderungen für die Eintragung gemäß Ministerialdekret Nr. 244, Anlage 2 - Archäologe der Stufe I - vom 20/05/2019 erfüllt

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass einer der in der obigen Tabelle aufgeführten Fachkräfte über einen Hochschulabschluss (fünfjährig oder Master) in Architektur verfügen und in der Sektion A des Berufsregisters der Architekten eingetragen sein muss (Art. 52

des kgl. D. Nr. 2537 vom 23. Oktober 1925), da die Immobilie unter das G.v.D. Nr. 42/2004 fällt.

Es ist möglich, dass eine einzige Fachkraft alle oder ein Teil der beruflichen Fähigkeiten erfüllt, sofern dieser über die erforderlichen Qualifikationen, Genehmigungen und Bescheinigungen verfügt. Ebenso können für die Durchführung derselben Dienstleistung mehrere Personen ernannt werden, wobei in diesem Fall vor der Vertragsunterzeichnung die Ansprechperson Kontaktperson für den Auftraggeber angegeben werden muss.

In Anbetracht des Verbots der Untervergabe des geologischen Gutachtens gemäß Art. 31 Abs. 8 des G.v.D. Nr. 50/2016 muss die Anwesenheit eines **Geologen** innerhalb der komplexeren technischen Struktur in einer der folgenden Formen gewährleistet sein:

- Mitglied einer Bietergemeinschaft;
- Mitglied einer Sozietät;
- Mitglied/Geschäftsführer/Technischer Leiter einer Techniker- oder Ingenieursozietät, die in einem stabilen, autonomen, untergeordneten oder parasubordinierten Verhältnis zu diesem steht;
- Angestellte oder Mitarbeiter mit einem koordinierten und kontinuierlichen Kooperationsvertrag auf Jahresbasis, mit Eintragung im Berufsregister und UID-Nummer, der in den im Ministerialdekret Nr. 263 vom 2. Dezember 2016 laut der letzten Umsatzsteuererklärung dem Bieter mehr als 50 % seines Jahresumsatzes in Rechnung gestellt hat.

Für das Berufsbild Geologe, Archäologe und Restaurator ist keine spezifische wirtschaftlich-finanzielle und technisch-professionelle Fähigkeit erforderlich. Es müssen nur die in der obigen Tabelle angegebenen Anforderungen erfüllt werden.

Der Wirtschaftsteilnehmer muss im Teilnahmeantrag alle Fachkräfte der betrieblichen Mindeststruktur namentlich angeben, wobei die Art der beruflichen Beziehung zwischen dem an der Ausschreibung teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer und den Fachkräften anzugeben ist. Diese können entweder als **Mitglieder einer Bietergemeinschaft von Fachkräften oder als Angestellte/Mitarbeiter/Berater in der Struktur des bietenden Wirtschaftsteilnehmers** vorhanden sein.

Der Bieter muss den Namen, die berufliche Qualifikation, die Anforderungen und die Einzelheiten der Eintragung in das geforderte Berufsregister oder die erforderliche Zertifizierung/Eintragung für die beauftragte Fachkraft angeben.

Anmerkung Im Falle einer Bietergemeinschaft von Fachkräften müssen die Fachkräfte der Arbeitsgruppe, die in einem Rechts-/Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber oder Auftragnehmer stehen, in jedem Fall für die vertraglich geregelten Tätigkeiten verantwortlich sein, die zu den Haupt- oder sekundäre Dienstleistungen gehören, und zwar unter Beachtung und in Übereinstimmung mit der im Teilnahmeantrag angegebenen Aufteilung der Anteile und Leistungsteile.

Einzelne Fachkräfte der Arbeitsgruppe dürfen keinesfalls während der Ausschreibung durch das Verfahren im Art. 83, Abs. 9 der G.v.D. Nr. 50/2016 ausgetauscht werden, wenn sich herausstellt, dass diese Fachkraft nicht über die Titel und/oder Qualifikationen verfügt, die für die Ausführung des Auftrags gemäß den Bestimmungen von Art. 24, Abs. 5 und 6 des G.v.D. Nr. 50/2016 erforderlich ist, wonach die Namen der in den Berufsregistern eingetragenen Fachkräfte für die Ausführung des Auftrags und deren Qualifikationen bereits bei der Einreichung des Gebots anzugeben sind.

Die in Art. 83, Abs. 9 des G.v.D. Nr. 50/2016 vorgesehene Einrichtung kann daher nur genutzt werden, um die Rolle und die Aufgaben einer einzelnen Fachkraft zu klären, die ordnungsgemäß qualifiziert und von Anfang an in der vorgeschlagenen Betriebsstruktur anwesend ist, oder um Klarheit darüber zu erhalten, ob die ursprünglich vom Bieter angegebene Betriebsstruktur über die erforderliche Qualifikation gemäß den Bestimmungen über die Angemessenheit der Arbeitsgruppe des Ausführers der Dienstleistung in dieser Spezifikation verfügt.

Das Anforderung an die Eintragung in das Berufsregister muss von den Fachkräften der betrieblichen Mindeststruktur erfüllt werden, für die eine solche Eintragung zur Ausführung der Leistung vorgeschrieben ist.

In Bezug auf Anforderung der Eintragung in das Berufsregister muss ein in einem anderen EU-Ländern als Italien oder in einem der Länder gemäß Art. 83 Abs. 3 des Kodex niedergelassener Teilnehmer die Eintragung in die entsprechende Berufsliste gemäß jeweiliger nationalen Gesetzgebung oder eine eidesstattliche oder eine gemäß den im Niederlassungsland geltenden Modalitäten verfasste Erklärung vorlegen.

10.2 ANFORDERUNGEN AN WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE FÄHIGKEITEN

Der Bieter muss die Anforderungen an die wirtschaftlichen und finanziellen Fähigkeiten durch den Nachweis eines **Gesamtmindestumsatzes** für Ingenieur- und Architekturleistungen **in den besten drei der letzten fünf verfügbaren Geschäftsjahre** vor dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung in Höhe von mindestens dem **1-fachen Ausschreibungsbetrag, d.h. in Höhe von 337.708,49 €** erbringen.

Anmerkung Die Anforderung über einen Gesamtmindestumsatz soll ein angemessenes und hohes Qualitätsniveau der Dienstleistungen gewährleisten, da diese für die Verwaltung und Planung der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten an den Immobilien im Staatseigentum und insbesondere im Hinblick auf ihren baulichen und energetischen Zustand erforderlich sind. Diese Anforderung soll daher in erster Linie die wirtschaftliche/finanzielle Zuverlässigkeit der Bieter in Bezug auf die allgemeine und strategische Bedeutung der zu erbringenden Leistungen beurteilen, die für die mögliche Durchführung von Maßnahmen an Immobilien funktionell sind, welche als Sitze der öffentlichen Verwaltung genutzt werden sollen.

Der Nachweis der Anforderung wird wie folgt gemäß Art. 86, Abs. 4 und Anlage XVII, Teil I des Kodex erbracht:

- für Aktiengesellschaften durch die genehmigten Jahresabschlüsse am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Gebote samt zusätzlichen Erläuterungen;
- für Wirtschaftsteilnehmer, die als Einzelunternehmen oder Personengesellschaften gegründet wurden, durch das Einheitsmodell oder die Umsatzsteuererklärung;
- durch eine Erklärung laut und kraft des Art. 47 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 445/2000 von der mit der Rechnungsprüfung des Unternehmens beauftragten Person oder eventuell vorhandenen Einrichtung (sei es der Prüfungsausschuss, der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), die den Umfang (Betrag) und die Art (Grund der Rechnungsstellung) des zum Zeitpunkt der Teilnahme erklärten Umsatzes bestätigt;
- für Freiberufler oder Technikersozietät durch das Einheitsmodell oder die Umsatzsteuererklärung.

Wenn keine Angaben zum Umsatz vorliegen, müssen sich die Anforderungen an den Umsatz für Wirtschaftsteilnehmer, die seit weniger als drei Jahren tätig sind, auf den Tätigkeitszeitraum beziehen.

Im Sinne des Art. 86, Abs. 4 des Kodex kann jeder Wirtschaftsteilnehmer, der die geforderten Nachweise aus triftigen Gründen nicht vorlegen kann, seine wirtschaftliche und finanzielle

Leistungsfähigkeit durch Vorlage geeigneter Bankauskünfte oder durch jedes andere vom Auftraggeber für geeignet erachtete Dokument nachweisen.

10.3 ANFORDERUNGEN AN TECHNISCHE UND BERUFLICHE FÄHIGKEITEN

Anmerkung In diesem Verfahren wird der Wirtschaftsteilnehmer aufgefordert, die Anforderungen bezüglich der Beträge der Gegenleistungen für die erbrachten Dienstleistungen nachzuweisen, die im Folgenden näher erläutert werden. Insbesondere die technischen und organisatorischen Anforderungen wurden unter Bezugnahme auf die Kategorie/ID der Arbeiten S.03 und E.22 für den Umfang der Dienstleistung ermittelt (zumal das für die seismische Anfälligkeit, die Energiediagnose und die Erhebungen veranschlagte Gegenleistung nicht für einen bestimmten Umfang der Arbeiten erstellt wurde, da es nicht Gegenstand einer Projektaktivität ist). Dadurch soll die Gliederung der technischen Anforderungen gemäß der ANAC-Leitlinien Nr. 1 (wonach die beruflichen Anforderungen aus durchgeführten technischen Dienstleistungen für Arbeiten mit einem gewissen Umfang bestehen, für dessen Festsetzung des Arbeitsentgelts für die auszuführende Leistung herangezogen wird) mit der tatsächlichen Gliederung dieses Ausschreibungsverfahrens und seinen Besonderheiten abgewogen werden.

Der Bieter weist durch die Vorlage folgender Dokumente die technischen und beruflichen Anforderungen nach:

- 1) eine Liste von Ingenieur- und Architektenleistungen, die er in den letzten zehn Jahren** vor dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung erbracht hat und sich auf Leistungen beziehen, bei denen **die Gesamtgegenleistung** für jede Kategorie und ID den in der nachstehenden Tabelle **angegebenen Mindestgesamtbetrag erreicht**, der dem 1-fachen Betrag der Gegenleistungen für das ausgeschriebene Objekt entspricht, und zwar:

(Mindestbeträge der Gegenleistungen für das Verzeichnis der Leistungen)

Kategorie und ID der Arbeiten gemäß Ministerialdekret 2016	Übereinstimmung mit Gesetz 143/49	Komplexitätsgrad (G)	Höhe der Gegenleistung für die Dienstleistung	Mindestgesamtbetrag der Gegenleistungen für das Verzeichnis der Dienstleistungen
S.03 Konstruktionen	I/g	0,95	203.207,04 €	203.207,04 €
E.22 Bauwesen	I/e	1,55	134.501,45 €	134.501,45 €

- 2) erbrachte wesentliche Ingenieur- und Architektenleistungen in den letzten zehn Jahren** vor der öffentlichen Bekanntmachung mit folgenden Merkmalen: Der Wirtschaftsteilnehmer muss für jede der Kategorien und ID der nachstehenden Tabelle **zwei Dienstleistungen erbracht haben, deren Gesamtgegenleistung** dem 0,6-fachen der Gegenleistungen für das ausgeschriebene Objekt entspricht, und zwar:

(Mindestbeträge der Gegenleistungen für die wesentlichen Dienstleistungen)

Kategorie und ID der Arbeiten gemäß Ministerialdekret 2016	Übereinstimmung mit Gesetz 143/49	Komplexitätsgrad (G)	Höhe der Gegenleistung für die Dienstleistung	Koeff. zwischen 0,40 und 0,80	Mindestgesamtbeträge der Gegenleistungen für die wesentlichen Dienstleistungen
S.03 Konstruktionen	I/g	0,95	203.207,04 €	0,6	121.924,22 €
E.22 Bauwesen	I/e	1,55	134.501,45 €	0,6	80.700,87 €

Für beide Anforderungsarten erfolgt der Nachweis der Anforderung durch die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße und regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen für öffentliche und/oder private Auftraggeber oder alternativ durch Verträge und entsprechende Rechnungen. Aus den Unterlagen müssen der

Ausführer der Dienstleistung und der Gegenstand derselben sowie die Kategorien/ID der Arbeiten und **der Umfang der Leistung (d.h. die Höhe der Gegenleistung)** hervorgehen.

Der Bieter muss die EEE in den oben genannten Teilen korrekt ausfüllen und die Angaben zu den zuvor erbrachten Architekten- und Ingenieurleistungen sorgfältig eintragen, damit die für die Prüfung der Verwaltungsunterlagen zuständige Stelle daraus die erforderlichen Daten zur Bestätigung der vorhandenen Eignungsanforderungen (Kategorie/ID der Arbeiten, Angabe der Referenzen zu den zuvor erbrachten Leistungen, Datum der Ausführung, Höhe der Referenzleistungen) ableiten kann.

Für Bieter, die in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind, versteht man unter den Leistungen bezüglich der angegebenen „Kategorien/ID der Arbeiten“ jene Tätigkeiten, die den in dieser Spezifikation angegebenen Leistungen gemäß der in den jeweiligen Herkunftsländern geltenden Vorschriften entsprechen.

Anmerkung:

- *die Anforderung der erbrachten Leistungen ist nicht dahin zu verstehen, dass der Umsatz nur auf die Leistungen beschränkt wird, die der Ausschreibung zugrunde liegen. Daher können gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. vvvv) des G.v.D. Nr. 50/2016 Ingenieur- und Architekturleistungen zum Nachweis der spezifischen Vorerfahrung laut den Bestimmungen in den ANAC-Leitlinien Nr. 1, Abs. IV, Punkt 2.2.2.5 bescheinigt werden;*
- *gemäß den Bestimmungen im Abs. IV, Punkt 2.2.2.4 der ANAC-Leitlinien Nr. 1 wird präzisiert, dass Ingenieur- und Architekturleistungen gemäß Art. 3, Abs. 1, Buchstabe vvvv) des G.v.D. Nr. 50/2016 als Ingenieurleistungen qualifiziert werden können, die sich nur auf strukturelle und/oder seismische Überprüfungen beziehen, wenn keine Planung vorliegt;*
- *in Bezug auf die oben genannten Anforderungen wird präzisiert, dass der Bieter für den Nachweises der Anforderungen bezüglich der nach dem Betrag der oben genannten Leistungen eingestellten Kategorie/ID der Arbeiten S03, E22, den Nachweis für die erbrachte Leistungen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. vvvv) des G.v.D. Nr. 50/2016 für die Höhe der angegebenen Gegenleistung bringen muss;*
- *vorbehaltlich der Überprüfung der in den Punkten 1) und 2) dieses Absatzes aufgeführten Bedingungen (Kategorie - ID der Arbeiten; Komplexitätsgrad, Mindestgesamtbeträge, Nachweis der Anforderung usw.) ist es möglich, gemäß den Bestimmungen der ANAC-Leitlinien Nr. 1 neben der Höhe der für die Erbringung der seismischen Überprüfung erhaltenen Gegenleistungen auch die Beträge der für andere Leistungen im Zusammenhang mit Architektur- und Ingenieurleistungen zu berechnen;*
- *für die Einstufung in dieselbe Kategorie eignen sich die Tätigkeiten, die für ähnliche Arbeiten ausgeführt wurden, als Nachweis der Anforderungen, wenn der Komplexitätsgrad mindestens dem der zu beauftragenden Leistungen entspricht. Im Sinne des Art. 8 des Ministerialdekrets vom 17.06.2016 ist der Komplexitätsgrad auch für Arbeiten mit geringerer Komplexität innerhalb derselben Kategorie von Arbeiten geeignet;*
- *hinsichtlich des Berufsbild Geologe, Archäologe und Restaurator wird präzisiert, dass diese nicht zum Nachweis der in diesem Absatz genannten Anforderungen an die technische und berufliche Fähigkeit beitragen; ebenso tragen die Laboratorien und die in Art. 45 des Kodex genannten Personen einem Zusammenschluss für die reinen geologischen Untersuchungen nicht zum Nachweis der Anforderungen an die technische und berufliche Fähigkeit bei.*

10.4 ANWEISUNGEN FÜR BIETERGEMEINSCHAFTEN, GEWÖHNLICHE KONSORTIEN, NETZWERKE, EWIVS

Bei einer vertikalen Bietergemeinschaft muss der Wirtschaftsteilnehmer, der die Hauptleistung erbringt, die Anforderungen für die Hauptleistung erfüllen. Die Anforderungen bezüglich der sekundären Dienstleistungen müssen von den Wirtschaftsteilnehmer erfüllt werden, die diese separaten sekundären Dienstleistungen erbringen.

Wirtschaftsteilnehmer, die als Bietergemeinschaft teilnehmen, müssen die Teilnahmeanforderungen gemäß den nachstehenden Bedingungen erfüllen.

Für Netzwerke, gewöhnliche Konsortien und EWIVs gilt die vorgesehene Spezifikation für Bietergemeinschaften, soweit sie miteinander vereinbar sind. Bei gewöhnlichen Konsortien übernimmt das Konsortialmitglied, das den größeren Anteil an den auszuführenden Tätigkeiten übernimmt, die Rolle des Konsortialführers und muss dem Auftragnehmer gleichgestellt werden.

Wenn der Auftraggeber/Auftragnehmer einer Bietergemeinschaft ein ständiges Konsortium oder eine Untergemeinschaft in Form eines konstituierten Zusammenschlusses oder eines Netzwerks ist, werden die entsprechenden Teilnahmeanforderungen nach denselben Modalitäten wie für den Zusammenschluss erfüllt.

Der assoziierte Wirtschaftsteilnehmer muss je nach seinem Bereich der Ingenieur- und Architekturleistungen die im Punkt **10.1, Buchstabe a)** beschriebenen Anforderungen des **Ministerialdekrets 263/2016** erfüllen.

Die Anforderungen bezüglich der im **Punkt 10.1 Buchstabe b)** angeführten Eintragung in das von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer geführte Firmenbuch müssen von folgenden Personen erfüllt werden:

- a. jedes der zusammengeschlossenen/sich zusammenschließenden Unternehmen, Konsortien/Mitglieder eines Konsortiums oder EWIV;
- b. jeder der Wirtschaftsteilnehmer, die dem Netzvertrag beigetreten sind und als Ausführende angegeben sind, sowie das Netzwerk selbst, falls es Rechtssubjektivität besitzt.

Die Anforderung an die **Eintragung in das Berufsregister** wird von den Fachkräften erfüllt, die in der Arbeitsgruppe mit der Erbringung der ausgeschriebenen Dienstleistungen beauftragt wurden.

Die Anforderung an den **Studientitel/die Berufsqualifikation** muss von den Fachkräften erfüllt werden, die in der betrieblichen Mindeststruktur für die Dienstleistungen zuständig sind, für die einen bestimmten Studientitel/eine bestimmte Berufsqualifikation erforderlich ist.

Die Anforderung an die **Qualifikation gemäß Art. 98 des G.v.D. Nr. 81/2008** muss von der Fachkraft erfüllt werden, die unter Punkt 1 der in Abs. 10.1 geforderten betrieblichen Mindeststruktur als Verantwortlicher für die Sicherheitskoordination angegeben ist.

Die Anforderung an die **EnMS-Zertifizierung im Zivilbau** wird von einer Fachkraft der betrieblichen Mindeststruktur gemäß Punkt 3 erfüllt, die für die Energiediagnose und -zertifizierung gemäß G.v.D. Nr. 192/2005 i.d.g.F., G.v.D. Nr. 311/2006 und Gesetz Nr. 10/1991 sowie allen einschlägigen Vorschriften zuständig ist.

Die Anforderung an die Eintragung in **Berufsregister der Geologen** wird von der Fachkraft erfüllt, die in der Arbeitsgruppe im Punkt 2 als Verantwortlicher für das geologische Gutachten angegeben ist.

Die Anforderung an die **Eintragung in die betreffenden ministeriellen Listen** im Sinne der Art. 29 und 182 des Kodex über Kultur- und Landschaftsgüter in den Zuständigkeitsbereichen „1 - Stein, Mosaik und abgeleitete Materialien; 2 - dekorierte Oberflächen der Architektur“ wird von der Fachkraft erfüllt, die in der Arbeitsgruppe unter Punkt Nr. 6 als Restaurator angegeben ist.

Die Anforderung an die **Eintragung in die nationale Liste der Archäologen** (Art. 25, Abs. 2 der G.v.D. Nr. 50/2016) **oder an den Besitz der** im Ministerialdekret Nr. 244 , Anlage 2 - Archäologe der Stufe I, vom 20/05/2019 **genannten Anforderungen**, wird von der Fachkraft erfüllt, die in der Arbeitsgruppe unter Punkt Nr. 7 als Archäologe angegeben ist.

Die unter **Punkt 10.1, Buchstabe c)** genannte Anforderung wird vom Ausfühler der Tests und Untersuchungen erfüllt.

Die im **Punkt 10.2** genannte Anforderung an den Gesamtumsatz muss von der gesamten Bietergemeinschaft erfüllt werden.

Im Falle einer **horizontalen** Bietergemeinschaft muss die Anforderung an das Dienstleistungsverzeichnis unter dem vorigen **Punkt 10.3, Punkt 1)** vom gesamten Zusammenschluss des Auftragnehmers und des Auftraggebers erfüllt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass unbeschadet des Vorstehenden für die Aufteilung des Bieters in Bietergemeinschaften von Fachkräften **kein Mindestprozentanteil des Besitzes der Anforderungen durch jeden Auftraggeber erforderlich ist**. In Bezug auf die Anforderung der in Punkt 10.3, Ziffer 1) genannten Dienstleistungsliste wird von jedem Mitglied des Zusammenschlusses ein Beitrag gefordert; obwohl diese Anforderung vom Zusammenschluss als Einheit zu erfüllen ist, müssen sowohl der Auftraggeber als auch die Auftragnehmer diese Anforderung laut den Regeln für horizontale Zusammenschlüsse erfüllen, nach denen die von den zusammengeschlossenen Betreibern erbrachten Dienstleistungen homogen sind und alle Betreiber gesamtschuldnerisch dafür haften.

Im Falle einer **vertikalen** Bietergemeinschaft muss jedes Mitglied die Anforderung in der Liste der Dienstleistungen im vorigen **Punkt 10.3, Ziffer 1)** erfüllen, die es zu erbringen beabsichtigt.

Die Anforderung an die beiden im vorigen **Punkt 10.3, Ziffer 2)** genannten Spitzenleistungen muss von der gesamten **horizontalen** Bietergemeinschaft erfüllt werden. Insbesondere können die beiden Spitzendienstleistungen über die einzige Kategorie und ID von einer einzigen Person oder von zwei verschiedenen Mitgliedern des Zusammenschlusses erfüllt werden, sofern die einzelne Dienstleistung getrennt erbracht werden kann.

Im Falle einer **vertikalen** Bietergemeinschaft muss hingegen jedes Mitglied die Anforderung der beiden Spitzendienstleistungen im vorigen **Punkt 10.3, Ziffer 2)** für die Dienstleistungen erfüllen, die sie zu erbringen beabsichtigt.

Bei einer **gemischten** Gemeinschaft gelten die Bestimmungen der vertikalen Bietergemeinschaft und in Bezug auf die in einer horizontalen Bietergemeinschaft erbrachten (Haupt- und/oder sekundären) Leistungen gelten die Bestimmungen der horizontalen Bietergemeinschaften.

Die Berufsbilder **Geologe, Restaurator und Archäologe** müssen, sofern sie der Arbeitsgruppe von der Bietergemeinschaft der Fachkräfte, welche die Rolle des Auftraggebers übernimmt, angehören, nur die erforderlichen Anforderungen an die berufliche Eignung gemäß Abs. 10.1 dieser Spezifikation erfüllen. Wenn die geologischen Untersuchungen im Rahmen der Bietergemeinschaft der Fachkräfte von Personen gemäß Art. 45 des Kodex durchgeführt werden, müssen diese Personen in das von der Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer geführte Firmenbuch eingetragen sein. Je nach dem Ausmaß, in dem die betriebliche Struktur des gemäß **Art. 59 des Präsidialdekrets Nr. 380/2001 qualifizierten Laboratoriums** durch die Teilnahme an der Ausschreibung als Bietergemeinschaft einbezogen wird, muss sie lediglich in das von der Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer geführte Firmenregister eingetragen sein und die Genehmigung gemäß Art. 59 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 380/2001 besitzen.

10.5 ANWEISUNGEN FÜR STÄNDIGE KONSORTIEN

Ständige Konsortien müssen die im Folgenden aufgeführten Teilnahmeanforderungen erfüllen.

Die Anforderungen des **Ministerialdekrets 263/2016**, die unter Punkt **10.1, Buchstabe a)** aufgeführt sind, müssen wie folgt erfüllt werden:

- für Konsortien von Techniker- und Ingenieursozietäten, von den Mitgliedern des Konsortiums laut Art. 5 des genannten Dekrets.
- für Berufsgenossenschaften, von den Mitgliedern des Konsortiums laut Art. 1 des genannten Dekrets.

Die Anforderungen bezüglich der im Punkt **10.1, Buchstabe b)** angeführten Eintragung in das von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer geführte Register müssen vom Konsortium und von den ausführenden Genossenschaftsunternehmen erfüllt werden.

Die Anforderung an die **Eintragung in das Berufsregister** wird von den Fachkräften erfüllt, die in der Arbeitsgruppe mit der Erbringung der ausgeschriebenen Dienstleistungen beauftragt wurden.

Die Anforderung an den **Studientitel/die Berufsqualifikation** muss von den Fachkräften erfüllt werden, die in der betrieblichen Mindeststruktur für die Dienstleistungen zuständig sind, für die einen bestimmten Studientitel/eine bestimmte Berufsqualifikation erforderlich ist.

Die Anforderung an die **Qualifikation gemäß Art. 98 des G.v.D. Nr. 81/2008** muss von der Fachkraft erfüllt werden, die unter Punkt 1 der in Abs. 10.1 geforderten Betriebsstruktur als Verantwortlicher für die Sicherheitskoordination angegeben ist.

Die Anforderung an die **EnMS-Zertifizierung im Zivilbau** wird von einer Fachkraft der betrieblichen Mindeststruktur gemäß Punkt 3 erfüllt, die für die Energiediagnose und -zertifizierung gemäß G.v.D. Nr. 192/2005 i.d.g.F., G.v.D. Nr. 311/2006 und Gesetz Nr. 10/1991 sowie allen einschlägigen Vorschriften zuständig ist.

Die Anforderung an die Eintragung in **Berufsregister der Geologen** wird von der Fachkraft erfüllt, die in der Arbeitsgruppe im Punkt 2 als Verantwortlicher für das geologische Gutachten angegeben ist.

Die Anforderung an die **Eintragung in die betreffenden ministeriellen Listen** im Sinne der Art. 29 und 182 des Kodex über Kultur- und Landschaftsgüter in den Zuständigkeitsbereichen „1 - Stein, Mosaik und abgeleitete Materialien; 2 - dekorierte Oberflächen der Architektur“ wird von der Fachkraft erfüllt, die in der Arbeitsgruppe unter Punkt Nr. 6 als Restaurator angegeben ist.

Die Anforderung an die **Eintragung in die nationale Liste der Archäologen** (Art. 25, Abs. 2 der G.v.D. Nr. 50/2016) **oder an den Besitz der** im Ministerialdekret Nr. 244 , Anlage 2 - Archäologe der Stufe I, vom 20/05/2019 **genannten Anforderungen**, wird von der Fachkraft erfüllt, die in der Arbeitsgruppe unter Punkt Nr. 7 als Archäologe angegeben ist.

Die in Art. 46, Abs. 1, Buchstabe f) genannten Konsortien führen die Leistungen entweder mit ihrer eigenen Struktur oder über die in der Ausschreibung angegebenen Mitglieder des Konsortiums aus, ohne dass dies eine Untervergabe darstellt und unbeschadet ihrer gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber dem Auftraggeber. Die wirtschaftlichen und finanziellen Anforderungen sowie die Anforderungen an die technischen und beruflichen Fähigkeiten gemäß Art. 47, Abs. 2bis des Kodex werden nach Prüfung des tatsächlichen Vorliegens der genannten Anforderungen bei den einzelnen Mitgliedern der Bietergemeinschaft beurteilt.

11. NUTZUNG DER KAPAZITÄTEN DRITTER

Der Bieter kann sich gemäß Art. 89 des G.v.D. Nr. 50/2016 i.d.g.F. auf die Einrichtung zur Nutzung der Kapazitäten Dritter zurückgreifen, zumal das ausgeschriebene Objekt der vom G.v.D. Nr.

42/2004 i.d.g.F. (sog. Kodex für Kultur- und Landschaftserbe) vorgeschriebenen Spezifikation unterliegt und die einschlägigen Rechtsvorschriften im Art. 146, Abs. 3 des G.v.D. Nr. 50/2016 berücksichtigt werden.

12. UNTERAUFTRAG

Der Bieter kann die von dieser Ausschreibung erfassten Leistungen innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen der Art. 31, Abs. 8 und 105 des Kodex und laut den ANAC-Leitlinien Nr. 1 „Allgemeine Richtlinien für die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen“, aktualisiert durch den Beschluss des Rates der Behörde Nr. 417 vom 15. Mai 2019 untervergeben, sofern dies ausdrücklich in der EEE erwähnt wird und er die Teile der Leistung angibt, die er an Dritte zu vergeben beabsichtigt, nachdem er überprüft hat, dass der Unterauftragnehmer über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen verfügt.

Die Vergabe von Unteraufträgen für das geologische Gutachten ist nicht zulässig.

Wenn eine **notwendige Untervergabe** für die Dienstleistungen der Laboratorien gemäß Art. 59, Abs. 2, Buchstaben a), c) und c-bis) des Präsidialdekrets (D.P.R.) Nr. 380/2001 beabsichtigt wird, muss dies in der EEE ausdrücklich erwähnt werden, wobei die Absicht, ein qualifiziertes Labor mit denjenigen Teilen der Dienstleistung zu beauftragen, für die eine entsprechende ministerielle Genehmigung gemäß Art. 59 des Präsidialdekrets (D.P.R.) Nr. 380/2001 erforderlich ist. In diesem Fall muss der Name des erforderlichen Unterauftragnehmers beim Gebot nicht angegeben werden.

Da die **notwendigen Untervergabe** den Mangel an Anforderungen beheben soll und zumal das Verbot der Untervergabe den Mangel an Teilnahmeanforderungen zur Folge hätte, wird darauf hingewiesen, dass der **Untersuchungsbeistand nicht aktiviert werden kann**, wenn der Wirtschaftsteilnehmer trotz einer eigenen Genehmigung gemäß Art. 59 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 380/2001 nicht ausdrücklich in der EEE seine Bereitschaft bekundet hat, den Teil der Dienstleistung, der die Laboratorien betrifft, an Dritte weiterzugeben.

Für die Vergabe von Unteraufträgen für die Dienstleistungen mit aufgeteilter Leistung, müssen die Unterauftragnehmer unbeschadet der oben genannten Beschränkungen die im Art. 80 des Kodex genannten Anforderungen erfüllen und im Falle einer notwendigen Untervergabe auch im Besitz der erforderlichen ministeriellen Genehmigung gemäß Art. 59, Abs. 2, Buchstaben a), c) und c-bis) des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 380/2001 sein.

Wie in den Technischen Baubestimmungen 2018 und im Rundschreiben Nr. 7 des Oberen Rates für öffentliche Arbeiten vom 21.01.2019 in Bezug auf die Prüfungen zur mechanischen Charakterisierung von Materialien vorgesehen ist, **müssen** sowohl bei den Baustoffprüfungen als auch bei den geotechnischen Prüfungen die Entnahme von Proben und die Durchführung derselben **von einem Labor gemäß Art. 59 Abs. 2 Buchstaben a), c) und c-bis) des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 380/2001 durchgeführt werden**. Diese Leistung kann daher vom Bieter selbst erbracht werden, wenn das qualifizierte Laboratorium entweder dauerhaft oder durch Teilnahme an der Ausschreibung in Form einer Bietergemeinschaft in seine Betriebsstruktur eingebunden ist, oder es kann gemäß den kombinierten Bestimmungen von Art. 31, Abs. 8 und Art. 105 des Kodex G.v.D. Nr. 50/2016 untervergeben werden. Ebenso können die strukturellen Reparaturen und Ausbesserungen, die nach den zerstörenden Tests und Untersuchungen an den Gebäuden erforderlich werden, direkt von dem gemäß Art. 59 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 380/2001 qualifizierten Labor durchgeführt werden, wenn es über die entsprechenden Mittel und

das geeignete Personal verfügt, oder aber vom Bieter gemäß Art. 105 des Kodex untervergeben werden.

Der Besitz der erforderlichen Anforderung (ministeriellen Genehmigung) muss in Teil IV, Buchstabe A, Punkt 1 der EEE bescheinigt werden, wie in Abs. 19.2 näher beschrieben ist. Unbeschadet dessen ist in Bezug auf diese Dienstleistung auch die Teilnahme der in Art. 45, Abs. 2 des G.v.D. Nr. 50/2016 genannten Personen zulässig.

Bei den als Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten handelt es sich nicht um die in Art. 105, Abs. 3 des Kodex genannten Aktivitäten.

13. VORLÄUFIGE KAUTION

Im Sinne des Art. 93, Abs. 1 ist die Vorlage einer **Bürgschaft** in Höhe von **6.754,17 € (sechstausendsiebenhundertvierundfünfzig/17 Euro)** zu stellen, was 2 % des Ausschreibungsbetrags entspricht.

Gemäß Art. 93, Abs. 7 wird der Betrag der Sicherstellung und ihrer eventuellen Verlängerung um 50 % für Unternehmen reduziert, denen von akkreditierten Stellen eine Zertifizierung des Qualitätssicherungssystems gemäß den europäischen Normen UNI CEI EN 45000 und UNI CEI EN ISO/IEC 17000 in Übereinstimmung mit den europäischen Normen UNI EN ISO 9000 erteilt wurde. Die Ermäßigung von 50 %, die nicht mit der Ermäßigung gemäß Art. 93 Abs. 7 Satz 1 kumulierbar ist, gilt auch für Kleinst-, Klein- und mittelgroße Unternehmen und für Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern oder gewöhnlichen Konsortien, die ausschließlich aus Kleinst-, Klein- oder mittelgroße Unternehmen bestehen.

Um in den Genuss der in Art. 93, Abs. 7 des Kodex genannten Ermäßigungen zu kommen, muss der Bieter bei der Einreichung der vorläufigen Kautions angeben und anhand einer beglaubigten Kopie der entsprechenden Bescheinigungen nachweisen, dass er über die entsprechenden Anforderungen verfügt. Die Anforderung bezüglich der Art der **Kleinst-, Klein- und mittelgroßen Wirtschaftsteilnehmer**³ muss in der EEE im ausdrücklich dafür vorgesehenen Teil bescheinigt werden.

Die in Art. 93 Abs. 7 des G.v.D. Nr. 50/2016 vorgesehenen zusätzlichen Ermäßigungsprozentsätze gelten auch für Unternehmen im Besitz der im vorgenannten Absatz vorgesehenen Zertifizierungen, wobei bei einer Kumulierung von Ermäßigungen die nachfolgende Ermäßigung gemäß der sich aus der vorhergehenden Ermäßigung ergebenden Betrags berechnet werden muss.

³ Siehe Empfehlung des Ausschusses vom 6. Mai 2003 über die Definition von Kleinst-, Klein oder mittelgroßen Unternehmen (ABl. S. 36, Gesetz 124 vom 20.5.2003):

- **Kleinstunternehmen:** Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Gesamtjahresbilanz bis 2 Millionen EUR.
- **Kleine Unternehmen:** Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Gesamtjahresbilanz bis 10 Millionen EUR.
- **Mittelgroße Unternehmen:** Unternehmen, die nicht in die Kategorie der Kleinst- oder Kleinunternehmen fallen, weniger als 250 Beschäftigte und entweder einen Jahresumsatz oder eine Gesamtjahresbilanz bis 50 Millionen EUR und eine Gesamtbilanz bis 43 Millionen EUR haben.
- **Freiberufler werden mit Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) gleichgesetzt.**

Bei einer Teilnahme als Bietergemeinschaft wird die 50-%ige Ermäßigung für den Besitz der in Art. 93, Abs. 7 genannten Zertifizierung des Qualitätssystems gewährt, wenn:

- im Falle einer Teilnahme von Personen gemäß Art. 46, Abs. 1 Buchstaben a), e) und f) des Kodex, nur wenn alle Betreiber, die den Zusammenschluss, das gewöhnliche Konsortium oder die EWIV bilden, im Besitz der vorgenannten Zertifizierung sind;
- im Falle einer Teilnahme als Konsortium gemäß Art. 46, Abs. 1 Buchstabe f) des Kodex, das Konsortium und/oder die Mitglieder des Konsortiums im Besitz der vorgenannten Zertifizierung sind.

Die anderen in Art. 93 Abs. 7 des Kodex vorgesehenen Ermäßigungen werden gewährt, wenn nur ein Mitglied oder, für die Konsortien gemäß Art. 46, Abs. 1, Buchst. f) des Kodex, das Konsortium und/oder Konsortialmitglieder die Zertifizierung besitzen.

Außerdem ist eine **Verpflichtungserklärung** eines Bank- oder Versicherungsinstituts oder einer anderen Person im Sinne von Art. 93, Abs. 3 des Kodex erforderlich, auch wenn diese von derjenigen abweicht, welche die vorläufige Kautionsausstellung hat, damit dem Bieter im Falle eines Zuschlags die **endgültige Bürgschaft** im Sinne des Art. 93, Abs. 8 des Kodex **erteilt wird**. Die Erklärung muss von einer Person mit den erforderlichen Befugnissen zur Verpflichtung des Sicherungsgebers unterzeichnet sein, von der ein gültiges Ausweisdokument beizufügen ist. **Diese Verpflichtungserklärung ist für Kleinst-, kleine oder mittelgroße Wirtschaftsteilnehmer und für Bietergemeinschaften oder gewöhnliche Konsortien nicht erforderlich, die ausschließlich von Bietergemeinschaften oder gewöhnliche Konsortien konstituiert werden, unbeschadet der Notwendigkeit, dies in der EEE anzugeben.**

Gemäß Art. 93, Abs. 6 des Kodex deckt die vorläufige Kautionsausstellung die Nichtunterzeichnung des Vertrages nach der Auftragsvergabe aufgrund eines dem Auftragnehmer zuzurechnenden Umstandes oder aufgrund der Annahme von Informationen zur Bekämpfung der Mafia, die gemäß den Art. 84 und 91 des G.v.D. Nr. 159 vom 6. September 2011 erlassen wurden. Zu den Fakten, die dem Auftragnehmer zuzuschreiben sind, gehören u.a. das Fehlen des Nachweises des Vorhandenseins der allgemeinen und besonderen Anforderungen; die Nichtvorlage der für den Vertragsabschluss erforderlichen und notwendigen Unterlagen. Ein Ausschluss von der Ausschreibung vor Erteilung des Zuschlags, außer in den in Art. 89 Abs. 1 des Kodex genannten Fällen, führt nicht zur Inanspruchnahme der vorläufigen Kautionsausstellung.

Die vorläufige Kautionsausstellung erstreckt sich gemäß Art. 89, Abs. 1 des Kodex auch auf falsche Erklärungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Kapazitäten Dritter.

Die vorläufige Kautionsausstellung wird nach Wahl des Bieters auf folgende Weise erbracht:

a. durch Banküberweisung zu Gunsten der

Bank von Italien - Staatskasse Bozen
IBAN: IT95R0100003245210400000001

Der Zahlungsgrund muss die folgenden vier Gruppen von Informationen (durch ein Leerzeichen getrennt) in der folgenden Reihenfolge enthalten:

- I. Nachname und Vorname oder Firmenname des Einzahlenden (auch wenn er mit dem Auftraggeber übereinstimmt) mit maximal **26 Zeichen**;**
- II. IPA-Code 1XB6M9, mit maximal **6 Zeichen**;**
- III. CIG-Code: mit maximal **15 Zeichen**;**

IV. Steuernummer des Einzahlenden mit maximal 16 Zeichen (zu melden, wenn im Überweisungsformat kein Feld für diese Angaben vorhanden ist).

In diesem Fall muss der von der Bank des Einzahlenden ausgestellte Überweisungsbeleg, der vom gesetzlichen Vertreter des Betreibers oder seinem Bevollmächtigten digital unterzeichnet wurde, über das Portal übermittelt werden.

b. Mittels Barscheck, zahlbar an den Leiter der Staatskasse der Provinz Bozen; in jedem Fall ist der Betrag bei den zuständigen Stellen zu hinterlegen, die für die Zahlung des Gegenwerts für die Bildung der „vorläufigen Barkaution“ gemäß Art. 172 der Staatskasse sorgen.

In diesem Fall übermittelt der Wirtschaftsteilnehmer über das Portal die Quittung für die Hinterlegung des Schecks, die vom gesetzlichen Vertreter des Einlegers oder seinem Bevollmächtigten digital unterzeichnet ist.

c. mittels Bank- oder Versicherungsbürgschaft, die von Bank- oder Versicherungsgesellschaften ausgestellt wurde, welche die in Art. 93, Abs. 3 des Kodex festgelegten Anforderungen erfüllen. In jedem Fall muss die Bürgschaft der in Art. 103, Abs. 9 des Kodex genannten Standard-Vorlage entsprechen.

Die Wirtschaftsteilnehmer müssen sich vor der Unterzeichnung in folgenden Websites vergewissern, dass der Sicherungsgeber im Besitz der Genehmigung zur Ausstellung von Sicherungen ist:

- <http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/intermediari/index.html>
- <http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/avvisi-pub/garanzie-finanziarie/>
- http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/avvisi-pub/soggetti-non-legittimati/Intermediari_non_abilitati.pdf
- http://www.ivass.it/ivass/impresa_jsp/HomePage.jsp

Im Falle einer Bürgschaft muss der Wirtschaftsteilnehmer auf dem Portal im Umschlag der Verwaltungsunterlagen eines der folgenden Dokumente beifügen:

- Bürgschaft in Form eines elektronischen Dokuments gemäß Art. 1, Buchstabe p) des G.v.D. Nr. 82 vom 7. März 2005 mit digitaler Unterschrift der Person, die im Besitz der erforderlichen Befugnisse ist, um den Sicherungsgeber zu verpflichten;
- digitale Kopie eines analogen Dokuments (eingescanntes Dokument im Papierformat) gemäß den in Art. 22, Abs. 1 und 2 des G.v.D. Nr. 82/2005. In den letzteren Fällen wird die Übereinstimmung des Dokuments mit dem Original durch den Beamten mittels einer digitalen Signatur (Art. 22, Abs. 1 des G.v.D. Nr. 82/2005) oder durch eine besondere, vom Notar oder Beamten mit einer digitalen Signatur unterzeichnete Echtheitserklärung (Art. 22, Abs. 2 des G.v.D. Nr. 82/2005) bestätigt.
- ein digitales Duplikat des digitalen Originals laut den Bestimmungen des Art. 23-bis des G.v.D. Nr. 82/2005.

Die **Bürgschaft** muss:

- 1) einen ausdrücklichen Hinweis auf den Gegenstand der Ausschreibung und den Sicherungsnehmer (Auftraggeber) enthalten;
- 2) auf den Namen aller Wirtschaftsteilnehmer der Bietergemeinschaft/des gewöhnlichen Konsortiums, der EWIV oder des Netzwerks bzw., bei ständigen Konsortien, nur auf den Namen des Konsortiums ausgestellt sein;

- 3) Konform nach der Standard-Vorlage sein, die durch den Ministerialdekret Nr. 31 vom 19. Januar 2018 (ABI. Nr. 83 vom 10. April 2018) mit der „*Verordnung über die Anwendung von Standard-Vertragsvorlagen für die Bürgschaften gemäß Art. 103, Abs. 9 und 104, Abs. 9 des G.v.D. Nr. 50 vom 18. April 2016*“ genehmigt wurde.
- 4) mindestens **180** Tage ab der Frist für die Einreichung des Gebots gültig sein;
- 5) Folgendes ausdrücklich vorsehen:
 - a. den Verzicht auf den Vorteil der vorherigen Vollstreckung des Hauptschuldners gemäß Art. 1944 des Zivilgesetzbuches, in der Absicht und Bereitschaft, mit dem Schuldner gesamtschuldnerisch zu haften;
 - b. den Verzicht auf den Einspruch gegen den Beginn der in Art. 1957 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs genannten Fristen;
 - c. ihre Funktionsfähigkeit innerhalb von fünfzehn Tagen nach einfacher schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber;
- 6) die Verpflichtung enthalten, die endgültige Sicherstellung freizugeben, wenn sie von demselben Sicherungsgeber ausgestellt wurde.
- 7) digital von einer Person unterzeichnet sein, die über die erforderlichen Befugnisse verfügt, um den Sicherungsgeber zu binden.

Bei einem Antrag auf Verlängerung der Dauer und der Gültigkeit des Gebots und der Bürgschaft kann der Bieter als Ersatz der Vorigen eine neue vorläufige Kautions eines anderen Sicherungsgeber vorlegen, sofern sie ausdrücklich ab dem Tag der Einreichung des Gebots gültig ist.

Die fehlende Einreichung der vorläufigen Kautions und/oder die Verpflichtung zur Leistung einer endgültigen Bürgschaft kann nur dann im Wege des Untersuchungsbeistands nachgeholt werden, wenn sie bereits vor Einreichung des Gebots konstituiert wurden. Der Wirtschaftsteilnehmer muss nachzuweisen, dass diese Unterlagen spätestens bis zum Termin für die Einreichung der Gebote erstellt wurden.

Die Einreichung einer Sicherstellung mit einem geringeren Wert oder eine oder mehrere der oben genannten Merkmale (lautend auf nur bestimmte Teilnehmer der Bietergemeinschaft von Fachkräften, Fehlen obligatorischer Klauseln usw.), kann ebenfalls behoben werden.

Die Unterzeichnung der vorläufigen Kautions durch eine Person, die keine Befugnis für die Leistung der Sicherstellung oder für die Verpflichtung des Sicherungsgebers besitzt, kann nicht behoben werden und stellt daher einen Ausschlussgrund dar.

14. LOKAL AUGENSCHHEIN

Auf Wunsch kann ein Lokalaugenschein des Objekts, das Gegenstand der Dienstleistung ist, durchgeführt werden.

Alle Besichtigungen müssen mit dem EVV vereinbart werden. Der schriftliche Antrag muss bis spätestens zum **11/07/2023 um 12.00 Uhr** an die E-Mail-Adresse dre.trentinoalloadige@agenziademanio.it eingereicht werden, um auch im Hinblick auf eine staatliche Nutzung des Objekts, das Gegenstand der Dienstleistung ist, eine angemessene Planung der Tätigkeiten zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der genannte Antrag folgende Daten des Wirtschaftsteilnehmers enthalten muss: Name des Bieters, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Namen und Qualifikationen der Personen, die mit der Durchführung des Lokalausgleichs und/oder der Einsichtnahme in die Unterlagen beauftragt sind, sowie ihre jeweiligen persönlichen und telefonischen Daten.

Den Ausschreibungsunterlagen muss immer Fotomaterial beigelegt werden, das für das Gebiet und die ausgeschriebene Immobilie repräsentativ ist, um die Kenntnis des Zustands der Standorte zu erleichtern.

Der Lokalausgleich muss von einem Fachmann oder dem gesetzlichen Vertreter/Rechtsanwalt/technischen Leiter (die ihre Identität durch eine Fotokopie eines gültigen Ausweises nachweisen können) der an der Teilnahme an dieser Ausschreibung interessierten Person oder von einer Person (mit entsprechender Vollmacht und einer Fotokopie eines gültigen Ausweises von sich selbst und der beauftragenden Person) durchgeführt werden. Die für die Durchführung des Lokalausgleichs zuständige Person darf nicht von mehreren Bietern beauftragt werden.

Im Falle der Teilnahme als Bietergemeinschaft kann die Kontrolle durch den gesetzlichen Vertreter/Anwalt/technischen Leiter eines der Mitglieder der zusammengeschlossenen/sich zusammenschließenden Betreiber durchgeführt werden.

Bei Konsortien im Sinne von Art. 46, Abs. 1, Buchstabe f) des Kodex kann der Lokalausgleich durch den gesetzlichen Vertreter/Rechtsanwalt/technischen Leiter des Konsortiums oder der ausführenden Konsortien durchgeführt werden.

15. ZAHLUNG DES ANAC-BEITRAGS

Unter Androhung des Ausschlusses sind die Bieter verpflichtet, den fälligen ANAC-Beitrag in Höhe von 33,00 € zu zahlen, der gemäß den Modalitäten des Beschlusses der Korruptionsbekämpfungsbehörde (ANAC) Nr. 621 vom 20. Dezember 2022 (ABl. Nr. 58 vom 09/03/2023) festgelegt wird.

Für die Zwecke der oben genannten Überweisung ist der CIG-Code dieser Ausschreibung in dieser Spezifikation angegeben. Die Zahlung des Beitrags erfolgt durch die Erstellung des Zahlungshinweis auf dem "pagoPA"-Kreislauf über den neuen Dienst „Gestione Contributi Gara“ (Verwaltung der Ausschreibungsgebühren - GCG) und die Zahlung über den neuen Dienst „Portale dei pagamenti dell'A.N.A.C.“ (Portal der A.N.A.C.-Zahlungen). Für weitere Einzelheiten wird auf die Adresse <http://www.anticorruzione.it> verwiesen.

Als Zahlungsnachweis muss der Bieter eine Kopie des Zahlungsbelegs beifügen.

Die Nichtvorlage des Zahlungsbelegs kann gemäß Art. 83, Abs. 9 des G.v.D. Nr. 50/2016 behoben werden, sofern die Zahlung bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Gebots erfolgt ist.

16. MODALITÄTEN FÜR DIE EINREICHUNG DES GEBOTS UND UNTERZEICHNUNG DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Sofern nicht anders vorgesehen müssen alle Unterlagen für dieses Verfahren ausschließlich über das System eingereicht werden.

Gebote, die auf eine nicht von dieser Spezifikation vorgesehene Weise eingereicht werden, sind nicht gültig.

Alle Dokumente bezüglich dieses Verfahrens müssen unter Androhung des Ausschlusses mit einer digitalen Signatur gemäß Art. 1, Abs. 1, Buchstabe s) der G.v.D. Nr. 82/2005, mit einer anderen qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einer fortgeschrittenen

elektronischen Signatur unterzeichnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Wirtschaftsteilnehmer für die Übermittlung des Gebots maximal 20 MB pro Einzeldatei zur Verfügung stehen. Bei Überschreitung der zulässigen Dateigröße wird der rechtzeitige Eingang nicht gewährleistet. Wenn größere Dateien übermittelt werden müssen, wird empfohlen, diese in mehrere Dateien aufzuteilen. Im Kommunikationsbereich des Systems verfügt jeder Betreiber über eine maximale Kapazität von 20 MB pro Mitteilung. Wenn Mitteilungen mit angehängten Dateien größeren Umfangs versendet werden sollen, wird empfohlen, mehrere Mitteilungen zu versenden.

Die Ersatzerklärungen werden gemäß den Art. 19, 46 und 47 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 445/2000 erstellt. Bei Wirtschaftsteilnehmer, deren Rechtssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft liegt, werden die Ersatzerklärungen durch geeignete Unterlagen abgegeben, die nach den Rechtsvorschriften ihres Staates gleichwertig sind.

Das Gebot muss bis spätestens 12.00 Uhr am 02/08/2023 vom Bieter über das System bei der Verwaltung eingereicht werden, andernfalls wird das Gebot als unzulässig und keinesfalls als ordnungsgemäß erachtet.

Das System akzeptiert keine:

- Gebote, die nach dem Datum und der Uhrzeit, die als letzte Frist für die Einreichung des Gebots festgelegt wurden, eingereicht werden
- Gebote, in denen ein oder mehrere Dokumente fehlen, deren Vorhandensein für das System obligatorisch ist.

Als Datum und Uhrzeit des Eingangs des Gebots gilt die vom System erfasste Uhrzeit.

Das System sendet dem Bieter außerdem eine Empfangsbestätigung im .pdf-Format als Anlage zu einer automatischen Mitteilung, die das Datum und die Uhrzeit der erfolgten Einreichung des Gebots bestätigt und Identifikationscode des Gebots sowie die Hinweise auf seinen Inhalt enthält.

Die Eingabe aller erforderlichen Unterlagen in das System erfolgt auf alleiniges Risiko des Bieters. Die Bieter werden daher gebeten, mit diesen Tätigkeiten rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu beginnen, um zu vermeiden, dass das Gebot unvollständig ist und daher nicht fristgerecht übermittelt wird.

Sollte das System nicht funktionieren oder eine Störung aufweisen, gelten die Bestimmungen von Abs. 2.1.

Die über das System übermittelten Dateien müssen unbedingt im .pdf-Format erstellt werden.

17. REGELN FÜR DIE EINREICHUNG DES GEBOTS

Unbeschadet der technischen Angaben in Abs. 2 und in den Regeln des elektronischen Beschaffungssystems der öffentlichen Verwaltung werden im Folgenden die Methoden zum Hochladen des Gebots in das System beschrieben.

Das „**GEBOT**“ besteht aus:

- A. **Verwaltungsunterlagen;**
- B. **Technisches Gebot;**
- C. **Wirtschaftliches Gebot;**

Der Wirtschaftsteilnehmer kann in der Zeit zwischen dem Datum und der Uhrzeit des Beginns und des Endes der Einreichungsphase des Gebots weitere Gebote in das System eingeben, die das vorherige Gebot ersetzen, oder das abgegebene Gebot zurückziehen. Das System sendet dem Wirtschaftsteilnehmer im vorbehaltenen Bereich des Systems eine Mitteilung mit einem datierten Bericht, der das Gebot zusammenfasst. Der Auftraggeber berücksichtigt nur das zuletzt eingereichte Gebot.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass:

- das Gebot für den Bieter verbindlich ist;
- der Bieter durch die Übermittlung des Gebots die gesamten Ausschreibungsunterlagen, einschließlich der Anhänge und Erläuterungen, akzeptiert.

Das System ermöglicht es dem Bieter, die erfolgreiche Übermittlung der Bewerbung einzusehen.

Der Bieter muss in den verschiedenen Abschnitten die oben genannten Dokumente im System vorlegen.

Es wird empfohlen, die geforderten Unterlagen in den entsprechende Abschnitt einzutragen und insbesondere die Daten des wirtschaftlichen Gebots nur in den Bereich einzugeben, der für dieses Gebot bestimmt ist, da dies zum Ausschluss vom Verfahren führen kann.

Auf der Website www.acquistinretepa.it muss die Einreichung des Gebots im entsprechenden Abschnitt für dieses Verfahren erfolgen, in dem die Unterlagen des **GEBOTS** vorbereitet und übermittelt werden können (d.h.: **Verwaltungsunterlagen, Technisches Gebot, Wirtschaftliches Gebot**).

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Dateien, aus denen sich das Gebot zusammensetzt und die nicht bereits im .pdf-Format vorliegen, vor der Einreichung in das .pdf-Format konvertiert werden müssen.

Die Erstellung des GEBOTS und seine Übermittlung erfolgen ausschließlich mit Hilfe des vom System bereitgestellten Leitfadens, der durch die Speicherung der Daten und der durchgeführten Tätigkeiten in späteren Phasen ausgeführt werden kann, wobei die Einreichung des Gebots unbedingt innerhalb der oben festgelegten Frist erfolgen muss. Die Schritte müssen in der vom System festgelegten Reihenfolge durchgeführt werden.

Dem Bieter wird empfohlen, die Übereinstimmung zwischen den in das System eingegebenen Daten und den Angaben in den mit dem Gebot vorgelegten Unterlagen zu überprüfen.

Die eingegebenen Daten können jederzeit geändert werden: In diesem Fall ist äußerste Sorgfalt geboten, da durch etwaige Änderungen die bereits abgeschlossenen Verfahrensschritte ungültig werden. In jedem Fall ist der Bieter dafür verantwortlich, den Inhalt des Gebots ständig zu aktualisieren.

In jedem Fall wird das Gebot nur durch Auswahl der entsprechenden Funktion „Senden“ abgesendet.

Nach dem Absenden des Gebots erhält der Bieter im vorbehaltenen Bereich des Systems eine Mitteilung mit einem beigefügten Bericht, in dem die Gebotsdaten zusammengefasst sind und der das Datum und die Uhrzeit der Absendung des Gebots bestätigt.

Die Einreichung des GEBOTS über das System erfolgt auf das volle und ausschließliche Risiko des Bieters, der alle Risiken für einen fehlgeschlagenen oder verspäteten Empfang des Gebots trägt, was beispielsweise auf Funktionsstörungen der verwendeten Telematikgeräte, Verbindungs- und Übertragungsschwierigkeiten, langsame Verbindungen oder andere Gründe zurückzuführen ist. Jegliche Haftung der Consip S. p. A. für Verzögerungen oder Ausfälle des elektronischen Übertragungssystems ist ausgeschlossen. Die Consip S.p.A. kann nicht haftbar gemacht werden, wenn das GEBOT aufgrund von Verspätungen, technischen oder sonstigen Pannen oder aus anderen Gründen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingeht.

In jedem Fall entbindet der Bieter, unbeschadet der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, die Consip S.p.A. und den Systembetreiber von jeglicher Haftung für Störungen jeglicher Art, Ausfälle oder Betriebsunterbrechungen des Netzes. Die Consip S.p.A. behält sich jedoch das Recht vor, bei einer Störung des Systems die für erforderlich erachteten Maßnahmen zu ergreifen.

Der Bieter ist sich bewusst und akzeptiert mit der Einreichung des Gebots, dass das System die Dateien umbenennen kann, die der Bieter über das System einreicht; diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den Inhalt des Dokuments oder den ursprünglichen Namen, der in jedem Fall unverändert bleibt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen in diesem Dokument bleiben die operativen und erläuternden

Angaben im System auf den Internetseiten unberührt, die sich auf das Verfahren für die Einreichung des Gebots beziehen.

Ein Bieter, der in einer assoziierten Form teilnehmen möchte (z.B. Konstituierte/konstituierende Bietergemeinschaft/Konsortien), muss die Form der Teilnahme und die zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmer oder Mitglieder der Konsortien bei der Einreichung des Gebots angeben. Das System generiert automatisch einen PIN, der ausschließlich den assoziierten Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten ist und mit dem die angegebenen Personen (im Rahmen der angegebenen Teilnahmeform) an der Erstellung des GEBOTS teilnehmen können.

Die Ausschreibungsunterlagen, die ggf. digital unterschrieben sind, **müssen vorzugsweise die zu dieser Spezifikation beigefügten Formulare und gemäß den Vorgaben derselben erstellt werden**. Beabsichtigt der Bieter nicht, die vorgenannten Muster zu verwenden, die entsprechend den verschiedenen Erklärungen, die gemäß den sektoralen Vorschriften und den Rechtsformen der Bieter abzugeben sind, erstellt wurden, so obliegt es dem Wirtschaftsteilnehmer, alle darin enthaltenen Angaben zu machen, deren Fehlen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zum Ausschluss von diesem Auswahlverfahren führen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle abweichender Bestimmungen in dieser Spezifikation und in den beigefügten Formularen die in der Spezifikation enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind.

Die Ausschreibungsunterlagen sind vom gesetzlichen Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers oder von einem Bevollmächtigten desselben zu unterzeichnen, dessen Vollmacht beigefügt sein muss.

Es ist zu beachten, dass:

- Bei Bieter, die keine einzelne Fachkraft sind, die Ausschreibungsunterlagen vom gesetzlichen Vertreter oder dem Bevollmächtigten des gesetzlichen Vertreters digital zu unterzeichnen sind, dessen Vollmacht beigefügt sein muss;

- für Gemeinschaftsbüros/Technikersozietäten ohne gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte die Ausschreibungsunterlagen von allen zusammengeschlossenen Fachkräften digital zu unterzeichnen sind.

Für Bieter mit Rechtssitz in Italien oder in einem der Länder der Europäischen Union werden die Ersatzerklärungen gemäß den Art. 46 und 47 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 445/2000 erstellt; für Bieter mit Rechtssitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union werden die Ersatzerklärungen mittels geeigneten gleichwertigen Unterlagen gemäß den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes erstellt.

Die Unterlagen können, wenn sie nicht ausdrücklich im Original verlangt werden, als beglaubigte Abschrift oder Kopie gemäß Art. 18 bzw. 19 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 445/2000 vorgelegt werden.

Wenn nicht anders angegeben, ist eine einfache Kopie zulässig.

Bei Bieter, die nicht in Italien ansässig sind, müssen die Unterlagen in einer geeigneten gleichwertigen Form gemäß den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates vorgelegt werden; es gelten die Art. 83 Abs. 3, 86 und 90 des Kodex.

Alle vorzulegenden Unterlagen müssen in italienischer oder deutscher Sprache abgefasst sein; sind sie in einer Fremdsprache abgefasst, muss ihnen eine beglaubigte Übersetzung auf Italienisch oder Deutsch beigefügt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem fremdsprachigen und dem italienischen oder deutschen Text ist die italienische oder deutsche Fassung maßgebend, wobei der Bieter für die Richtigkeit der Übersetzung garantieren muss.

Im Falle einer fehlenden, unvollständigen oder nicht ordnungsgemäßen Übersetzung der Verwaltungsunterlagen gilt der Art. 83, Abs. 9 des Kodex.

Das Gebot bindet den Bieter für 180 Tage nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Gebots.

Wenn bei Ablauf der Gültigkeit der Gebote die Ausschreibungsarbeiten noch nicht abgeschlossen wurden, kann der Auftraggeber die Bieter auffordern, die Gültigkeit des Gebots bis zum angegebenen Datum zu bestätigen und ein geeignetes Dokument vorzulegen, das die Gültigkeit der im Rahmen der Ausschreibung geleisteten Sicherstellung bis zu diesem Datum belegt.

Kommt der Bieter der Aufforderung des Auftraggebers innerhalb der von ihm gesetzten Frist nicht nach, gilt dies als Verzicht auf sein Teilnahmerecht an der Ausschreibung.

18. UNTERSUCHUNGSBEISTAND

Mängel formeller Elemente des Antrags und insbesondere bei Fehlen, Unvollständigkeit und jeder sonstigen wesentlichen Unregelmäßigkeit der Elemente und der EEE - mit Ausnahme jener, die das technische und wirtschaftliche Gebot betreffen - können durch das Untersuchungsbeistandsverfahren gemäß Art. 83, Abs. 9 des Kodex behoben werden.

Eine wesentliche Unregelmäßigkeit kann behoben werden, wenn sie nicht mit einem wesentlichen Mangel der Anforderung einhergeht, für deren Nachweis die fehlenden oder nicht ordnungsgemäß vorgelegten Unterlagen bestimmt waren. Eine Berichtigung oder Ergänzung von Unterlagen ist nachträglich zulässig, wenn dadurch bereits bestehende Umstände, d.h. Teilnahmeanforderungen und Unterlagen/Bestandteile des Gebots, bescheinigt werden. Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

- die Nichterfüllung der vorgeschriebenen Teilnahmeanforderungen kann durch den Untersuchungsbeistand nicht behoben werden und ist ein **Ausschlussgrund** vom Ausschreibungsverfahren;
- mit Ausnahme von falschen Erklärungen kann das Fehlen oder die unvollständige oder nicht ordnungsgemäße Einreichung der Erklärungen über den Besitz der Teilnahmeanforderungen sowie jeder andere Mangel, jede Unvollständigkeit oder Unregelmäßigkeit der EEE und des Antrags behoben werden;
- die fehlende Einreichung von zum Gebot gehörenden Elementen (z.B. vorläufige Kautions- und Verpflichtung des Bürgen) oder von Bedingungen für die Teilnahme an der Ausschreibung (z.B. kollektives Sondermandat oder Verpflichtung zur Erteilung eines kollektiven Mandats), die beide in der Ausschreibungsphase wichtig sind, können nur dann behoben werden, wenn sie durch ein vor der Einreichungsfrist des Gebots datiertes Dokument nachweislich bereits bestanden;
- die fehlende Einreichung von zum Gebot gehörenden Erklärungen und/oder Elementen, die beide in der Ausführungsphase wichtig sind (z.B. Erklärung der Teile der Leistung gemäß Art. 48, Abs. 4 des Kodex) sind behebbar;
- die Nichtunterzeichnung des Teilnahmeantrags, der EEE, der geforderten Erklärungen und des Gebots sind behebbar.

Im Rahmen des Untersuchungsbeistands räumt der Auftraggeber dem Bieter eine angemessene Frist - **höchstens zehn Tage** - ein, um die erforderlichen Erklärungen abzugeben, zu ergänzen oder zu berichtigen, wobei er den Inhalt und die Personen angibt, die diese Erklärungen abgeben müssen.

Legt der Bieter Erklärungen oder Dokumente vor, die mit der Aufforderung nicht vollständig übereinstimmen, kann der Auftraggeber unter Androhung des Ausschlusses weitere Einzelheiten oder Klarstellungen verlangen und eine Frist setzen.

Wenn die Frist ergebnislos verstreicht, **schließt** der Auftraggeber den Bieter vom Verfahren **aus**. Außerhalb der im Art. 83, Abs. 9 des Kodex vorgesehenen Fälle kann der Auftraggeber, wenn notwendig, die Bieter auffordern, den Inhalt der vorgelegten Bescheinigungen, Unterlagen und Erklärungen zu erläutern.

19. INHALT DES UMSCHLAGS A – VERWALTUNGSUNTERLAGEN

Der Wirtschaftsteilnehmer gibt die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Unterlagen in den Umschlag der Verwaltungsunterlagen im System ein.

Verwaltungsunterlagen	
Dokument	Umschlag
Teilnahmeantrag - Anlage I	Verwaltungsunterlagen
F24 zum Nachweis der errichteten Gebühr	Verwaltungsunterlagen
EEE - Anlage II	Verwaltungsunterlagen
Ergänzende Erklärung zur EEE - Anlage III	Verwaltungsunterlagen
Integritätspakt - Anlage IV	Verwaltungsunterlagen
Datenschutzhinweis im Sinne des Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 - Anlage V	Verwaltungsunterlagen
VT-PASS	Verwaltungsunterlagen
Zahlungsbeleg des ANAC-Betrags	Verwaltungsunterlagen
vorläufige Kautions- und Verpflichtungserklärung	Verwaltungsunterlagen
(eventuell) Zertifizierungen und Dokumente zur Reduzierung der vorläufigen Kautions	Verwaltungsunterlagen
(eventuell) Prokuren	Verwaltungsunterlagen
(eventuell) Gründungsakt der Bietergemeinschaft oder des gewöhnlichen Konsortiums	Verwaltungsunterlagen
(eventuell) Zusätzliche Verwaltungsunterlagen	Verwaltungsunterlagen
Statut der Sozietät und, sofern nicht angegeben, der Vertreter, Akt der Ernennung des Vertreters und dessen Befugnisse	Verwaltungsunterlagen

19.1 TEILNAHMEANTRAG

Der Teilnahmeantrag muss gemäß den Bestimmungen des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 642/1972 über die Entrichtung der Stempelsteuer eingereicht werden.

Die oben genannte Stempelsteuer in Höhe von 16,00 Euro wird mit dem Formular F24 errichtet; der Steuercode für die Zahlung lautet **Code 1552**.

Als Zahlungsnachweis muss der Bieter im entsprechenden Feld „Zahlungsnachweis der Stempelsteuer“ eine elektronische Kopie des für die Zahlung verwendeten Formulars (Formular F24) beifügen.

Wenn die Stempelsteuer online bezahlt wird, muss der Bieter außerdem eine Erklärung beifügen, in der er ausdrücklich angibt, dass die gezahlte Steuer für die Teilnahme an diesem Verfahren dient.

Anderenfalls kann der Bieter gemäß den Bestimmungen in der öffentlichen Standard-Bekanntmachung ANAC Nr. 1/2021 die Stempelsteuer im Wert von 16,00 Euro erwerben und deren Seriennummer in der Erklärung in der telematischen Instanz eingeben und eine obligatorische Kopie der Marke im .pdf-Format beifügen. In diesem Fall übernimmt der Bieter die gesamte Haftung im Falle einer Mehrfachverwendung der Marken.

Im Falle der Zulassungssteuer ist die Stempelsteuer einmalig für die gesamte Zulassungssteuer zu entrichten.

Der Teilnahmeantrag, der vorzugsweise nach dem Formular in der **Anlage I** erstellt wurde, muss im entsprechenden Umschlag in das System hochgeladen werden und vom gesetzlichen Vertreter (oder einem Bevollmächtigten) des Bieters digital unterzeichnet werden.

Der Teilnahmeantrag ist wie folgt digital zu unterzeichnen und einzureichen:

- bei einem einzelnen Freiberufler, vom Freiberufler selbst;
- bei einem Gemeinschaftsbüro, von allen Mitgliedern oder dem Vertreter mit entsprechenden Vollmachten⁴;
- bei Gesellschaften oder ständigen Konsortien, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
- bei einer Bietergemeinschaft oder einem gewöhnlichem Konsortium, vom gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers/Konsortialführers;
- Bei einer Bietergemeinschaft oder einem noch nicht konstituiertem gewöhnlichem Konsortium durch den gesetzlichen Vertreter jeder Person, aus denen sich der Zusammenschluss oder das Konsortium zusammensetzt;
- bei Netzwerken wird auf die vorgesehene Spezifikation für Bietergemeinschaften verwiesen, soweit sie kompatibel ist. Insbesondere:
 - a. wenn das Netz über eine gemeinsame Instanz mit Vertretungsbefugnis und vom gesetzlichen Vertreter der gemeinsamen Instanz über Rechtssubjektivität (so genanntes Netz - Person) verfügt;
 - b. wenn das Netz über eine gemeinsame Instanz mit Vertretungsbefugnis, aber durch den gesetzlichen Vertreter der gemeinsamen Instanz und den gesetzlichen Vertreter jedes Wirtschaftsteilnehmer des Netzwerks über keine Rechtssubjektivität (sog. Netz - Vertrag) verfügt;
 - c. wenn das Netz über eine gemeinsame Instanz ohne Vertretungsbefugnis verfügt oder wenn der gemeinsamen Instanz die Eignungsanforderungen für die Rolle des Auftragnehmers durch den gesetzlichen Vertreter des vertretungsberechtigten Wirtschaftsteilnehmers des Netzes fehlen oder bei einer Teilnahme in Form eines zu bildenden Zusammenschlusses durch den gesetzlichen Vertreter eines jeden Wirtschaftsteilnehmers des Netzwerks.

Der Bieter muss gegebenenfalls Folgendes beifügen:

- a) eine beglaubigte Kopie der Original-Vollmacht.

Im Teilnahmeantrag muss der Bieter folgendes:

► **angeben**

- die **Form der Teilnahme** an der Ausschreibung unter den im Art. 46, Abs. 1 des G.v.D. Nr. 50/2016, Buchstaben a), b), c), d), e) und f) des Kodex vorgesehenen Formen mit Angabe der Identifikationsdaten des Bieters (Name, Adresse, zertifizierte E-Mail (P.E.C.), Steuer- und UID-Nummer);

sowie

- (im Falle von **ständigen Konsortien** laut Art. 46, Abs. 1, Buchstabe f, die nicht im eigenen

⁴ Geht aus der Gründungsurkunde/Satzung des **Gemeinschaftsbüros/der Sozietät** hervor, dass die gesetzliche Vertretung des Gemeinschaftsbüros/der Sozietät den Mitgliedern gemeinsam übertragen wurde, müssen die Ausschreibungsunterlagen von allen Mitgliedern unterzeichnet werden. Wenn hingegen in der Gründungsurkunde und/oder in der Satzung der mit der Verwaltung und Vertretung des Gemeinschaftsbüros/der Sozietät beauftragte Freiberufler förmlich bestimmt worden ist oder festgelegt wurde, dass die Vertretung gegenüber Dritten beiden Mitgliedern gemeinsam übertragen wird (sog. disjunktives Verwaltungsregime), sind die Unterlagen von dem einzelnen Mitglied mit den entsprechenden Befugnissen zu unterzeichnen.

Namen teilnehmen) für welche Mitglieder das Konsortium mit dem jeweiligen Rechtssitz bietet;

- (bei **bereits konstituierten oder zu konstituierenden Bietergemeinschaften** gemäß Art. 48 des G.v.D. Nr. 50/2016) die gewählte Form des Zusammenschlusses (vertikal, horizontal oder gemischt), der Firmenname, die Rechtsform, der Rechtssitz des Auftragnehmers und der Auftraggeber sowie **die Teile und Anteile der Leistung**, die bei der Vergabe von den einzelnen Mitgliedern erbracht werden;

- (bei **zu schließenden Bietergemeinschaften** gemäß Art. 48 des G.v.D. Nr. 50/2016) sich verpflichten, dem Auftraggeber bei einem Zuschlag ein kollektives Sondermandat mit Vertretung vor dem Auftraggeber, der den Vertrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und für die Auftraggeber abschließt, zu erteilen;

► **und folgendes erklären:**

- a) (wenn der Bieter als ein einzelne Fachkraft teilnimmt und die Leistung erbringt) aufgrund der Bestimmungen des Art. 1 des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr Nr. 263 vom 2. Dezember 2016 (ABl. Nr. 36 vom 13. Februar 2017) im Besitz der Studientitel, aller Genehmigungen und Bescheinigungen laut dem vorstehenden Abschnitt 10.1 zu sein. „Anforderungen an die berufliche Eignung - betriebliche Mindeststruktur“ für die Ausführung des Auftrags, unter Angabe des Studientitels und der Einzelheiten der entsprechenden Eintragungen in die einschlägigen Berufsregister und Referenzlisten sowie der vorhandenen Bescheinigungen;
- b) (Bei einem anderen Bieter als die einzelne Fachkraft) aufgrund der Bestimmungen des Art. 1 des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr Nr. 263 vom 2. Dezember 2016 (ABl. Nr. 36 vom 13. Februar 2017), im Besitz der Studientitel gemäß dem vorigen Abs. 10.1 „Anforderungen an die berufliche Eignung - betriebliche Mindeststruktur“, alle erforderlichen Qualifikationen und Zertifizierungen für die Ausführung der Dienstleistung zu sein. Außerdem muss er für jede Fachkraft den Studientitel und für alle Absolventen in Ingenieurwissenschaften den Studiengang sowie für alle Fachkräfte der Arbeitsgruppe, die Daten ihrer Eintragung in die einschlägigen Register oder Listen des Kulturministeriums und für Absolventen in Ingenieurwissenschaften nicht nur die Sektion, sondern auch den betreffenden Sektor und für jedes Mitglied der Arbeitsgruppe die Art der rechtlichen/vertraglichen Beziehung, die mit dem an der Ausschreibung beteiligten Wirtschaftsteilnehmer besteht, angeben. **Anmerkung: Im Falle einer Bietergemeinschaft von Fachkräften müssen die Fachkräfte der Arbeitsgruppe, die in einem Rechts-/Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber oder Auftragnehmer stehen, in jedem Fall für die vertraglich geregelten Tätigkeiten verantwortlich sein, die zu den Haupt- oder sekundäre Dienstleistungen gehören, und zwar unter Beachtung und in Übereinstimmung mit der im Teilnahmeantrag angegebenen Aufteilung der Anteile und Leistungsteile;**
- c) den Inhalt der verfügbaren technischen Unterlagen für den Auftraggeber zu akzeptieren;
- d) dass er das vorgelegte wirtschaftliche Gebot für rentabel hält, da er bei dessen Ausarbeitung Folgendes zur Kenntnis genommen und berücksichtigt hat:
- die vertraglichen Bedingungen und Kosten, einschließlich jene für die Sicherstellung, Versicherung, Arbeitsbedingungen, Vorsorge und Sozialversicherung, die am Ort der Leistungserbringung gelten;

- ausnahmslos alle allgemeinen, besonderen und örtlichen Umstände, die sowohl die Ausführung der Leistung als auch die Festlegung des Gebots beeinflusst haben oder beeinflussen können;
 - die in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehene Preisanpassungsklausel;
- e) bedingungs- und vorbehaltlos alle in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Regeln und Bestimmungen zu akzeptieren;
- f) dass das Gebot für die Dauer von 180 aufeinanderfolgenden Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Gebote gültig und verbindlich ist;
- g) wenn ein Teilnehmer an der Ausschreibung im Sinne des Gesetzes Nr. 241/1990 sein Recht auf Zugang zu den Unterlagen bzw. auf „bürgerlichen Zugang“ gemäß dem G.v.D. Nr. 97 vom 25. Mai 2016 ausübt, die Agentur ermächtigt, eine Kopie aller für die Teilnahme an diesem Verfahren eingereichten Dokumente auszugeben
oder, alternativ dazu,

den Auftraggeber nicht zu ermächtigen, eine Kopie des technischen Gebots auszugeben, das es unter das technische/wirtschaftliche Geheimnis fällt; in diesem Fall sind beim technischen Gebot jene Teile anzugeben, die unter das technische/wirtschaftliche Geheimnis fallen.

Anmerkung Diese Erklärung muss gemäß Art. 53, Abs. 5, Buchstabe a) des Kodex hinreichend begründet und nachgewiesen werden. Diesbezüglich wird klargestellt, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht nur behauptet werden dürfen, sondern tatsächlich existieren müssen und dies vom Bieter nachzuweisen ist. Demzufolge muss der Bieter geeignete Unterlagen in der entsprechenden Erklärung beifügen, die ausführlich und schlüssig begründen, warum Teile des Gebots geheim gehalten werden sollen, und ein „Beweisprinzip“ vorlegen, um die konkrete Existenz etwaiger technischer und geschäftlicher Geheimnisse zu belegen. Die Agentur behält sich das Recht vor, die Vereinbarkeit des Antrags auf Geheimhaltung mit dem Recht auf Zugang zu den Dokumenten zu beurteilen.

- h) die Verpflichtungen zu kennen, die sich aus dem vom Auftraggeber angenommenen Ethikkodex und dem Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der Agentur gemäß des ex G.v.D. Nr. 231/01 ergeben, die auf der institutionellen Website (www.agenziademanio.it unter dem Abschnitt Transparente Verwaltung - Allgemeine Bestimmungen - Allgemeine Rechtsakten) abrufbar sind, und sich zu verpflichten, im Falle der Erteilung des Zuschlags den genannten Kodex und das genannte Organisationsmodell unter Androhung der Vertragskündigung einzuhalten bzw. von seinen Angestellten und Mitarbeitern einhalten zu lassen.

19.2 EINHEITLICHE EUROPÄISCHE EIGENERKLÄRUNG

Der Bieter füllt wie folgt die EEE (**Anlage II**) gemäß der beigefügten Vorlage zum Ministerialdekret des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 18. Juli 2016 aus.

Teil II - Informationen über den Wirtschaftsteilnehmer

Der Bieter muss im betreffenden Teil alle geforderten Angaben eingeben.

Im **Teil II, Buchstabe B** - Angaben zu den Vertretern des Wirtschaftsteilnehmers im Sinne des Art. 80, Abs. 3 des G.v.D. Nr. 50/2016, müssen die **Daten** (Name, Vorname, Geburtsdatum, Steuernummer, Wohnort, Funktion) der gesetzlichen Vertreter und des Unterzeichners, falls abweichend, angegeben werden.

Da der Rückgriff zur Nutzung der Kapazitäten Dritter nicht zulässig ist, muss der Abschnitt C der EEE nicht ausgefüllt werden.

Bei einem Rückgriff auf den Unterauftrag muss der Abschnitt D ausgefüllt werden.

Der Bieter muss die Liste der als Unteraufträge zu vergebenden Dienstleistungen und den prozentualen Anteil des Gesamtauftragswertes angeben, damit die Vergabe von Unteraufträgen nicht ausgeschlossen wird.

Anmerkung Wenn der **erforderliche Unterauftrag** für die von in Art. 59 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 380/2001 genannten Laboratorien zu erbringenden Dienstleistungen vergeben werden soll, muss der Bieter unter Androhung des Ausschlusses vom Verfahren in seinem EEE angeben, dass er die betreffenden Dienstleistungen an einen qualifizierten Wirtschaftsteilnehmer zu vergeben beabsichtigt, der im Besitz der in Art. 59 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 380/2001 ist.

Teil III (Abschnitt A-B-C-D) – Ausschließungsgründe

Der Bieter erklärt, dass er sich nicht in der unter Punkt 9 dieser Spezifikation beschriebenen Situation befindet.

Teil IV - Auswahlkriterien

Der Bieter erklärt, dass er alle Anforderungen erfüllt, indem er folgende Felder ausfüllt:

- A) den Abschnitt A, um zu erklären, dass er die im Abs. **10.1** dieser Spezifikation genannten Anforderung an die berufliche Eignung erfüllt;
- B) den Abschnitt B, um zu erklären, dass er die Anforderungen an die wirtschaftlich-finanzielle Fähigkeit gemäß Abs. **10.2** dieser Spezifikation erfüllt;
- C) den Abschnitt C, um zu erklären, dass er im Besitz der in Abs. **10.3** dieser Spezifikation genannten Anforderung an die berufliche und technische Eignung ist.

Anmerkung:

- In Bezug auf die Anforderungen in Abschnitt 10.3 Punkte 1) und 2) muss der Wirtschaftsteilnehmer im Teil IV, Buchstabe C, Punkt 1b in der EEE eine spezifische Liste der erbrachten Dienstleistungen aufführen, in der für jede Dienstleistung der **Empfänger**, die **Beschreibung** der Dienstleistung, der **Betrag der Dienstleistungen (d. h. die Gegenleistung für die Dienstleistungen)**, das **Datum** der Auftragsvergabe und das Fertigstellungsdatum der Dienstleistung angegeben sind. Für jede der aufgelisteten Dienstleistungen muss in der Beschreibung klar angegeben werden, zu welcher **Arbeitskategorie** die Dienstleistungen gemäß dem Erlass des Justizministeriums vom 17. Juni 2016 gehören.

- Gemäß Art. 8 des Ministerialdekretes vom 17.6.2016 gelten auch für Arbeiten mit geringerer Komplexität innerhalb derselben Werkkategorie **höhere Komplexitätsgrade**. In Bezug auf den Vergleich zwischen dem Nachweis der Anforderungen unter den aktuellen und den Klassifizierungen vom Gesetz 143/1949 wird auch auf die ANAC-Leitlinien Nr. 1 mit den „Allgemeinen Richtlinien für die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen“ verwiesen;

- für die Qualifizierung innerhalb derselben Kategorie „Bauwesen“ und „Konstruktionen“ gelten die ausgeführten Tätigkeiten für ähnliche Arbeiten wie in der ausgeschriebenen Dienstleistung (nicht unbedingt mit identischer funktioneller Nutzung) als geeignet für den Nachweis der Anforderungen, wenn der Komplexitätsgrad gemäß den Bestimmungen der ANAC-Leitlinie Nr. 1 mit den „Allgemeinen Richtlinien für die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen“ zumindest dem der ausgeschriebenen Leistungen entspricht;

- Bei den im Abs. 10.3, Punkt 1) und 2) genannten Leistungen handelt es sich um solche, die in den letzten zehn Jahren vor der öffentlichen Bekanntmachung begonnen, abgeschlossen und

genehmigt wurden bzw. um den in diesem Zeitraum abgeschlossenen und genehmigten Teil der Leistungen, wenn die Leistungen zu einem früheren Zeitpunkt begonnen wurden. Bei nicht vollständig abgeschlossenen Leistungen wird der in demselben Bezugszeitraum (d.h. zehn Jahre vor dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung) fertig gestellte Teil berücksichtigt. Die Nichtfertigstellung der entsprechenden Arbeiten ist in diesem Zusammenhang nicht relevant;

- die im Abs. 10.3 genannten Dienstleistungen können bei Freiberuflern durch ausgeübte Tätigkeiten bei der Ausübung eines reglementierten Berufs erbracht werden, für den eine besondere Qualifikation erforderlich ist; dieser kann ein Mitglied einer Ingenieursozietät sein, sofern sie im Organigramm des Unternehmens als unmittelbar mit der Ausübung beruflicher und technischer Funktionen betraute Person eingetragen waren und die Unterlagen über die ausgeübten Tätigkeiten unterzeichnet haben;
- ebenfalls bewertbar sind ausgeführte Dienstleistungen für private Auftraggeber anhand von Bescheinigungen über die ordnungsgemäße und regelmäßige Ausführung, die von privaten Auftraggebern ausgestellt oder vom Wirtschaftsteilnehmer erklärt werden, welcher auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis über die Erbringung der Leistung durch die Genehmigungs- oder Konzessionsurkunden oder durch eine Kopie des Vertrags und der Rechnungen über die gleiche Leistung erbringt;
- die Anrechenbarkeit der als Mitglied einer Bietergemeinschaft erbrachten Leistungen kann **anteilmäßig** gemäß dem Teil IV, Punkt 2.2.3.3 der Leitlinien Nr. 1 im Verhältnis zum Gesamtbetrag begrenzt werden.

Teil VI - Abschließende Erklärungen

Der Bieter muss im betreffenden Teil alle geforderten Angaben eingeben.

Die **EEE wird** von folgenden Personen mit **digitaler Unterschrift** unterzeichnet

- bei einem einzelnen Freiberufler, vom Freiberufler selbst;
- bei einem Gemeinschaftsbüro, von allen Mitgliedern oder dem Vertreter mit entsprechenden Vollmachten⁵;
- im Falle von Gesellschaften oder Konsortien, vom gesetzlichen Vertreter.

Die ordnungsgemäß unterzeichnete EEE ist zusätzlich zum einzelnen Bieter von den folgenden Personen einzureichen

- bei Bietergemeinschaften, gewöhnlichen Konsortien und EWIVs, von jedem der Wirtschaftsteilnehmer, die gemeinschaftlich am Verfahren teilnehmen;
- bei einem Netzwerk, von der gemeinsamen Instanz, falls vorhanden, und von allen Netzwerkmitgliedern;
- bei ständigen Konsortien, vom Konsortium und den Konsortiumsmitgliedern, in deren Namen das Konsortium an der Ausschreibung teilnimmt.

Im Falle einer Fusion, eines Unternehmenszusammenschlusses oder einer Betriebsübertragung müssen sich die in Art. 80, Abs. 1, 2 und 5, Buchstabe I) des Kodex genannten Erklärungen auch auf die in Art. 80, Abs. 3 des Kodex genannten Personen beziehen, die in dem Jahr vor der

⁵ Geht aus der Gründungsurkunde/Satzung des Gemeinschaftsbüros/der Sozietät hervor, dass die gesetzliche Vertretung des Gemeinschaftsbüros/der Sozietät den Mitgliedern gemeinsam übertragen wurde, müssen die Ausschreibungsunterlagen von allen Mitgliedern unterzeichnet werden. Wenn hingegen in der Gründungsurkunde und/oder in der Satzung die mit der Verwaltung und Vertretung des Gemeinschaftsbüros/der Sozietät beauftragte Fachkraft formell bestimmt worden ist oder festgelegt wurde, dass die Vertretung gegenüber Dritten beiden Mitgliedern gemeinsam übertragen wird (sog. disjunktives Verwaltungsregime), sind die Unterlagen von dem einzelnen Mitglied mit den entsprechenden Befugnissen zu unterzeichnen

öffentlichen Bekanntmachung in der fusionierten, zusammengeschlossenen oder übertragenden Gesellschaft tätig waren.

19.3 ERGÄNZENDE ERKLÄRUNGEN UND BEGLEITDOKUMENTATION

19.3.1 Ergänzende Erklärungen

Jeder Bieter muss eine ergänzende Erklärung (**Anlage III**) gemäß den Art. 46 und 47 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 445/2000 vorlegen, die vom gesetzlichen Vertreter des Betreibers oder von einem besonderen Bevollmächtigten digital unterzeichnet ist (in diesem Fall ist eine beglaubigte Kopie des Originals der Vollmacht beizufügen), mit der der Teilnehmer Folgendes erklärt:

- I. die Identifizierungsdaten aller in Art. 80, Abs. 3 des Kodex genannten Personen (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer, Wohnsitz und Funktion jeder Person) **oder** die offizielle Datenbank bzw. das öffentliche Register, aus dem die gleichen Personen zum Zeitpunkt des Teilnahmeantrags vollständig und aktuell zu entnehmen sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hinzuweisen, dass dies insbesondere die unter den Art. 80, Abs. 3⁶ des G.v.D. Nr. 50/2016 i.d.g.F. fallenden Personen betrifft, das vom Gesetzesdekret Nr. 32/2019 abgeändert und in das Gesetz Nr. 55/2019 umgewandelt wurde:

- a) im Falle einer offenen Handelsgesellschaft: Gesellschafter und technische Leiter;
- b) im Falle einer Kommanditgesellschaft: persönlich haftende Gesellschafter und technische Direktoren;
- c) bei jeder anderen Art von Gesellschaft oder Konsortium: Mitglieder des Verwaltungsrats, die eine gesetzliche Vertretungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsbefugnis haben, oder Personen mit Vertretungsbefugnis, einschließlich Stellvertreter des Inhabers und Generalstaatsanwälte, Mitglieder von Organen mit Geschäftsführungsbefugnis (wie Angestellte oder Fachkräfte, die mit wesentlichen Befugnissen zur Leitung und Verwaltung des Unternehmens ausgestattet sind) oder mit Kontrollbefugnis (wie der Wirtschaftsprüfer und der Aufsichtsrat gemäß Art. 6 des G.v.D. Nr. 231/2001), der technische Direktor, der Alleingesellschafter als natürliche Person und der Mehrheitsaktionär im Falle von Gesellschaften bis zu Gesellschaftern⁷;
- d) die unter den vorstehenden Buchstaben genannten Personen, die im Jahr vor der öffentlichen Bekanntmachung aus ihrem Amt ausgeschieden sind, zu denen bei einer Übertragung des Unternehmens oder eines Unternehmenszweigs, einer Fusion oder einer Übernahme von Gesellschaften auch die Personen gehören, die im Jahr vor der öffentlichen Bekanntmachung in der übertragenden, fusionierten oder gegründeten Gesellschaft tätig waren
- e) im Falle eines Gemeinschaftsbüros/einer Sozietät: die Mitglieder des Gemeinschaftsbüros/der Sozietät;

⁶ Zur weiteren Klärung des subjektiven Anwendungsbereichs des Ausschlussgrundes wegen nicht vorhandener strafrechtlicher Verurteilungen (Art. 80, Abs. 1 und 3 des Kodex) wird auf die Mitteilung der Korruptionsbekämpfungsbehörde (ANAC) vom 08.11.2017 verwiesen, die am 14.11.2017 hinterlegt wurde.

⁷ Bei Gesellschaften, die keine offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften sind und bei denen nur zwei Gesellschafter mit jeweils fünfzig Prozent der Anteile beteiligt sind, müssen die Daten beider Gesellschafter angegeben werden.

- II. *(gemäß Art. 80, Abs. 4 des G.v.D. Nr. 50/2016, abgeändert vom Art. 10, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 238/2021, zur Ergänzung der im Abschnitt B, Punkt 2) der EEE abgegebenen Erklärung und nur dann, wenn der Betreiber bescheinigt hat, dass er nicht alle Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt hat), dass die Steuer- oder Sozialversicherungsschuld vollständig beglichen wurde und dass die Begleichung vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Gebote vollzogen wurde (Art. 80, Abs. 4 des G.v.D. Nr. 50/2016);*
- III. dass es sich nicht um einen der in Art. 80, Abs. 5, Buchstabe b) des G.v.D. Nr. 50/2016 i.d.g.F. genannten Ausschlussgründe handelt. (Insbesondere gemäß der Änderung durch das Gesetzesdekret Nr. 32/2019, das in das Gesetz Nr. 55/2019 und dann vom Art. 372 Abs. 1 des G.v.D. Nr. 14/2019 umgewandelt wurde und durch die vom Art. 1 des Gesetzes Nr. 155/2017 übertragenen Befugnis zur Anwendung kommt);
- IV. *(für Wirtschaftsteilnehmer, die gemäß Art. 186 bis des kgl. D. Nr. 267 vom 16. März 1942 zum Vergleich mit den Gläubigern zugelassen sind)* zusätzlich zu den Angaben in Teil III, Abs. C, Buchstabe d) der EEE, die Angaben zur Maßnahme für die Zulassung zum Vergleich und zur Maßnahme für die Teilnahmegenehmigung an den Ausschreibungen und das Gericht, das diese Genehmigung erteilt hat. Zudem muss der Bericht eines Sachverständigen beigelegt werden, der die Anforderungen gemäß Art. 67, Abs. 3, Buchstabe d) des kgl. D. Nr. 267/1942 erfüllt, der die Einhaltung des Plans und die angemessene Erfüllung des Vertrags bescheinigt (die Genehmigung des Gerichts und der Bericht des unabhängigen Sachverständigen gelten nur für die Phase zwischen der Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Vergleich und der Genehmigung);

bzw.

- (für Wirtschaftsteilnehmer, die einen Antrag auf Vergleich mit den Gläubigern gemäß Art. 161, Abs. 6 des kgl. D. Nr. 267 vom 16. März 1942 gestellt haben und noch nicht gemäß Art. 186-bis desselben kgl. D. zum Vergleich mit den Gläubigern unter Fortführung der Unternehmenstätigkeit zugelassen wurden)* zusätzlich zu den Angaben in Teil III, Abs. C, Buchstabe d) der EEE, die Angaben zum Auftrag, mit dem die Gesellschaft vom Gericht zur Teilnahme an Ausschreibungen ermächtigt wurde; zudem sind die Unterlagen über die Nutzung der Kapazitäten Dritter gemäß den Bestimmungen von Art. 110, Abs. 4⁸ des Ausschreibungsgesetzes beizulegen;
- V. dass keine in den in Art. 80, Abs. 5, Buchstaben c-bis), f-bis) und f-ter) des G.v.D. Nr. 50/2016 i.d.g.F. genannten Ausschlussgründen vorliegen;
 - VI. dass keine erheblichen oder anhaltenden Mängel bei der Erfüllung eines früheren Vergabe- oder Konzessionsvertrags nachgewiesen wurden, die zur Beendigung wegen Nichterfüllung oder zur Verhängung von Schadensersatz oder anderen vergleichbaren Sanktionen geführt haben, oder dass irgendwelche Verstößen begangen wurden (Art. 80, Abs. 5, Buchstabe c-ter) des G.v.D. Nr. 50/2016);
 - VII. dass kein schwerwiegender Verstoß im Sinne von Art. 80, Abs. 5, Buchstabe c-quater) des G.v.D. 50/2016 i.d.g.F. *(insbesondere in der durch das Gesetz Nr. 55/2019*

⁸ Für die Unternehmen, welche den Antrag im Art. 161 auch im Sinne des Abs. 6 des kgl. D. Nr. 267 vom 16. März 1942 hinterlegt haben, gilt der Art. 186-Bis des vorgenannten kgl. Dekrets. Für die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren zwischen dem Zeitpunkt der Hinterlegung des in Satz 1 genannten Antrags und dem Zeitpunkt der Hinterlegung des in Art. 163 des kgl. D. Nr. 267 vom 16. März 1942 genannten Dekrets ist stets die Nutzung der Kapazitäten Dritter einer anderen Person erforderlich.

geänderten Fassung) in Bezug auf einen oder mehrere Unterauftragnehmer vorliegen, der durch ein rechtskräftiges Urteil anerkannt oder festgestellt wurde;

- VIII. zu einem in Art. 46, Abs. 1 des G.v.D. Nr. 50/2016 oder in Art. 45, Abs. 2, Buchstabe a) des G.v.D. Nr. 50/2016 genannten Personen zu gehören (in Bezug auf die Dienstleistungen, für die eine Teilnahme zulässig ist);
- IX. **(für Technikerbüros)**
- a) Identifizierungsdaten und Anforderungen (Angaben zur Eintragung in die entsprechenden Berufsregister) gemäß Art. 1 des Ministerialdekrets Nr. 263/2016 in Bezug auf alle assoziierten Fachkräfte;
- X. **(für Ingenieursozietäten)**
- a) Der Studientitel, das Datum der Befähigung und Daten der Eintragung im Berufsregister des technischen Leiters;
- b) das aktualisierte Organigramm gemäß Art. 3 des Ministerialdekrets Nr. 263/2016 durch Anlage desselben. **Anmerkung** Anstelle des beigefügten Organigramms kann bescheinigt werden, dass die gleichen Daten im ANAC-Register der Ingenieur- und Technikersozietäten zu finden sind;
- XI. **(für Technikersozietäten)**
- a) die Angaben zur Eintragung der Mitglieder in die entsprechenden Berufsregister;
- b) das aktualisierte Organigramm gemäß Art. 2 des Ministerialdekrets Nr. 263/2016 durch Anlage desselben. **Anmerkung** Anstelle des beigefügten Organigramms kann bescheinigt werden, dass die gleichen Daten im ANAC-Register der Ingenieur- und Technikersozietäten zu finden sind;

Anmerkung Diese Erklärung muss von allen Personen abgegeben werden, für die die EEE vorgelegt werden muss.

19.3.2 Mitgelieferte Unterlagen

Der Bieter muss folgende Unterlagen beifügen:

- (bei einer unterzeichneten Vollmacht) eine beglaubigte Kopie der Originalvollmacht;
- den Nachweis über die Entrichtung der Stempelsteuer gemäß Abs. 19.1;
- **Integritätspakt** gemäß Art. 1, Abs. 17 des Gesetzes Nr. 190/2012, digital unterschrieben und ausgefüllt gemäß dem beigefügten Formular (**All. IV**) im Teil, der sich auf das Bestehen eines Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses zu den Mitarbeitern der Agentur bezieht,
- **PASSOE** (Wirtschaftsteilnehmer-Pass), gemäß Art. 2, Abs. 3, Buchstabe b) des ANAC-Beschlusses Nr. 157/2016 für den Bieter;
- Quittung über die Zahlung des ANAC-Beitrags;
- Dokument zur Bescheinigung der **vorläufigen Kautions** mit beigefügter Verpflichtungserklärung eines Garantiegebers gemäß Art. 93, Abs. 8 des Kodex;
- **Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679**, die vom Bieter ordnungsgemäß gemäß den Bestimmungen im Abs. 29 der vorliegenden Spezifikation über die „*Verarbeitung personenbezogener Daten*“ (**Anlage V**) unterschrieben zurückgesendet werden muss. Die betreffende Anlage muss **von allen Einrichtungen vorgelegt werden, für die die Verpflichtung zur Vorlage der EEE vorgeschrieben ist.**

Für Wirtschaftsteilnehmer, die die vorläufige Kautions in reduzierter Höhe gemäß Art. 93, Absatz 7 des Kodex **einreichen:**

- beglaubigte Kopie der in Art. 93, Abs. 7 des Kodex genannten Zertifizierung, die die Verringerung des Kautionsbetrags begründet;

Für Gemeinschaftsbüros:

- Satzung der Sozietät und, falls der Vertreter nicht angegeben ist, die Urkunde über die Ernennung des Vertreters mit den entsprechenden Befugnissen.

19.3.3 Zusätzliche Unterlagen und Erklärungen für assoziierte Personen

Die in diesem Absatz genannten Erklärungen sind in der unter Punkt 19.1 beschriebenen Weise zu unterzeichnen.

Für bereits konstituierte Bietergemeinschaften

- beglaubigte Abschrift des unwiderruflichen kollektiven Mandats mit Vertretungsbefugnis vom Auftragnehmer durch öffentliche Urkunde oder beglaubigte private Vereinbarung;
- Erklärung über die Teile der Dienstleistung bzw. des Prozentsatzes bei unteilbaren Dienstleistungen, die von den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern, die sich zu einer Gruppe oder einem Konsortium zusammengeschlossen haben, erbracht werden.

Für gewöhnliche Konsortien oder bereits konstituierte EWIVs:

- die Gründungsurkunde und die Satzung des Konsortiums oder der EWIV in beglaubigter Abschrift mit Angabe des Konsortialführers;
- Erklärung über die Teile der Dienstleistung bzw. des Prozentsatzes bei unteilbaren Dienstleistungen, die von den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern, die sich zu einer Gruppe oder einem Konsortium zusammengeschlossen haben, erbracht werden.

Für Netzwerke:

I. Netz mit einer gemeinsamen Instanz mit Vertretungsbefugnis und Rechtssubjektivität (sog. Netz - Person):

- beglaubigte oder beglaubigte Abschrift des Netzvertrages, erstellt durch eine öffentliche Urkunde, eine beglaubigte private Urkunde oder eine beglaubigte private Vereinbarung bzw. durch eine digital signierte Urkunde gemäß Art. 25 des G.v.D. Nr. 82/2005 mit Angabe der gemeinsamen Instanz, die als Vertreter des Netzes handelt;
- vom gesetzlichen Vertreter der gemeinsamen Instanz unterzeichnete Erklärung, in der angegeben wird, für welche Wirtschaftsteilnehmer das Netz im bietet;
- Erklärung, welche die Teile der Dienstleistung bzw. den Prozentsatz bei unteilbaren Dienstleistungen angibt, die von den einzelnen zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern erbracht werden.

II. Netz mit einer gemeinsamen Instanz mit Vertretungsbefugnis, aber ohne Rechtssubjektivität (sog. Netz - Vertrag):

- beglaubigte Abschrift des Netzvertrags, der durch eine öffentliche Urkunde oder eine beglaubigte private Vereinbarung bzw. durch eine gemäß Art. 25 des G.v.D. Nr. 82/2005 digital signierte Urkunde erstellt wurde, die das unwiderrufliche kollektive Mandat mit der Vertretungsbefugnis des Auftragnehmers enthält; falls der Netzvertrag mittels einer einfachen digitalen Signatur erstellt wurde, die nicht gemäß Art. 24 des G.v.D. Nr. 82/2005 beglaubigt wurde, kann das Mandat im Netzvertrag nicht ausreichen und es ist auch im

Sinne des Art. 25 des G.v.D. Nr. 82/2005 zwingend die Erteilung eines neuen Mandat in Form einer beglaubigten Privaturkunde erforderlich;

- Erklärung, welche die Teile der Dienstleistung bzw. den Prozentsatz bei unteilbaren Dienstleistung angibt, die von den einzelnen zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern erbracht wird.

III. Netzwerk mit einer gemeinsamen Instanz ohne Vertretungsbefugnis bzw. ohne gemeinsame Instanz oder wenn die gemeinsame Instanz nicht die Eignungsanforderungen erfüllt (in diesen Fällen nimmt es in den Formen des konstituierten oder zu konstituierenden Zusammenschluss teil)

- a) **bei konstituierten Bietergemeinschaften:** beglaubigte Kopie des Netzvertrages, erstellt durch eine öffentliche Urkunde oder beglaubigte private Vereinbarung bzw. durch eine digital unterzeichnete Urkunde gemäß Artikel 25 des G.v.D. Nr. 82/2005, mit dem unwiderruflichen kollektiven Mandat mit dem Vertretungsbefugnis des Auftragnehmers, das die beauftragte Person wie den Auftragnehmer und die Teile der Dienstleistung bzw. den Prozentsatz bei unteilbaren Leistungen/Lieferungen enthält, die von den einzelnen zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern erbracht werden;
- b) **bei konstituierten Bietergemeinschaften:** beglaubigte des Netzvertrages, erstellt durch eine öffentliche Urkunde, eine beglaubigte private Vereinbarung bzw. durch digital signierte Urkunde gemäß Art. 25 des G.v.D. Nr. 82/2005 mit Anlage der Erklärungen, die von jedem Bieter des Netzvertrags abgegeben wird und folgendes bescheinigt:
 - 1) welchem Bieter im Falle der Auftragsvergabe ein Sondermandat mit Vertretungsbefugnis oder Funktionen als Gruppenleiter übertragen wird;
 - 2) die Verpflichtung im Falle der Auftragsvergabe, die geltende Spezifikation über Bietergemeinschaften zu erfüllen;
 - 3) die Teile der Dienstleistung bzw. den Prozentsatz bei unteilbaren Dienstleistungen/Lieferungen, die von den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern eines Netzwerks erbracht werden.

In den unter den Punkten a) und b) genannten Fällen, in denen der Netzvertrag mit einer einfachen digitalen Signatur erstellt wurde, die nicht gemäß Art. 24 des G.v.D. Nr. 82/2005 beglaubigt wurden, muss das Mandat auch im Sinne des Art. 25 des G.v.D. Nr. 82/2005 in Form einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten privaten Vereinbarung erfolgen.

Das unwiderrufliche kollektive Mandat mit Vertretungsbefugnis kann dem Auftragnehmer durch eine schriftliche private Vereinbarung erteilt werden.

20. INHALT DES UMSCHLAGS B – TECHNISCHE ANTWORT

Unter **Androhung des Ausschlusses** von der Ausschreibung muss der Bieter der Verwaltung ein *Technisches Gebot* übermitteln, indem er die folgenden Dokumente gemäß den vorgesehenen Weisen im vorigen Punkt 19.1 für die Unterzeichnung des Teilnahmeantrags in das System eingibt.

Technisches Gebot	
Dokument	Umschlag
Datenblatt A1 - Bewertung der strukturellen Sicherheit - Anlage VI	Technik
Datenblatt A2 - Erhebung im BIM-Modus - Anlage VII	Technik
Datenblatt A3 - Energiediagnose - Anlage VIII	Technik

Datenblatt B - Methodologischer Bericht - Anlage IX	Technik
BIM-Abwicklungsplan - Anlage X	Technik

- **Dokumente „KRITERIUM A“ - PROFESSIONALITÄT UND EIGNUNG DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS** - Beschreibungen nach Referenzen der erbrachten Leistungen (Datenblatt A1, A2, A3 im Anhang)
- **Dokument „KRITERIUM B“ - METHODISCHE MERKMALE DES GEBOTS** - Darstellender Bericht über die Methoden der Leistungserbringung und den BIM-Abwicklungsplan (Datenblatt B und BAP in der Anlage)

wie unten beschrieben.

„KRITERIUM A“ - PROFESSIONALITÄT UND EIGNUNG DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS

Die vom Bieter vorgelegten Leistungen (die er während des gesamten Berufslebens erbracht und in der Zeit vor der öffentlichen Bekanntmachung abgeschlossen hat) sind ähnlich den ausgeschriebenen Leistung und werden von diesem hinsichtlich seiner technischen Fähigkeit für die Erbringung ähnlicher Leistungen als bedeutend erachtet. Sie enthalten bereits erfolgreich erprobte Lösungen und Methoden, die auch bei der Erbringung der Dienstleistungen in diesen Ausschreibungsbedingungen wiederverwendet werden können, wobei die für die Bewertung des Gebots maßgeblichen Kriterien berücksichtigt werden.

Es müssen die folgenden Beschreibungen vorgelegt werden:

1) Datenblatt A1 - durch Ausfüllen des Anhangs VI, (bestehend aus höchstens **2 A4-Seiten**, ausgefüllt mit der Schriftart Arial, Schriftgröße 10 Punkt, einzeiliger Zeilenabstand), ausgefüllt für **1 Auftrag, der für Dienstleistungen zur Bewertung der strukturellen Sicherheit durchgeführt wurde**, die dem Objekt der Ausschreibung ähnlich sind und die vom Bieter als signifikant hinsichtlich seiner Fähigkeit erachtet werden, die geforderten Leistungen aus technischer Sicht zu erbringen. Er muss auch die bereits erfolgreich getestete Lösungen und Methoden enthalten, die auch bei der Erbringung der unter dieses Verfahren fallenden Leistungen verwendet werden können.

Dem eingereichten Datenblatt **müssen maximal 2 Dokumente im A3-Format** beigelegt werden, die mindestens eine Satelliten- oder Luftaufnahme des Objekts und mindestens eine Planimetrie enthalten, die als aussagekräftig und erklärend für die Komplexität des Objekts erachtet wird. Andere Elemente (Diagramme, Zeichnungen, Fotos usw.), die der Bieter zur Beschreibung der Aufgabe für geeignet hält, können beigelegt werden.

2) Datenblatt A2 - durch Ausfüllen des Anhangs VII, (bestehend aus höchstens 2 A4-Seiten, ausgefüllt in der Schriftart Arial, Schriftgröße 10 Punkt, einfacher Zeilenabstand), ausgefüllt für 1 Auftrag für geometrische, architektonische, strukturelle und anlagentechnische 2D/3D-Vermessungsleistungen mit Darstellung im BIM-Modus, die dem Objekt der Ausschreibung ähnlich sind und die vom Bieter als signifikant hinsichtlich seiner Fähigkeit erachtet werden, die geforderten Leistungen aus technischer Sicht zu erbringen. Er muss auch die bereits erfolgreich getestete Lösungen und Methoden enthalten, die auch bei der Erbringung der unter dieses Verfahren fallenden Leistungen verwendet werden können.

Dem eingereichten Datenblatt **müssen maximal 2 Dokumente im A3-Format** beigelegt werden, die mindestens eine Satelliten- oder Luftaufnahme des Objekts und mindestens eine Planimetrie enthalten, die als aussagekräftig und erklärend für die Komplexität des Objekts erachtet wird.

Andere Elemente (Diagramme, Zeichnungen, Fotos usw.), die der Bieter zur Beschreibung der Aufgabe für geeignet hält, können beigelegt werden.

3) Datenblatt A3 - durch Ausfüllen des Anhangs VIII, (maximal **2 A4-Seiten**, Schriftart Arial, Schriftgröße 10 Punkt, einfacher Zeilenabstand), ausgefüllt für 1 Auftrag für Energiediagnoseleistungen, die dem Objekt der Ausschreibung ähnlich sind und die vom Bieter als signifikant hinsichtlich seiner Fähigkeit erachtet werden, die geforderten Leistungen aus technischer Sicht zu erbringen. Er muss auch die bereits erfolgreich getestete Lösungen und Methoden enthalten, die auch bei der Erbringung der unter dieses Verfahren fallenden Leistungen verwendet werden können.

Dem eingereichten Datenblatt **müssen maximal 2 Dokumente im A3-Format** beigelegt werden, die mindestens eine Satelliten- oder Luftaufnahme des Objekts und mindestens eine Planimetrie enthalten, die als aussagekräftig und erklärend für die Komplexität des Objekts erachtet wird. Andere Elemente (Diagramme, Zeichnungen, Fotos usw.), die der Bieter zur Beschreibung der Aufgabe für geeignet hält, können beigelegt werden.

Anmerkung

Zusätzliche Unterlagen werden vom Vergabeausschuss nicht bewertet.

Für die Erstellung des technischen Gebots werden die Bieter gebeten, die bereitgestellten Vorlagen zu verwenden, die alle zu bewertenden Elemente enthalten. Bei noch nicht konstituierten Bietergemeinschaften müssen die Formulare von jedem Mitglied des Zusammenschlusses unterzeichnet werden. Bei bereits konstituierten Zusammenschlüssen und Konsortien müssen die Formulare vom gesetzlichen Vertreter des Leiters des Büros oder der Fachkraft unterzeichnet werden.

„KRITERIUM B“ - METHODISCHE MERKMALE DES GEBOTS

Die Bieter müssen Folgendes vorlegen:

- 1) einen erläuternden Bericht **durch Ausfüllen der Anlage IX** mit dem Titel **„METHODISCHE MERKMALE DES GEBOTS“**, in dem gemäß den Vorgaben im technischen Leistungsverzeichnis die Methoden zur Ausführung der zu vergebenden Leistungen beschrieben werden.

Der Bericht muss aus drei Abschnitten (B1, B2 und B3) bestehen, in denen der Planer die unter dieses Kriterium fallenden Themen entsprechend den unten beschriebenen Motivationskriterien vertiefen und erläutern muss. Der Bericht darf **nicht mehr als 6 Seiten** umfassen (eine Seite entspricht einem Blatt), **wobei jede Seite maximal 63 Zeilen im ISO-A4-Format mit der Schriftgröße Arial 10 Punkt, einfachem Zeilenabstand, oberem, unterem, rechtem und linkem Rand von 2 cm enthalten darf.**

Der Technische Bericht kann mit Fotos, Diagrammen, Schaubildern, Zeichnungen, Tabellen, Diagrammen usw. angereichert werden, die der Bieter zur besseren Beschreibung seiner Methoden für nützlich hält. Die maximal zulässige Seitenzahl muss eingehalten werden.

- 2) **„BIM-Abwicklungsplan“ (BAP - BIMSO)** mit den Informationsspezifikationen des BIM-Modellmanagement-Prozesses als Antwort auf die Informationsspezifikationen „BIMSM - METHODISCHE SPEZIFIKATION für die AS-IS-Phase“; es muss aus der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und diesen Spezifikationen beigelegten Vorlage (**Anlage X**) zusammengestellt werden, ohne dass seine Struktur, sein Format oder seine Schriftgröße geändert werden. Die Kodierung darf ausschließlich den in den BIMMS-Leitlinien – Method Statement Process - festgelegten entsprechen.

Das Dokument muss vollständig ausgefüllt werden und darf für die im Gebot **für das Hauptgebäude mit der Bezeichnung „Palazzo Ducale“ (Dogenpalast)** enthaltenen Informationen **höchstens 30 Seiten einschließlich etwaiger Anlagen** umfassen (eine Seite entspricht einer Seite).

Der Bieter muss ausführliche Informationen zu folgenden Punkten erteilen:

- Informationsprozess der Leistung;
- Informationsgehalt der Modelle;
- Informationsmittel des Bieters.

Anmerkung:

- Zusätzliche Unterlagen oder Seiten, die über die geforderten hinausgehen, werden vom Vergabeausschuss nicht bewertet.
- Unabhängig von der Rechtsform des Bieters muss der Bericht **„METHODISCHE MERKMALE DES GEBOTS“** über die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung eindeutig sein und darf die vorgeschriebene Seitenzahl nicht überschreiten.
- Bei zu konstituierenden Bietergemeinschaften oder gewöhnlichen Konsortien muss der Bericht zu Kriterium B von den gesetzlichen Vertretern jeder Person des Zusammenschlusses digital unterzeichnet werden.
- Für konstituierte Bietergemeinschaften oder gewöhnliche Konsortien muss der Bericht über das Kriterium B nur vom gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers digital unterzeichnet werden.
- Im technischen Gebot müssen genau die Teile angegeben werden, die der technischen/wirtschaftlichen Geheimhaltung unterliegen, um das Recht der anderen Bieter auf Zugang zu den eingereichten Unterlagen zu beschränken, wobei die Gründe für die Geheimhaltung von Teilen des Gebots schlüssig zu begründen sind. Unbeschadet dessen, behält sich die Agentur das Recht vor, die Stichhaltigkeit der angeführten Gründe und die Vereinbarkeit des Antrags auf Geheimhaltung mit dem Recht auf Zugang der Interessenten zu beurteilen. Zu diesem Zweck behält sich die Agentur das Recht vor, den Bieter aufzufordern, das tatsächliche Vorhandensein von technischen und kommerziellen Geheimnissen nachzuweisen. Die fehlende Angabe von Teilen, die unter die Geheimhaltung fallen, kann vom Bieter nicht als Verbot der Offenlegung der unter die Geheimhaltung fallenden Informationen angefochten werden.

21. INHALT DES UMSCHLAGS C - WIRTSCHAFTLICHES GEBOT

Unter **Androhung des Ausschlusses** muss der Bieter der Verwaltung über das System ein **wirtschaftliches Gebot** gemäß dem folgenden Verfahren und auf folgende Weise übermitteln und einreichen:

- Eingabe der Informationen über die geforderten wirtschaftlichen Merkmale des Gebots im System, für deren Übermittlung (Ausfüllen des Datenblatts des Gebots); die wirtschaftlichen Merkmale werden in einer vom System erstellten Erklärung im .pdf-Format „Dokument des wirtschaftlichen Gebots“ angeführt, die der Bieter in das System eingeben muss, nachdem er es:
 - (i) heruntergeladen und auf seinem PC gespeichert hat;
 - (ii) gemäß den im obigen Art. 19.1 beschriebenen Verfahren digital unterzeichnet hat.

Das „Wirtschaftliche Gebot“ muss **unter Androhung des Ausschlusses** folgende Elemente

enthalten:

- 1) einen **einmaligen prozentualen Abschlag** auf den Ausschreibungsbetrag, abzüglich Mehrwertsteuer, Sozialversicherung und Sicherheitsabgaben, der für den Fall vorgesehen ist, dass der Kenntnisstand LC3 für alle untersuchten Gebäude erreicht wird (zu ermäßigender Betrag 332.952,03 €). Dezimalstellen über zwei bleiben unberücksichtigt.

Der Ausschreibungsbetrag stellt somit den Gesamtwert der geschätzten Gegenleistung als "Fixpreis" für die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten dar, die für die unter den Vertrag fallenden Dienstleistungen vorgesehen sind, wobei davon ausgegangen wird, dass der maximale Kenntnisstand LC3 für die Bewertung der seismischen Gefährdung erreicht wird.

In Bezug auf den angebotenen einmaligen prozentualen Abschlag wird daher darauf hingewiesen, dass dieser auf den Preis, für den tatsächlich erreichten Kenntnisstand gemäß den in Anhang C „AUSSCHREIBUNGSBETRÄGE“ des technischen Leistungsverzeichnisses festgelegten Beträgen angewandt wird.

- 2) **Sicherheitskosten**, die bereits im Gesamtbetrag des Gebots enthalten sind und die sich gemäß Art. 95, Abs. 10 des G.v.D. Nr. 50/2016 auf die eigene Geschäftstätigkeit des Bieters im Zusammenhang mit der betreffenden Ausschreibung beziehen;

Der Auftraggeber hat die in Abs. 4 dieser Spezifikation genannten Sicherheitskosten wegen Interferenzrisiken quantifiziert; andererseits wird vom Bieter im wirtschaftlichen Gebot die Bezifferung der Beträge verlangt, die er zur Deckung der Präventiv- und Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den sich aus der Tätigkeit des Unternehmens ergebenden Risiken aufwenden muss. Dieser Betrag darf **unter Androhung des Ausschlusses nicht 0 € betragen** und muss sich - bei der eventuellen Überprüfung der Kongruenz des Gebots - im Verhältnis zum Umfang und zu den Merkmalen der vertragsgegenständlichen Leistung ergeben (d.h. es handelt sich um einen Anteil der Gesamtkosten, die dem Bieter im Bereich der Sicherheit entstehen)

- 3) Die **Arbeitskosten** gemäß Art. 95, Abs. 10 des G.v.D. Nr. 50/2016, die bereits im Gesamtbetrag des Gebots enthalten sind;

Der Auftraggeber hat die in Abs. 4 dieser Spezifikation angegebenen Arbeitskosten beziffert; stattdessen wird der Bieter im wirtschaftlichen Gebot um eine eigene Bezifferung der betreffenden Kosten gebeten, die - bei der eventuellen Überprüfung der Übereinstimmung des Gebots oder vor der Auftragsvergabe - den Bestimmungen von Art. 97, Abs. 5, Buchstabe d) des Kodex konform sein müssen; **unter Androhung des Ausschlusses darf der angegebene Betrag nicht 0 € betragen.**

Das wirtschaftliche Gebot ist in der für die Unterzeichnung des Teilnahmeantrags im Abs. 19.1 angegebenen Weise zu unterzeichnen.

22. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag erfolgt gemäß Art. 95, Abs. 3, Buchstabe b) des G.v.D. Nr. 50/2016 nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots durch eine eigene gemäß Art. 77 des G.v.D. Nr. 50/2016 ernannten Vergabeausschuss laut den folgend beschriebenen Bewertungskriterien und der entsprechenden Gewichtungsfaktoren in der nachstehenden Tabelle.

Der Auftrag wird auch dann nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigen Angebots vergeben, wenn nur ein formell gültiges Gebot vorliegt, sofern es von der Verwaltung als zweckmäßig und kongruent angesehen wird.

BEWERTUNGSKRITERIEN		REFERENZ	BEWERTUNG	GEWICHTUNGSFAKTOREN
a)	Professionalität und Eignung des Gebots	Datenblätter A1, A2, A3	Mengenbewertung	Pa = 30
b)	Technisch-methodische Merkmale des Gebots	Datenblatt B, BAP	Mengenbewertung	Pb = 50
c)	Einmaliger prozentualer Abschlag	Wirtschaftliches Gebot	Mengenbewertung	Pc = 20
GESAMT				100

Die geforderte Dienstleistung ist sowohl aufgrund des multidisziplinären Charakters der für ihre Erbringung erforderlichen Dienstleistungen als auch in Bezug auf die Art und die Merkmale der Arbeiten durch eine sehr komplexe Ausführung gekennzeichnet. Aus diesen Gründen und für die vom Auftraggeber gesetzten Ziele müssen bei der Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Gebots die Faktoren berücksichtigt werden, die sich beim Preis-Leistungs-Verhältnis ausschließlich auf die Qualität der Dienstleistung (Professionalität, Erfahrung und technisch-methodische Fähigkeiten des Bieters) beziehen.

Um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten, ist ein Schwellenwert vorgesehen, der für das technische Gebot gesamtheitlich für die Kriterien A (Professionalität und Eignung des Gebots) und B (Qualitative und methodische Merkmale des Gebots) angewendet wird.

Der Schwellenwert, der der Summe der Punktzahlen entspricht, wird auf **45** festgelegt. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, darf der Bieter nicht an der Bewertungsphase des wirtschaftlichen Gebots teilnehmen und wird von der Ausschreibung ausgeschlossen.

Die Überschreitung des Schwellenwerts wird vor der unter Punkt 22.3 genannten Skalierung berechnet.

22.1 Bewertungskriterien

Gemäß Art. 95, Abs. 6 des G.v.D. Nr. 50/2016 und der ANAC-Leitlinien Nr. 1 wendet der Ausschuss die Bewertungskriterien und die zugehörigen Gewichtungsfaktoren mit den unten aufgeführten übergeordneten Kriterien und untergeordneten Gewichten an:

KRITERIEN UND ÜBERGEORDNETE KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG		UNTERGEORDNETE GEWICHTE	MAXIMALES GEWICHT
A	PROFESSIONALITÄT UND EIGNUNG DES GEBOTSS		30
A.1	Erbrachte Leistung im Bereich Analysen der seismischen Anfälligkeit	14	
A.2	Erbrachte Leistung im Bereich abzugebenden Erhebungen im BIM-Modus	8	
A.3	Erbrachte Leistung im Bereich der Energiediagnose	8	

B	TECHNISCHE-METHODISCHE MERKMALE DES GEBOTSS		
B.1	Kriterien und Methoden für die Erbringung der Leistung zur Überprüfung der seismischen Verwundbarkeit und der damit verbundenen Tätigkeiten zur Charakterisierung der mechanischen Eigenschaften von Materialien und der damit verbundenen diagnostischen, geologischen und geotechnischen Untersuchungen	18	50
B.2	Kriterien und Methoden für die Erhebung geometrischer, architektonischer, technologischer, anlagentechnischer und struktureller Daten und deren Darstellung im BIM-Modus	12	
B.3	Kriterien und Methoden für die Durchführung der Energiediagnose	12	
BAP	BIM-Abwicklungsplan	8	

a) Professionalität und Eignung des Gebots: maximal 30 Punkte

Die Professionalität - Eignung des Gebots (Beschreibung früherer beruflicher Leistungen und angehängte Datenblätter A1, A2, A3) wird anhand der von den Bietern eingereichten Unterlagen bewertet, in denen für jede Dienstleistung mindestens ein Auftrag mit den erbrachten Leistungen des Bieters beschrieben wird, die als wesentlicher Nachweis für seine technischen Fähigkeiten für die Ausführung der Leistung gemäß den Bestimmungen im Absatz Technisches Gebot, Umschlag „B“ dieses Dokuments und des Ministerialdekrets über Tarife angesehen werden.

In der Regel werden alle Leistungen positiv bewertet und als am besten geeignet angesehen, die auf unterschiedliche Weise und unterschiedlichem Umfang die Anwendung von Lösungen im Einklang mit den spezifischen Zielen des Auftraggebers beschreiben und nachweisen. Bei der Ermittlung der Präferenzen und in Bezug auf die übergeordneten Motivationskriterien wird folgendes berücksichtigt:

ÜBERGEORDNETES KRITERIUM		UNTERGEORDNETES GEWICHT	ÜBERGEORDNETES MOTIVATIONSKRITERIUM	MAXIMALES GEWICHT
A.1	Erbrachte Leistung im Bereich Analysen der seismischen Anfälligkeit	14	<p>Die vom Bieter erbrachte und im Datenblatt beschriebene Leistung zur Überprüfung der seismischen Anfälligkeit bezieht sich auf Gebäude mit ähnlichen Merkmalen und Beschaffenheit wie das im Dossier der Immobilie beschriebene Hauptgebäude „Palazzo Ducale“ (Dogenpalast) (Bruttogrundfläche 7.220,62 m²) beziehen.</p> <p>Bewertet werden insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technologische, funktionelle und methodische Übereinstimmung der Leistung mit den Zielen des Auftraggebers; - Übereinstimmung der Leistung mit den Zielen des Auftraggebers in Bezug auf die Strukturanalyse und die Bewertung des seismischen Risikos; - Übereinstimmung mit den Zielen bezüglich der Charakterisierung der Grundstücke; - Komplexitätsgrad und Fähigkeit des Auftragnehmers, die Leistung aus technischer Sicht, in Bezug auf die vorgesehene Nutzung und die bestehende denkmalschutzrechtliche Einschränkung gemäß ex-G.v.D. Nr. 42/2004 zu erbringen; - Relevanzgrad im Hinblick auf den BIM-Prozess; es werden frühere Erfahrungen mit der BIM-Methodik, die erreichten Definitionsstufen und das Informationsflussmodell bewertet. 	30
A.2	Erbrachte Leistung im Bereich abzugebenden Erhebungen im BIM-Modus	8	<p>Die vom Bieter ausgeführten und im betreffenden Datenblatt beschriebenen und im BIM-Modus dargestellten Erhebungen müssen sich auf Gebäude mit ähnlichen Merkmalen und Beschaffenheit wie das im Dossier der Immobilie beschriebene Hauptgebäude „Palazzo Ducale“ (Dogenpalast) (Bruttogrundfläche 7.220,62 m²) beziehen. Bewertet werden insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methodische Übereinstimmung 	

			<p>der Leistungen mit den Zielen des Auftraggebers auch in Bezug auf die bestehende denkmalschutzrechtliche Einschränkung gemäß ex-G.v.D. Nr. 42/2004 und das Vorhandensein von dekorativen Elementen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relevanzgrad im Hinblick auf den BIM-Prozess; es werden die erreichten Definitionsstufen und das Informationsflussmodell bewertet.
A.3	Erbrachte Leistung im Bereich der Energiediagnose	8	<p>Die vom Bieter erbrachte und im betreffenden Datenblatt beschriebenen Energiediagnose-Aufträge bezieht sich auf Gebäude mit ähnlichen Merkmalen und Beschaffenheit wie das im Dossier der Immobilie beschriebene Hauptgebäude „Palazzo Ducale“ (Dogenpalast) (Bruttogrundfläche 7.220,62 m²) beziehen. Bewertet werden insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methodische Übereinstimmung der Leistungen mit den Zielen des Auftraggebers; - erbrachte Leistung mit einer eventuell bestehenden denkmalschutzrechtlichen Beschränkung gemäß ex-G.v.D. Nr. 42/2004, bei der die Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz mit dem bestmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnis gemäß den in der Diagnose festgelegten Standards ermittelt wurden. - erbrachte Leistung zur Energiediagnose durch dynamische Verarbeitung. Darüber hinaus wird die Dienstleistung positiv bewertet, bei der interoperable IT-Systeme und -Plattformen in einer BIM-Umgebung verwendet wurden.

b) Qualitative und methodische Merkmale des Gebots: maximal 50 Punkte

In Bezug auf das technisch-methodische Kriterium wird das Gebot als bestes bewertet, bei dem der Bericht und das Gebot für den BIM-Abwicklungsplan (BAP) zeigen, dass der Ansatz für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen, die im Gebot vorgesehene technisch-organisatorische Struktur, der Informationsstand der Erhebung und die Interoperabilitätsfähigkeit

der Darstellung im BIM-System untereinander kohärent sind und daher eine hohe Garantie bei der qualitativen Ausführung der Leistung bieten.

Insbesondere bei der Ermittlung der Präferenzen und in Bezug auf die übergeordneten Motivationskriterien wird folgendes berücksichtigt:

ÜBERGEORDNETES KRITERIUM		UNTERGEORDNETES GEWICHT	ÜBERGEORDNETES MOTIVATIONSKRITERIUM	MAXIMALES GEWICHT
B.1	Kriterien und Methoden für die Erbringung der Leistung zur Überprüfung der seismischen Verwundbarkeit und der damit verbundenen Tätigkeiten zur Charakterisierung der mechanischen Eigenschaften von Materialien und der damit verbundenen diagnostischen, geologischen und geotechnischen Untersuchungen	18	Die Fachkräfte müssen alle auszuführenden Tätigkeiten zur Feststellung der strukturellen Organisation, einschließlich der vorläufigen kognitiven Datenerfassung, des angewendeten Ansatzes zur Charakterisierung der mechanischen Eigenschaften der Materialien, der Software und gewählten Strukturmodellierung angeben. Sie geben detailliert alle durchzuführenden diagnostischen Untersuchungen, die eingesetzten Mittel zur Erhebung der strukturellen Details und zur Charakterisierung der Materialien an und sorgen für die spezifische Beschreibung der zu verwendenden Ausrüstung. Die Fachkräfte bestimmen die anzuwendenden Methoden und Instrumente: Sie erläutern insbesondere die angewendeten methodischen Kriterien und Instrumente zur Analyse und grafischen Darstellung des Zustands der oberflächlichen und/oder strukturellen Verschlechterung des Gebäudes sowie die Untersuchungen zur Bewertung der tatsächlichen Resttragfähigkeit des Gebäudes, auf die sich die Entwurfshypothesen stützen werden. Es muss angegeben werden, ob und wie die Methodik und/oder die durchgeführten Maßnahmen innovativ, nicht invasiv, zuverlässig und hochpräzise	50

			<p>sind, sowie die Garantie der Ergebnisse, die durch diese Dienstleistungen erzielt werden.</p> <p>Anhand von Analysen ähnlicher oder kognitiver Strukturen, die auf dem Gebiet oder Bauland durchgeführt wurden, muss die Art der durchzuführenden Untersuchung zur Vertiefung der spezifischen Kenntnisse über die Geschichte der Stätten dargelegt werden. Zudem muss unter Berücksichtigung der seismischen Unvorhersehbarkeit die Art der zu ergreifenden Maßnahmen zur Verringerung der Anfälligkeit der Exposition definiert werden.</p> <p>Insbesondere wird folgendes bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinstimmung des Berichts mit den spezifischen Probleme der ausgeschriebenen Gebäude; - Genauigkeit, Vollständigkeit und Wirksamkeit der Beschreibung der Hauptprobleme und der entsprechenden Methodik; - Angemessenheit der Berufsbilder bezüglich ihrer beruflichen Qualifikation und Rolle innerhalb der technisch-organisatorischen Struktur⁹ für die Erbringung der Dienstleistung, deren Mindestausstattung im Teilnahmeantrag angegeben ist, sowie deren Ausbildung und wesentliche Erfahrungen, die mit dem Auftragsgegenstand vergleichbar sind. Die betriebliche Mindeststruktur 	
--	--	--	---	--

⁹ Die Mindestausstattung der vorgesehenen Organisationsstruktur für die Erbringung der Dienstleistung muss in jedem Fall über die vorgesehene Fachkräfte für die Arbeitsgruppe verfügen, die im Abs. 10.1 der Spezifikation und im Teilnahmeantrag angegeben ist.

			der beschriebenen Arbeitsgruppe muss mit der im Teilnahmeantrag übereinstimmen.
B.2	Kriterien und Methoden für die Erhebung geometrischer, architektonischer, technologischer, anlagentechnischer und struktureller Daten und deren Darstellung im BIM-Modus	12	<p>Die Fachkräfte geben die Methoden zur Vermessung des Hauptgebäudes „Palazzo Ducale“ (Dogenpalast) und seiner Anbauten, die damit verbundene grafischen Darstellungen und die möglichen Interaktionen und Umsetzungen derselben an, die verwendet werden sollen, um einen zunehmenden und nützlichen Wissensstand für die Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse des Gebäudes zu erreichen. Sie müssen über die Planung, Zuweisung, Verwaltung und Kontrolle der Kodifizierung der Gebäudeteile und -komponenten im Hinblick auf die Anwendung der BIM-Technologie berichten und sich dabei ausdrücklich nicht nur auf die Erhebungsphase der Dienstleistung, sondern auf den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes beziehen. Dieses Kriterium muss vollumfänglich dem Dokument mit dem Titel „BIMSM - Methodische Spezifikation“ entsprechen.</p> <p>Der Einsatz von Hard- und Software mit innovativen und zeitgemäßen Merkmalen wird positiv bewertet.</p> <p>Darüber hinaus werden folgende Punkte bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Übereinstimmung des Berichts mit den spezifischen Merkmalen des ausgeschriebenen Objekts; - Genauigkeit, Vollständigkeit und Wirksamkeit der Beschreibung der Hauptprobleme und der entsprechenden Methodik; - methodische Kriterien für das Informationsmanagement

			der Erhebung.
B.3	Kriterien und Methoden für die Durchführung der Energiediagnose	12	<p>Die Fachkräfte geben den methodischen Ansatz an, den sie für die Erhebung der thermophysikalischen Eigenschaften der Gebäudehülle, der Gebäudekomponenten, der Verbrauchsdaten sowie für die Darstellung der durchgeführten Tätigkeiten verwenden werden. Die Wirtschaftsteilnehmer müssen detailliert alle durchzuführenden Untersuchungen, die zur Erhebung der Energiedaten eingesetzten Mittel sowie die spezifische Beschreibung der von ihnen verwendeten Geräte und Software angeben. Darüber hinaus müssen die Wirtschaftsteilnehmer angeben, welche Analysemethoden sie für die Prüfung des Energieverbrauchs anwenden möchten und nach welchen Kriterien sie die entwurfstechnischen Alternativen zur Verbesserung der Energieeffizienz des geschützten Kulturerbes auswählen. Es muss ebenfalls die Art der Forschung erläutert werden, die zur Erlangung spezifischer Kenntnisse über das Gebäude (einschließlich historischer/künstlerischer Kenntnisse) durchzuführen ist. Positiv bewertet werden Vorschläge, welche die besonderen Merkmalen des geschützten Bauwerks berücksichtigen, im Allgemeinen innovativ sind und die Zuverlässigkeit der gesammelten Daten gewährleisten.</p>

			<p>Darüber hinaus werden folgende Punkte bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genauigkeit, Vollständigkeit und Wirksamkeit der Beschreibung der Hauptprobleme und der entsprechenden Methodik.
BAP	BIM-Abwicklungsplan	8	<p>Der Bieter muss die vom Auftraggeber für die/das zu vergebende Immobilie/Gebäude zur Verfügung gestellte Vorlage gemäß den Methodischen Spezifikationen - BIMSM und den Leitlinien für die Informationsproduktion - BIMMS ausfüllen. Bewertet werden insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einhaltung der Kodierung und der Angaben in den BIM-Spezifikationen; - der Aufbau der Arbeitsgruppe, bisherige Erfahrungen, von akkreditierten Stellen ausgestellte Zertifizierungen; - vorgesehene Modellierungs-, Koordinierungs- und Prüfverfahren; - für die durchzuführenden Tätigkeiten geeignete Hardware und Software.

c) Einmaliger prozentualer Abschlag: maximal 20 Punkte

Einmaliger prozentualer Abschlag, den der Bieter bereit ist, auf den Ausschreibungsbetrag ohne Mehrwertsteuer und Sozialabgaben zu gewähren.

Mit diesem Kriterium wird das aus rein wirtschaftlicher Sicht günstigste Gebot für den Auftraggeber bevorzugt.

Das Gebot mit dem niedrigsten Preis ohne Beeinträchtigung der Dienstleistungsqualität wird anhand des Gebotenen prozentualen Abschlags als das beste Gebot gewertet.

Höhere Gebote werden nicht berücksichtigt und führen folglich zum Ausschluss des Bieters. Darüber hinaus werden Nachkommastellen, die größer als zwei sind, bei der Berechnung des angegebenen Abschlags nicht berücksichtigt, weshalb er in diesem Fall auf zwei Dezimalstellen gekürzt wird.

22.2 Methode für die Punktevergabe

Die Zuteilung der Punkte an die einzelnen Bieter erfolgt nach der folgenden Formel und nach der kompensatorischen aggregativen Methode:

$$K_i = A_i \cdot P_a + B_i \cdot P_b + C_i \cdot P_c$$

wobei:

- K_i die dem i -ten Bieter zuerkannte Gesamtpunktzahl ist;
- i das i -te Gebot ist;
- A_i, B_i, C_i Koeffizienten zwischen 0 und 1, ausgedrückt in Hundertstel sind, die dem i -ten Bieter zuerkannt werden; der Koeffizient ist bei der niedrigsten möglichen Leistung gleich Null und bei der höchsten gebotenen Leistung gleich Eins;
- P_a, P_b, P_c sind die Gewichtungsfaktoren, die in der obigen Tabelle aufgeführt sind.

22.3 Methode zur Berechnung der Qualitätskoeffizienten der Gebote

Die Koeffizienten $A_i - B_i$, die sich jeweils auf die Bewertungskriterien a), b) der obigen Tabelle beziehen, werden durch den Durchschnitt der von den einzelnen Kommissionsmitgliedern nach eigenem Ermessen zuerkannten Koeffizienten bestimmt; daher vergeben die einzelnen Kommissionsmitglieder für jedes zu bewertende Unterelement einen Koeffizient zwischen 0 und 1 mit maximal 2 Dezimalstellen und verwenden erforderlichenfalls Zwischenwerte:

- 0,00 entspricht null/nicht bewertbar;
- der Koeffizient zwischen 0,01 und 0,20 entspricht unzureichend/irrelevant - die vorgeschlagene Lösung weist keine positiven Aspekte auf oder ist im Hinblick auf die geforderte Dienstleistung noch unangemessen;
- der Koeffizient zwischen 0,21 und 0,40 entspricht mittelmäßig - die vorgeschlagene Lösung berücksichtigt nur einige Aspekte und ist im Hinblick auf die geforderte Dienstleistung noch unangemessen;
- der Koeffizient zwischen 0,41 und 0,60 entspricht ausreichend - die vorgeschlagene Lösung ist zwar nicht völlig angemessen, enthält aber Aspekte, die positiv bewertet werden;
- der Koeffizient zwischen 0,61 und 0,80 entspricht gut - die vorgeschlagene Lösung ist im Hinblick auf die geforderte Dienstleistung völlig angemessen und weist viele positive Aspekte auf
- der Koeffizient zwischen 0,81 und 1,00 entspricht ausgezeichnet - die vorgeschlagene Lösung ist vollkommen angemessen und weist exzellente Aspekte und Innovation bei der Erbringung der Dienstleistung auf.

Jedes Ausschussmitglied ordnet jedem in der obigen Tabelle KRITERIEN UND ÜBERGEORDNETE KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG angegebenen übergeordneten Kriterium einen Koeffizienten zwischen Null und Eins zu.

Nachdem jedes Ausschussmitglied jedem Bieter einen Koeffizienten zugewiesen hat, wird der Durchschnitt der zugewiesenen Koeffizienten berechnet, wobei die zweite Dezimalstelle berücksichtigt und auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird, wenn die dritte Stelle größer oder gleich fünf ist; dem höchsten Koeffizienten wird der Wert 1 zugewiesen und alle anderen Koeffizienten werden entsprechend angepasst.

Wenn der Ausschuss die Zuteilung der Koeffizienten abgeschlossen hat, teilt sie jedem Gebot gemäß der kompensatorischen aggregativen Methode Punkte zu.

Für das Kriterium A:

$$a_i = \sum_k^m (F_k \cdot a_{i,k})$$

wobei:

- a_i ist die Punktzahl des i -ten Bieters für das Bewertungskriterium A;
- m ist die Anzahl der übergeordneten Bewertungsunterkriterien für das Bewertungskriterium A;
- F_k ist das untergeordnete Gewicht des k -ten übergeordneten Bewertungsunterkriteriums;
- $a_{i,k}$ ist der Koeffizient, der dem i -ten Bieter für das k -te übergeordnete Bewertungskriterium gegeben wird;

und für das Kriterium B:

$$b_i = \sum_1^n (F_l \cdot b_{j,l})$$

wobei:

- b_j ist die Punktzahl des j -ten Bieters für das Bewertungskriterium B;
- n ist die Anzahl der übergeordneten Bewertungskriterien für das Bewertungskriterium B;
- F_l ist das untergeordnete Gewicht des l -ten übergeordneten Bewertungsunterkriteriums ist;
- $b_{j,l}$ ist der Koeffizient, der dem j -ten Bieter für das l -te übergeordnete Bewertungskriterium zuerkannt wird.

22.4 Formeln für die Zuordnung der Punkte für qualitative Elemente

Zur Bestimmung des Koeffizienten C_i für das Bewertungselement c) der Tabelle der Bewertungskriterien werden die folgenden Formeln verwendet:

$$C_i \text{ (für } O_i \leq O_{\text{Schwelle}}) = X \cdot O_i / O_{\text{Schwelle}}$$

$$C_i \text{ (für } O_i > O_{\text{Schwelle}}) = X + (1,00 - X) \cdot [(O_i - O_{\text{Schwelle}}) / (O_{\text{max}} - O_{\text{Schwelle}})]$$

wobei:

- C_i = dem i -ten Bieter zugewiesener Koeffizient;
- O_i = Wert des Gebots (Abschlag) des i -ten Bieters;
- O_{Schwelle} = arithmetisches Mittel der Werte der Gebote (Preisabschlag) der Bieter;
- X = 0,85 (vom Auftraggeber gewählter Koeffizient);
- O_{max} = Wert des günstigsten Gebots (Abschlag).

23. PREISGERICHT

Das nach Ablauf der Gebotsfrist ernannte Preisgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, die gemäß Art. 216, Abs. 12 des G.v.D. Nr. 50/2016 und Art. 1, Abs. 1, Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 55/2019 Experten in dem spezifischen Sektor sind, auf den sich der Vertragsgegenstand bezieht.

Bei den Ausschussmitgliedern dürfen keine Ablehnungsgründe nach Art. 77 Abs. 4, 5 und 6 des Kodex vorliegen. Zu diesem Zweck ist vor der Auftragsvergabe eine entsprechende Erklärung einzuholen.

Das Preisgericht ist für die Bewertung der technisch-wirtschaftlichen Gebote der Bieter zuständig und unterstützt bei Bedarf den EVV bei der Bewertung der Übereinstimmung der Gebote (siehe ANAC-Leitlinien Nr. 3 vom 26. Oktober 2016). Er kann in der Regel mithilfe von

Telematikverfahren, die die Vertraulichkeit der Kommunikation gewährleisten, aus der Ferne zugreifen.

Der Auftraggeber veröffentlicht gemäß Artikel 29 Absatz 1 des Kodex die Zusammensetzung des Preisgerichts und die Lebensläufe seiner Mitglieder auf dem Profil des Auftraggebers in der Rubrik „Transparente Verwaltung“.

24. DURCHFÜHRUNG DER AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN: ÖFFNUNG DES UMSCHLAGS A - KONTROLLE DER VERWALTUNGSUNTERLAGEN

Die erste öffentliche telematische Sitzung findet am **07/08/2023**, um **10.00 Uhr** statt.

Diese Sitzung wird ggf. am Datum und zur Uhrzeit, das den Bietern mitgeteilt wurde, auf eine andere Uhrzeit oder andere Tage verlegt.

Die anschließenden öffentlichen Telematiksitzen finden an Tagen und zu Uhrzeiten statt, die den Bietern über den „Kommunikationsbereich“ oder durch eine öffentliche Bekanntmachung in einer diesem Verfahren gewidmeten Seite auf der institutionellen Website der Agentur mitgeteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bieter an der ersten öffentlichen Telematiksitzen (und den folgenden öffentlichen Telematiksitzen zur Öffnung der technisch-finanziellen Gebote an den mitgeteilten Tagen und Uhrzeiten) teilnehmen kann, indem er sich über seine eigene IT-Infrastruktur per Fernzugriff in das System einloggt.

Da die Agentur für Staatsgüter eine Telematikplattform einsetzt, welche die Unveränderbarkeit der eingereichten Gebote und die Rückverfolgbarkeit aller Vorgänge garantiert, finden die Sitzungen im Telematikmodus über die Plattform statt, ohne dass die Betreiber physisch anwesend sind.

Während der ersten öffentlichen Telematiksitzen wird der Ausschreibungsausschuss über das System folgende Tätigkeiten ausführen:

- a) Überprüfung des Eingangs der fristgerecht eingereichten Gebote. Die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Gebote und deren Zusammensetzung aus *administrativen Unterlagen, dem technischen Gebot und dem finanziellen Gebot* (unbeschadet der Überprüfung des Inhalts der einzelnen eingereichten Dokumente) wird durch die Präsenz der Gebote im System überprüft, da nicht fristgerechte und unvollständige Gebote (d.h. Gebote, bei denen ein oder mehrere notwendige und obligatorische Teile fehlen) vom System nicht akzeptiert werden und somit kein Gebot im System vorhanden ist;
- b) anschließend öffnet der Ausschreibungsausschuss über das System die eingereichten Gebote und hat somit Zugriff auf den Bereich mit den „*Verwaltungsunterlagen*“ für jedes eingereichte Gebot, während die technisch-finanziellen Gebote geheim bleiben, im System geschlossen/gesperrt sind und somit weder für den Ausschreibungsausschuss noch für den Auftraggeber, für die Consip S.p.A., für die Bieter oder für Dritte sichtbar sind; wenn das System den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen gestattet, wird der zuständige Ausschuss für die Prüfung der Verwaltungsunterlagen das Vorhandensein der angeforderten und darin enthaltenen Dokumente sicherstellen;
- c) die Übereinstimmung der Verwaltungsunterlagen mit den Anforderungen dieser Spezifikation überprüfen;
- d) gegebenenfalls das Untersuchungsbeistandsverfahren einleiten;
- e) einen angemessenen Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten erstellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass festgestellte Mängel in einem formalen Element der Verwaltungsdokumentation im Rahmen des Untersuchungsbeistandsverfahrens gemäß Art. 83, Abs. 9 des G.v.D. Nr. 50/2016 i.d.g.F. zu beheben sind.

In diesem Fall räumt der Auftraggeber dem Bieter eine Frist von höchstens zehn Tagen ein, um die erforderlichen Erklärungen abzugeben, zu ergänzen oder zu berichtigen, wobei er deren Inhalt und die Personen angibt, die sie abgeben müssen. Wenn die Nachbesserungsfreist ergebnislos verstreicht, wird der Bieter von der Ausschreibung ausgeschlossen. Mängel in den Unterlagen, bei denen der Inhalt oder die verantwortliche Person nicht festgestellt werden kann, stellen wesentliche Unregelmäßigkeiten dar, die nicht behoben werden können.

Zulassungen und Ausschlüsse nach Prüfung der Unterlagen, die das Nichtvorliegen der im Art. 80 genannten Ausschlussgründe sowie das Vorliegen der wirtschaftlich-finanziellen und technisch-professionellen Anforderungen belegen, werden im Sinne des Art. 76, Abs. 2-bis des G.v.D. Nr. 50/2016 über das System mitgeteilt.

Im Sinne von Art. 85, Abs. 5, erster Abschnitt des Kodex, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Bieter zu einem beliebigen Zeitpunkt des Verfahrens aufzufordern, zusätzliche Unterlagen ganz oder teilweise vorzulegen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens erforderlich ist.

25. ÖFFNUNG UND BEWERTUNG DER TECHNISCH-WIRTSCHAFTLICHEN GEBOTE

Nachdem der Ausschreibungsausschuss die Verwaltungsunterlagen geprüft hat, übergibt der EVV die Unterlagen an das Preisgericht.

In einer öffentlichen Telematik Sitzung, deren Datum den über das System zugelassenen Bietern mitgeteilt wird, öffnet das Preisgericht den telematischen Umschlag mit dem technischen Gebot und prüft das Vorhandensein der in dieser Spezifikation geforderten Unterlagen.

In einer oder mehreren vorbehaltenen Sitzungen prüft und bewertet der Ausschuss die technischen Gebote und vergibt die relativen Punktzahlen anhand der in der Bekanntmachung und in dieser Spezifikation angegebenen Kriterien und Formeln. Der Ausschuss nimmt eine Skalierung der Punkte gemäß der vorliegenden Spezifikation vor.

Nach der Skalierung ermittelt der Ausschuss die Bieter, die den Schwellenwert nicht überschritten haben, und teilt dem Auftraggeber deren Namen mit, der gemäß Art. 76, Abs. 5, Buchstabe b) des Kodex verfährt. Der Ausschuss fährt nicht mit der Öffnung des wirtschaftlichen Gebots der oben genannten Betreiber fort.

Anschließend wird der Ausschluss in einer öffentlichen Telematik Sitzung mit der Öffnung der *wirtschaftlichen Gebote* beginnen, deren Datum den zugelassenen Bietern im Voraus über das System mitgeteilt wird.

In der gleichen Sitzung macht der Ausschluss folgendes für die Bieter sichtbar:

- a) die „technischen Punktzahlen“ (TP), die den einzelnen, bereits skalierten technischen Geboten zugewiesen wurden;
- b) den etwaigen Ausschluss von Bietern von der Ausschreibung;
- c) nach der Freigabe und Öffnung der wirtschaftlichen Gebote, die Gebotenen Abschlüsse. Die betreffende Bewertung kann auch in einer späteren, vorbehaltenen Sitzung nach den in dieser Spezifikation beschriebenen Kriterien und Verfahren vorgenommen werden.

Der Auftraggeber ermittelt dann den einzigen endgültigen numerischen Parameter für die Erstellung der Rangliste gemäß Art. 95, Abs. 9 des Kodex.

Wenn die Gebote von zwei oder mehr Teilnehmern die gleiche Gesamtpunktzahl, aber unterschiedliche Punktzahlen für das technische und das wirtschaftliche Gebot erreichen, wird der Bieter mit der höchsten Punktzahl für das technische Gebot an erster Stelle der Rangliste aufgeführt.

Wenn die Gebote von zwei oder mehr Bietern die gleiche Gesamtpunktzahl und die gleichen Teilpunktzahlen für das wirtschaftliche und das technische Gebot erhalten, müssen diese Bieter auf Aufforderung des Auftraggebers innerhalb der obligatorischen Frist von 7 Tagen ein verbessertes Gebot für das wirtschaftliche Gebot vorlegen. Der Bieter, der das beste Gebot eingereicht hat, wird in der Rangliste an erster Stelle geführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Ausschuss mittels Los, welcher Bieter den ersten Platz in der Rangliste einnimmt. Der Auftraggeber gibt das Datum und die Uhrzeit der Auslosung bekannt.

Nach Abschluss der vorgenannten Vorgänge stellt der Ausschuss in einer öffentlichen Telematik Sitzung die Rangliste auf und verfährt gemäß den Bestimmungen des Absatzes über die Auftragsvergabe.

Wenn der Ausschuss Gebote feststellt, die den Schwellenwert für Anomalien gemäß Art. 97, Abs. 3 des Kodex überschreiten, und in allen anderen Fällen, in denen das Gebot aufgrund bestimmter Elemente ungewöhnlich niedrig erscheint, schließt der Ausschuss die öffentliche Sitzung, indem sie den EVV benachrichtigt, der gemäß dem folgenden Absatz verfährt.

26. ÜBERPRÜFUNG VON ANOMALIEN DER GEBOTE

Wenn die im Art. 97, Abs. 3 des Kodex genannten Anforderungen vorliegen und in allen anderen Fällen, in denen das Gebot aufgrund bestimmter Elemente ungewöhnlich niedrig erscheint, prüft der EVV gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Ausschusses, die Kongruenz, Seriosität, Nachhaltigkeit und Durchführbarkeit der ungewöhnlich niedrigen Gebote.

Das erste ungewöhnlich niedrige Gebot wird geprüft. Wenn dieses Gebot für ungewöhnlich niedrig befunden wird, wird auf dieselbe Weise mit den folgenden Geboten verfahren, bis das beste Gebot, das nicht ungewöhnlich niedrig ist, ermittelt wird. Der Auftraggeber kann die Übereinstimmung aller ungewöhnlich niedrigen Gebote gleichzeitig prüfen.

Der EVV fordert den Bieter schriftlich auf, gegebenenfalls Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des als ungewöhnlich eingestuften Gebots vorzulegen.

Zu diesem Zweck setzt er eine Frist von mindestens fünfzehn Tagen ab dem Empfang der Aufforderung.

Der EVV prüft in einer vertraulichen Sitzung, und gegebenenfalls mit Unterstützung des Ausschusses, die vom Bieter vorgelegten Erklärungen. Wenn er die Erläuterungen für unzureichend hält, um die Anomalie auszuschließen, kann er auch in einer mündlichen Anhörung weitere Erläuterungen verlangen, für die eine Höchstfrist für die Antwort festgelegt wird.

Der EVV schließt gemäß Art. 59, Abs. 3, Buchstabe c) und Art. 97, Abs. 5 und 6 des Kodex die Gebote aus, die aufgrund der Prüfung der mit den Erläuterungen gelieferten Elemente insgesamt als unzuverlässig erscheinen, und verfährt gemäß dem folgenden Absatz.

27. VERGABE DES AUFTRAGS UND VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vorschlag für die Auftragsvergabe wird vom Preisgericht zugunsten des Bieters formuliert, der das beste Gebot abgegeben hat. Damit schließt der Ausschuss die Ausschreibungsvorgänge ab und übermittelt dem EVV alle Akten und Unterlagen zu weiteren Bearbeitungen.

Wenn die Eignung der anomalen Gebote geprüft wurde, wird der Vergabevorschlag vom EVV am Ende des jeweiligen Verfahrens formuliert.

Wird kein Gebot als zweckmäßig oder geeignet für den Auftragsgegenstand befunden, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Auftrag gemäß Art. 95, Abs. 12 des Kodex nicht zu vergeben.

Der Auftrag wird auch dann vergeben, wenn nur ein formell gültiges Gebot vorliegt, sofern es von der Verwaltung als zweckmäßig und kongruent angesehen wird.

Vor der Erteilung des Zuschlags fordert der Auftraggeber:

- 1) gemäß Art. 85, Abs. 5 des Kodex vom Bieter, dem er den Zuschlag erteilt hat, die Unterlagen gemäß Art. 86 an, um das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß Art. 80 (mit Ausnahme von Abs. 4 in Bezug auf Unterauftragnehmer) und die Einhaltung der Auswahlkriterien gemäß Art. 83 desselben Kodex zu belegen. Die Erfassung der vorgenannten Dokumente erfolgt über das System der e-Akte des WT.
- 2) die erforderlichen Dokumente nach Art. 97, Abs. 5, Buchstabe d) des Kodex an, wenn die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Gebots nicht durchgeführt wurde.
- 3) gemäß Art. 95, Abs. 10 die Überprüfung, ob die im Art. 97, Abs. 5, Buchstabe d) des Kodex genannten Mindestlöhne und -gehälter eingehalten werden.

Der Auftraggeber vergibt den Auftrag nach Prüfung des Vergabevorschlags gemäß Art. 32, Abs. 5 und Art. 33, Abs. 1 des Kodex.

Nach Erteilung des Zuschlags gibt der Auftraggeber innerhalb von fünf Tagen die in Art. 76, Abs. 5, Buchstabe a) genannten Mitteilungen heraus und gibt unverzüglich, spätestens aber innerhalb von dreißig Tagen, die vorläufige Kautions für die nicht berücksichtigten Bieter frei.

Der Zuschlag wird gemäß Art. 32 Abs. 7 des Kodex **wirksam**, wenn die Überprüfung der unter Punkt 1) genannten Anforderungen positiv abgeschlossen wird.

Bei einem negativen Ergebnis der Überprüfungen oder bei Nichterfüllung der Anforderungen widerruft der Auftraggeber den Zuschlag, teilt dies der Korruptionsbekämpfungsbehörde (ANAC) mit und verwirkt die vorläufige Kautions. Der Auftraggeber geht in der oben beschriebenen Weise gegen den zweitplatzierten Teilnehmer vor: Wenn der Auftrag auch nicht an diesen Teilnehmer vergeben werden kann, geht der Auftraggeber in der gleichen Weise nach der Rangliste vor.

Die Auftragsvergabe erfolgt vorbehaltlich des positiven Ergebnisses der Kontrollen, die in den geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Mafia (G.v.D. Nr. 159/2011, das sogenannte Anti-Mafia-Gesetz) vorgesehen sind, unbeschadet der Möglichkeit, den Vertrag auf der Grundlage der vorläufigen Freigabe gemäß Art. 3 des G.v.D. Nr. 76/2020 (das sogenannte „Vereinfachungsdekret“) abzuschließen. Wenn der Auftraggeber gemäß Art. 88, Abs. 4-bis und 92 Abs. 3 des G.v.D. 159/2011 vorgeht, tritt er vom Vertrag zurück, wenn die in Art. 88, Abs. 4-bis und 4-ter und Art. 92, Abs. 3 und 4 desselben Dekrets genannten Umstände eintreten.

Im Sinne des Art. 32, Abs. 9 des Kodex kann der Vertrag nicht früher als 35 Tage (**Stillstand**) ab der Absendung der letzten der vorgenannten Zuschlagsmitteilungen gemäß Art. 76, Abs. 5, Buchstabe a) festgelegt werden.

Gemäß Art. 32, Abs. 8 des Kodex erfolgt der **Vertragsabschluss** innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden des Zuschlags, sofern mit dem erfolgreichen Bieter kein ausdrücklicher Aufschub vereinbart wird, der durch das Interesse an der raschen Ausführung des Auftrags gerechtfertigt ist.

Der Vertrag wird gemäß den Bestimmungen von Art. 32, Abs. 14 des Kodex geschlossen.

Der erfolgreiche Bieter hinterlegt vor oder bei der Unterzeichnung des Vergabevertrags die im Art. 105, Abs. 3, Buchstabe c bis) des Kodex genannten fortlaufenden Kooperations-, Dienstleistungs- und/oder Lieferverträge.

Bei Vertragsabschluss legt der Auftragnehmer die endgültige Sicherstellung vor, die gemäß den in Art. 103 des Kodex vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren auf den Vertragswert zu berechnen ist. Gleichzeitig wird die vorläufige Kautions des Auftragnehmers gemäß Art. 93, Abs. 6 und 9 des Kodex automatisch freigegeben.

Bei der Unterzeichnung des Vertrags übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine beglaubigte Kopie der Berufshaftpflichtversicherung gemäß Art. 18 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 445/2000 sowie der im Lastenheft aufgeführten Versicherungspolice zu Lasten des Auftraggebers.

Anderenfalls kann der Auftragnehmer eine digitale Kopie eines analogen Dokuments (eingescanntes Dokument im Papierformat) gemäß den in Art. 22, Abs. 1 und 2 des G.v.D. Nr. 82/2005 vorgesehenen Verfahren übermitteln. In den letzteren Fällen wird die Übereinstimmung des Dokuments mit dem Original durch den Beamten mittels einer digitalen Signatur (Art. 22, Abs. 1 des G.v.D. Nr. 82/2005) oder durch eine besondere, vom Notar oder Beamten mit einer digitalen Signatur unterzeichnete Echtheitserklärung (Art. 22, Abs. 2 des G.v.D. Nr. 82/2005) bestätigt.

Jede nachträgliche Änderung der vorgenannten Polizza muss dem Auftraggeber gemäß Art. 5 des Präsidialdekrets (DPR) Nr. 137 vom 7. August 2012 mitgeteilt werden.

Die Polizza deckt auch Schäden, die von Mitarbeitern, Angestellten und Praktikanten verursacht werden.

Die Polizza der Technikersozietäten sieht ausdrücklich die Versicherungsdeckung auch der Mitglieder und der Berater vor.

Falls der Auftragnehmer eine Gesellschaft ist, übermittelt sie die Versicherungspolizza gemäß Art. 1 Abs. 148 des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017.

Der Vergabevertrag unterliegt den Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Finanzströme gemäß dem Gesetz Nr. 136 vom 13. August 2010.

Gemäß Art. 105, Abs. 2 des G.v.D. Nr. 50/2016 teilt der Auftragnehmer vor Beginn der Leistung für jeden Teilvertrag, welcher kein Unterauftrag ist, den Betrag und den Vertragsgegenstand sowie den Namen des Teilvertragsnehmers mit.

In den in Art. 105, Abs. 2 des G.v.D. Nr. 50/2016 genannten Fällen ruft der Auftraggeber nach der entsprechenden Rangliste die Personen auf, die an der Ausschreibung teilgenommen haben, um einen neuen Vertrag über die Übertragung der Aufgabe oder die Ausführung der Dienstleistung abzuschließen.

Der erfolgreiche Bieter trägt auch alle vertraglichen Kosten, steuerlichen Abgaben wie Steuern und Abgaben - einschließlich etwaiger Eintragungsgebühren - für den Vertragsabschluss.

Bezüglich der Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und die Bekanntmachung der Ergebnisse des Verfahrens gestattet der Auftraggeber auf ausdrücklichen Wunsch des erfolgreichen Bieters deren Erstattung in Teilbeträgen innerhalb der in Art. 216, Abs. 11 des Kodex und des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 02.12.2016 genannten Frist von sechzig Tagen.

28. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden von dem für die Ausführung des Vertrags zuständigen Gericht beigelegt. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

29. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die von den teilnehmenden Unternehmen mitgeteilten personenbezogenen Daten werden, auch in automatisierter Form und unter Einhaltung der geltenden Gesetze, ausschließlich für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens und, beschränkt auf den Auftragnehmer, für die anschließende Festlegung und Verwaltung des Vertrags verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient vor allem dazu, die Eignung der Bieter für die betreffende Ausschreibung festzustellen. Die

Übermittlung der Daten ist obligatorisch, d. h. der Bieter muss sie unter Androhung des Ausschlusses übermitteln, wenn er an der Ausschreibung teilnehmen will. Die Daten können in Anwendung der geltenden Vorschriften an die zuständigen öffentlichen Stellen und an andere Mitbieter weitergegeben werden, die ihr Recht auf Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen wahrnehmen. Die Rechte der betroffenen Person sind in den Kapiteln III und VIII der DSGVO (Europäische Datenschutz-Grundverordnung 679/2016/EU) festgelegt. Die betroffene Person hat das Recht, die personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu ergänzen zu löschen und deren Verarbeitung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einzuschränken.

Die Daten werden nur für die erforderliche Zeit aufbewahrt, um die Zwecke ihrer Übermittlung und anschließend die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die mit diesem Verfahren verbunden sind und sich daraus ergeben.

Inhaber oder Auftragsverarbeiter ist die Agentur für Staatsgüter - DSB, die jederzeit unter der E-Mail-Adresse demanio.dpo@agenziademanio.it erreichbar ist.

Diesbezüglich wird im Sinne des Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 der Datenschutzhinweis beigefügt, der vom Bieter ordnungsgemäß unterzeichnet in Umschlag A (Anlage **Hinweis über die Verarbeitung personenbezogener Daten - Anlage V**) zurückgesendet werden muss.

Bei einer Teilnahme als Bietergemeinschaft, gewöhnlichem Konsortium, Zusammenschluss von Netzwerkunternehmen, EWIV, fügt der Bieter im Sinne des „Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679“ mit den digitalen Unterschriften aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, des gewöhnlichem Konsortiums, des Zusammenschluss von Netzwerkunternehmen, der EWIV bei.

30. VERHALTENSREGELN FÜR DIE NUTZUNG DES SYSTEMS

Die Bieter und alle Nutzer des Systems sind verpflichtet, das System nach Treu und Glauben und ausschließlich zu den oben erlaubten und angegebenen Zwecken zu nutzen. Ferner haften sie auch für Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über den Kauf von Gütern und Dienstleistungen durch die öffentliche Verwaltung und für jede Art von verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verstößen.

Außerdem sind die Bieter und alle Nutzer des Systems verpflichtet, alle erforderlichen Verhaltensweisen umzusetzen, um eine Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Ausschreibungsverfahren und insbesondere Verhaltensweisen wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich, Gebotsabsprachen, Scheingebote und Kartellabsprachen zu vermeiden.

Wenn die oben genannten Vorschriften nicht eingehalten werden, unterrichtet die Verwaltung die Justizbehörden, die Nationale Antikorruptionsbehörde und die Beobachtungsstelle für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können die Consip S.p.A. und der Systembetreiber in keinem Fall für direkte oder indirekte Schäden, entgangenen Gewinn oder Folgeschäden haftbar gemacht werden, die den Systembenutzern, den Bietern und den Verwaltungen oder Dritten durch oder im Zusammenhang mit dem Zugang, der Nutzung, der Nichtnutzung, dem Betrieb oder dem Betriebsausfall des Systems und der angebotenen Dienstleistungen entstehen können.

Alle Inhalte der Website www.acquistinretepa.it und im Allgemeinen die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, von der Consip S.p.A. und dem Systembetreiber angeboten Dienstleistungen bezüglich des Systems werden gemäß den Angaben in der genannten Website und im System zur Verfügung gestellt.

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Consip S.p.A. und der Systembetreiber übernehmen keine Garantie dafür, dass der Inhalt der Website www.acquistinretepa.it und im Allgemeinen alle vom System angebotenen Dienstleistungen weder den ausdrücklichen noch

stillschweigenden Anforderungen, Bedürfnissen oder Erwartungen anderer Systembenutzer entsprechen.

Die Consip S.p.A. und der Systembetreiber übernehmen gegenüber den Verwaltungen keine Haftung für eine eventuelle Nichterfüllung seitens der Lieferanten und für irgendwelche von diesen verursachte Schäden.

Durch die Registrierung und Einreichung des Gebots halten die Bieter das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Consip S.p.A.; die Verwaltung und den Systembetreiber schad- und klaglos und entschädigen sie für alle Nachteile, Schäden, Kosten und Gebühren jeglicher Art, einschließlich etwaiger Kosten für Rechtsverfahren, die letztere und/oder Dritten infolge von Verstößen gegen die in den vorliegenden Ausschreibungsbedingungen und ihren Anhängen enthaltenen Regeln, der unsachgemäßen oder missbräuchlichen Nutzung des Systems oder der Verletzung der geltenden Vorschriften entstehen.

Im Falle von Verstößen gegen die oben genannten gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen in den anderen Teilen dieser Ausschreibungsbedingungen sowie von Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung des Systems durch die Bieter behalten sich das MEF, die Consip S.p.A., die Verwaltung und der Systembetreiber, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich, das Recht vor, auf Ersatz des erlittenen direkten und indirekten Schadens sowie des finanziellen und immateriellen Schadens zu klagen.

31. ZUGANG ZU DEN AKTEN

Der Zugang zu den Verfahrensdokumenten wird gemäß den Bestimmungen des Art. 53 des Kodex, den geltenden Bestimmungen über den Zugang zu Verwaltungsdokumenten und das Reglement der Agentur für Staatsgüter über die Spezifikation des Zugangsrechts zu Dokumenten gemäß Gesetz 241/1990 i.d.g.F. (Amtsblatt der Italienischen Republik (G.U.R.I.), Serie Allgemeines, Nr. 35 vom 12. Februar 2016) sowie dem Recht auf Zugang durch die Bürger gemäß den Bestimmungen des G.v.D. Nr. 97 vom 25. Mai 2016 gewährt. Der Zugangsantrag muss an folgende Adresse gerichtet werden: dre_trentinoalloadige@pce.agenziademanio.it.

Der Regionaldirektor

Sebastiano Caizza


Anlagen:

- I. *Formular für den Teilnahmeantrag an der Ausschreibung;*
- II. *Einheitliche Europäische Eignungserklärung (EEE)*
- III. *Ergänzende Erklärung;*
- IV. *Integritätspakt;*
- V. *Datenschutzhinweis im Sinne des Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679;*
- VI. *Format - Datenblatt A1;*
- VII. *Format - Datenblatt A2;*
- VIII. *Format - Datenblatt A3;*
- IX. *Format - Datenblatt B;*
- X. *Format - BIM-Abwicklungsplan (BAP - BIMSO);*
- XI. *Regeln für das elektronische Beschaffungssystem der öffentlichen Verwaltung;*
- XII. *Benutzerhandbuch für die Teilnahme an Ausschreibungen im ASP-Modus.*

Im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, ist der italienischer Text gültig.
--